



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2019)0429

Grenzüberschreitende Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. April 2019 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 im Hinblick auf grenzüberschreitende Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen (COM(2018)0241 – C8-0167/2018 – 2018/0114(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2018)0241),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 50 Absatz 1 und 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0167/2018),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 17. Oktober 2018¹,
- unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 69f Absatz 4 seiner Geschäftsordnung von dem zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 27. März 2019 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
- gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf den Bericht des Rechtsausschusses sowie auch die Stellungnahmen des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten sowie des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A8-0002/2019),

¹ ABl. C 62 vom 15.2.2019, S. 24.

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P8_TC1-COD(2018)0114

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 18. April 2019 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie (EU) 2019/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 in Bezug auf grenzüberschreitende Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen*

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 50 Absätze 1 und 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren²,

* DER TEXT WURDE NOCH NICHT VON DEN RECHTS- UND SPRACHSACHVERSTÄNDIGEN ÜBERARBEITET.

¹ ABl. C ... vom ..., S.

² Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 18. April 2019.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ regelt die grenzüberschreitende Verschmelzung von Kapitalgesellschaften. Diese Regelung leistet einen entscheidenden Beitrag zur Verbesserung der Funktionsweise des Binnenmarkts für Gesellschaften und zur Ausübung der Niederlassungsfreiheit. Die Bewertung dieser Regelung zeigt allerdings, dass die Vorschriften für grenzüberschreitende Verschmelzungen geändert werden müssen. Auch empfiehlt es sich, grenzüberschreitende Umwandlungen und Spaltungen ebenfalls zu regeln, **da die Richtlinie (EU) 2017/1132 lediglich Vorschriften für inländische Spaltungen öffentlicher Kapitalgesellschaften enthält.**

¹ Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts (Kodifizierter Text) (ABl. L 169 vom 30.6.2017, S. 46).

- (2) Die Niederlassungsfreiheit gehört zu den Grundprinzipien des Unionsrechts. Die Niederlassungsfreiheit für Gesellschaften umfasst nach Artikel 49 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) in Verbindung mit Artikel 54 AEUV unter anderem das Recht auf Gründung und Leitung von Gesellschaften im Sinne des Artikels 54 AEUV nach den Bestimmungen des Niederlassungsmitgliedstaats. Der Gerichtshof der Europäischen Union hat dies dahin ausgelegt, dass die Niederlassungsfreiheit den Anspruch einer nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründeten Gesellschaft auf Umwandlung in eine dem Recht eines anderen Mitgliedstaats unterliegende Gesellschaft umfasst, soweit die Voraussetzungen des Rechts jenes anderen Mitgliedstaats eingehalten sind und insbesondere das Kriterium erfüllt ist, das in diesem anderen Mitgliedstaat für die Verbundenheit einer Gesellschaft mit seiner nationalen Rechtsordnung erforderlich ist.

- (3) Mangels Vereinheitlichung im Unionsrecht fällt die Definition der Anknüpfung, die für das auf eine Gesellschaft anwendbare nationale Recht maßgeblich ist, gemäß Artikel 54 AEUV in die Zuständigkeit jedes einzelnen Mitgliedstaats. Nach Artikel 54 AEUV **werden** der satzungsmäßige Sitz, die Hauptverwaltung und die Hauptniederlassung einer Gesellschaft als **Anknüpfungspunkte gleichgestellt**. Laut Rechtsprechung schließt der Umstand, dass nur der satzungsmäßige Sitz (und nicht die Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung) verlegt wurde, die Anwendbarkeit der Niederlassungsfreiheit nach Artikel 49 AEUV nicht aus **■ . ■**
- (4) Aufgrund dieser Entwicklungen in der Rechtsprechung eröffnen sich für Gesellschaften im Binnenmarkt neue Möglichkeiten, die sich positiv auf das Wirtschaftswachstum, den Wettbewerb und die Produktivität auswirken dürften. Gleichzeitig muss das Ziel eines Binnenmarkts ohne Binnengrenzen für Gesellschaften mit anderen Zielen der europäischen Integration, wie **der in Artikel 3 EUV und Artikel 9 AEUV angeführte soziale Schutz sowie die in den Artikeln 151 und 152 AEUV angeführte Förderung des sozialen Dialogs**, in Einklang gebracht werden. **Das Recht von Gesellschaften auf eine grenzüberschreitende Umwandlung, Verschmelzung oder Spaltung sollte mit dem Schutz von Arbeitnehmern, Gläubigern und Gesellschaftern einhergehen und damit in einem ausgeglichenen Verhältnis stehen.**

(5) ***Das Fehlen eines Rechtsrahmens für grenzüberschreitende Umwandlungen und Spaltungen*** führt zu Rechtszersplitterung und Rechtsunsicherheit und somit zu Hindernissen für die Ausübung der Niederlassungsfreiheit. Eine weitere Folge ist ein suboptimaler Schutz der Arbeitnehmer, Gläubiger und Minderheitsgesellschafter im Binnenmarkt.

(6) ***Das Europäische Parlament hat die Kommission aufgefordert, harmonisierte Vorschriften für grenzüberschreitende Umwandlungen und Spaltungen zu erlassen. Eine harmonisierte Regelung würde einen weiteren Beitrag zur Beseitigung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit leisten und gleichzeitig den Beteiligten wie Arbeitnehmern, Gläubigern und Gesellschaftern einen angemessenen Schutz bieten.***

■

(7) ***Diese Richtlinie sollte die Befugnis der Mitgliedstaaten unberührt lassen, für einen stärkeren Schutz von Arbeitnehmern gemäß dem bestehenden sozialen Besitzstand zu sorgen.***

- (8) Eine grenzüberschreitende Umwandlung hat eine Änderung der Rechtsform zur Folge, ohne dass die Gesellschaft ihre Rechtspersönlichkeit verliert. **■** Jedoch *sollte weder eine grenzüberschreitende Umwandlung noch eine grenzüberschreitende Verschmelzung oder Spaltung* dazu führen, dass die *in dem Mitgliedstaat, in dem die Gesellschaft nach dem Vorhaben registriert werden soll*, geltenden Anforderungen an die Gründung einer Gesellschaft umgangen werden. Diese Bedingungen, einschließlich der Vorgabe, im Zuzugsmitgliedstaat *den* Sitz zu begründen, und die Vorschriften über Tätigkeitsverbote für Mitglieder des Leitungs- oder Verwaltungsorgans, müssen von den Gesellschaften uneingeschränkt eingehalten werden. Die Anwendung dieser Bedingungen durch den Zuzugsmitgliedstaat darf jedoch *im Falle grenzüberschreitender Umwandlungen* nicht die Kontinuität der Rechtspersönlichkeit der umgewandelten Gesellschaft berühren. **■**
- (9) *Diese Richtlinie sollte nicht für in Liquidation befindliche Gesellschaften gelten, bei denen die Verteilung der Vermögenswerte bereits begonnen hat. Zusätzlich können die Mitgliedstaaten beschließen, auch Gesellschaften auszunehmen, die sich in anderen Liquidationsverfahren befinden. Die Mitgliedstaaten sollten sich auch dafür entscheiden können, diese Richtlinien nicht auf Gesellschaften, die sich in durch das nationale Recht festgelegten Insolvenzverfahren oder einem durch das nationale Recht festgelegten präventiven Restrukturierungsrahmen befinden, unabhängig davon, ob diese Verfahren Teil eines nationalen Insolvenzrahmens oder außerhalb desselben geregelt sind, und auf Gesellschaften anzuwenden, die Gegenstand von Krisenpräventionsmaßnahmen im Sinne der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹ sind.*

¹ *Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 190).*

Diese Richtlinie sollte die Richtlinie über präventive Restrukturierungsrahmen, die zweite Chance und Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren unberührt lassen.

- (10) Angesichts der Komplexität grenzüberschreitender Umwandlungen, *Verschmelzungen und Spaltungen (nachstehend „grenzüberschreitende Vorhaben“ genannt)* und der Vielzahl der damit verbundenen Interessen sollte eine *Prüfung der Rechtmäßigkeit des grenzüberschreitenden Vorhabens, bevor es wirksam wird*, vorgesehen werden, um Rechtssicherheit zu schaffen. Zu diesem Zweck *sollten* die *beteiligten* zuständigen Behörden *der Mitgliedstaaten* gewährleisten, dass die Entscheidung über die Genehmigung *eines* grenzüberschreitenden *Vorhabens* fair, objektiv und diskriminierungsfrei auf der Grundlage aller relevanten, *nach dem nationalen Recht oder dem EU-Recht erforderlichen Elemente* getroffen wird.

(11) Damit in dem Verfahren für **ein grenzüberschreitendes Vorhaben** alle berechtigten Interessen der Beteiligten berücksichtigt werden können, sollte die Gesellschaft den Plan für **das vorgeschlagene Vorhaben** mit den wichtigsten Informationen **zu ihm erstellen und** offenlegen. **Das Verwaltungs- oder Leitungsgremium sollte Vertreter von Arbeitnehmern im Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan in die Entscheidung über einen Plan für ein grenzüberschreitendes Vorhaben einbeziehen, falls dies im nationalen Recht und/oder gemäß den nationalen Gepflogenheiten vorgesehen ist. Diese Informationen sollten mindestens die geplante Rechtsform der Gesellschaft oder Gesellschaften, gegebenenfalls den Errichtungsakt, die Satzung, den indikativen Zeitplan für das Vorhaben und die Einzelheiten der Schutzbestimmungen für Gesellschafter und Gläubiger umfassen. Im Unternehmensregister sollte ein Hinweis offengelegt werden, durch den die Gesellschafter, die Gläubiger und die Arbeitnehmervertreter oder – wenn es solche Vertreter nicht gibt – die Arbeitnehmer selbst darüber informiert werden, dass sie zu dem geplanten Vorhaben Stellung nehmen können. Die Mitgliedstaaten können auch entscheiden, dass der Bericht des unabhängigen Sachverständigen offengelegt wird.**

(12) Die Gesellschaft, die *das* grenzüberschreitende *Vorhaben* vornimmt, sollte zur Information ihrer Gesellschafter *und Arbeitnehmer* einen Bericht *für sie* erstellen. In dem Bericht sollten die rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekte *des* geplanten grenzüberschreitenden *Vorhabens* und *die Auswirkungen des geplanten grenzüberschreitenden Vorhabens auf die Arbeitnehmer* begründet werden. *Insbesondere sollten in dem Bericht die Auswirkungen des grenzüberschreitenden Vorhabens in Bezug auf die künftige Geschäftstätigkeit der Gesellschaft, einschließlich ihrer Tochtergesellschaften, erläutert werden. Was die Gesellschafter angeht, sollte der Bericht insbesondere auf mögliche Schutzmaßnahmen für sie eingehen und insbesondere Informationen über ihr Austrittsrecht enthalten. In Bezug auf die Arbeitnehmer sollten in dem Bericht insbesondere die Auswirkungen des geplanten grenzüberschreitenden Vorhabens auf die Beschäftigungssituation erläutert werden. Vor allem sollte erläutert werden, ob es wesentliche Änderungen bei den Beschäftigungsbedingungen, die in Gesetzen, Tarifverträgen oder länderübergreifenden Betriebsvereinbarungen festgelegt sind, und bei den Standorten der Niederlassungen der Gesellschaften geben wird, wie etwa dem Ort des Sitzes, sowie Informationen erteilt werden über das Verwaltungsorgan und gegebenenfalls das Personal, die Ausrüstung, die Räumlichkeiten und die Vermögenswerte vor und nach dem grenzüberschreitenden Vorhaben und die wahrscheinlichen Änderungen der Arbeitsstrukturen, der Löhne, des Ortes bestimmter Arbeitsstellen und die erwarteten Folgen für Arbeitnehmer auf solchen Arbeitsstellen sowie über den sozialen Dialog auf Gesellschaftsebene, einschließlich gegebenenfalls der Vertretung von Arbeitnehmern im Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan. Auch sollte erläutert werden, wie sich diese Änderungen auf etwaige Tochtergesellschaften der Gesellschaft auswirken. Die Berichtspflicht sollte jedoch nicht gelten, wenn die Gesellschaft keine anderen Arbeitnehmer hat als diejenigen, die dem Verwaltungsorgan der Gesellschaft angehören. Um den Schutz der Arbeitnehmer zu verbessern, sollten die Arbeitnehmer oder ihre Vertreter überdies zu dem Bericht Stellung nehmen können, in dem die Auswirkungen des grenzüberschreitenden Vorhabens auf sie dargelegt werden.* Die Vorlage des Berichts *und die Möglichkeit, Stellung zu nehmen, sollten* die anwendbaren Unterrichts- und Anhörungsrechte und -verfahren, *einschließlich derjenigen*, die nach der Umsetzung der Richtlinie 2002/14/EG des Europäischen Parlaments und

des Rates¹ oder der Richtlinie 2009/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates² auf nationaler Ebene eingeführt wurden, unberührt lassen. ***Der Bericht bzw. die Berichte, falls sie getrennt erstellt werden, sollte/sollten den Gesellschaftern und den Vertretern der Arbeitnehmer der Gesellschaft, die die grenzüberschreitende Umwandlung vornimmt, oder – wenn es solche Vertreter nicht gibt – den Arbeitnehmern selbst zur Verfügung stehen.***

¹ Richtlinie 2002/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2002 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 80 vom 23.3.2002, S. 29).

² Richtlinie 2009/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats oder die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen (ABl. L 122 vom 16.5.2009, S. 28).

- (13) *Der Plan des grenzüberschreitenden Vorhabens, das Angebot einer Barabfindung durch die Gesellschaft für diejenigen Gesellschafter, die aus der Gesellschaft austreten wollen, und gegebenenfalls das Umtauschverhältnis der Gesellschaftsanteile, einschließlich des Betrags einer möglichen, in dem Plan enthaltenen zusätzlichen Barzahlung, sollte von einem Sachverständigen geprüft werden, der unabhängig von der Gesellschaft ist. Im Hinblick auf die Unabhängigkeit des Sachverständigen sollten die Mitgliedstaaten die Grundsätze berücksichtigen, die in den Artikeln 22 und 22b der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹ festgelegt sind.*
- (14) *Die durch die Gesellschaft offengelegten Informationen sollten umfassend sein und es den Interessenträgern ermöglichen, die Auswirkungen des beabsichtigten grenzüberschreitenden Vorhabens zu bewerten. Allerdings sollten Gesellschaften nicht verpflichtet sein, vertrauliche Informationen offenzulegen, deren Offenlegung ihrer Geschäftsposition im Einklang mit nationalem Recht oder Unionsrecht schaden würde. Eine solche Freistellung von der Offenlegungspflicht sollte die anderen Anforderungen nach dieser Richtlinie nicht untergraben*

■

¹ *Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates (ABl. L 157 vom 9.6.2006, S. 87).*

- (15) Die *Hauptversammlung der Gesellschaft bzw. der Gesellschaften* sollte auf der Grundlage des *Plans* und der Berichte entscheiden, ob sie *diesem Plan* zustimmt oder nicht, *und welche Änderungen an den Errichtungsakten, einschließlich der Satzung, notwendig sind*. Es ist wichtig, dass das Mehrheitserfordernis für diese Abstimmung ausreichend hoch ist um sicherzustellen, dass ■ sich *die* Entscheidung *auf eine solide Mehrheit stützt*. Darüber hinaus sollten die Gesellschafter auch über alle Vereinbarungen über die Arbeitnehmermitbestimmung abstimmen können, sofern sie sich dieses Recht in der Gesellschafterversammlung vorbehalten haben.

■

(16) *Als Folge eines grenzüberschreitenden Vorhabens sind die Gesellschafter oft mit einer Situation konfrontiert, in der sich das auf ihre Rechte anwendbare Recht ändern würde, da sie Gesellschafter einer Gesellschaft würden, die dem Recht eines anderen Mitgliedstaats als demjenigen unterliegt, dessen Recht auf die Gesellschaft vor dem Vorhaben anwendbar war. Deshalb sollten die Mitgliedstaaten mindestens das Recht anbieten, aus der Gesellschaft auszutreten und eine Barabfindung für ihre Anteile zu erhalten, die ihrem Wert für Gesellschafter entspricht, die stimmberechtigte Anteile halten und gegen die Zustimmung zu dem Plan gestimmt haben. Allerdings können die Mitgliedstaaten entscheiden, dieses Recht auch anderen Gesellschaftern anzubieten, zum Beispiel Gesellschaftern mit stimmrechtslosen Anteilen oder Gesellschaftern, die infolge einer grenzüberschreitenden Spaltung Anteile an einer Gesellschaft in einem Verhältnis erwerben würden, das sich von demjenigen unterscheidet, das vor dem Vorhaben bestand, oder Gesellschaftern, bei denen es zwar keine Änderung des anwendbaren Rechts gab, für die sich aber bestimmte Rechte wegen des Vorhabens geändert haben. Diese Richtlinie sollte weder nationale Vorschriften über die Gültigkeit von Verträgen für den Verkauf und die Übertragung von Anteilen in Gesellschaften noch spezielle Anforderungen an die Rechtsform berühren. Beispielsweise sollten die Mitgliedstaaten eine notarielle Urkunde oder eine Beglaubigung von Unterschriften vorschreiben können.*

- (17) *Die Gesellschaften sollten so weit wie möglich die Kosten im Zusammenhang mit einem grenzüberschreitenden Vorhaben schätzen können. Von den Gesellschaftern sollte deshalb verlangt werden, der Gesellschaft gegenüber zu erklären, ob sie ihr Recht auf Veräußerung ihrer Anteile ausüben. Davon unberührt sollten etwaige nach nationalen Recht festgelegte Formerfordernisse bleiben. Von den Gesellschaftern könnte auch verlangt werden, zusammen mit der Erklärung oder innerhalb einer speziellen Frist anzugeben, ob sie beabsichtigen, die angebotene Barabfindung anzufechten und eine zusätzliche Barabfindung zu fordern.*
- (18) *Die Berechnung des Angebots einer Barabfindung sollte sich auf allgemein anerkannte Bewertungsmethoden gründen. Die Gesellschafter sollten das Recht haben, vor einer zuständigen Verwaltungs- oder Justizbehörde oder einer nach nationalem Recht beauftragten Stelle, einschließlich Schiedsgerichte, die Berechnung anzufechten und die Angemessenheit der Barabfindung infrage zu stellen. Die Mitgliedstaaten sollten vorsehen können, dass Gesellschafter, die das Recht auf Veräußerung der Anteile ausgeübt haben, berechtigt sind, dem Verfahren beizutreten, und die Mitgliedstaaten sollten hierfür Fristen in ihrem nationalen Recht festlegen können.*

(19) *Im Falle einer grenzüberschreitenden Verschmelzung oder Spaltung sollten die Gesellschafter, die über kein Austrittsrecht verfügten oder dieses nicht ausgeübt haben, dennoch berechtigt sein, das Umtauschverhältnis der Gesellschaftsanteile anzufechten. Bei der Bewertung der Frage, ob das Umtauschverhältnis der Gesellschaftsanteile angemessen ist, sollte die zuständige Verwaltungs- oder Justizbehörde oder die nach nationalem Recht beauftragte Stelle auch den Betrag einer möglichen, in dem Plan enthaltenen zusätzlichen Barzahlung berücksichtigen.*

(20) **■** Um *die* Gläubiger *vor dem Risiko* einer Insolvenz der Gesellschaft nach *dem* grenzüberschreitenden *Vorhaben* zu schützen, sollten die Mitgliedstaaten von der Gesellschaft *bzw. den Gesellschaften* überdies eine Solvenzerklärung verlangen dürfen, in der *sie erklären*, dass *ihnen* kein Grund bekannt ist, *aus dem die aus dem grenzüberschreitenden Vorhaben hervorgehende* Gesellschaft *bzw. hervorgehenden Gesellschaften* nicht in der Lage sein *könnten*, ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen. Die Mitgliedstaaten sollten in diesem Fall die Mitglieder des Leitungsorgans für die Richtigkeit dieser Erklärung persönlich haftbar machen können. Da sich die Rechtstraditionen der Mitgliedstaaten in Bezug auf Solvenzerklärungen und deren mögliche Folgen unterscheiden, sollte es den Mitgliedstaaten überlassen bleiben, im Einklang mit dem Unionsrecht angemessene Konsequenzen für unrichtige oder irreführende Erklärungen vorzusehen, einschließlich wirksamer und verhältnismäßiger Sanktionen und Haftungspflichten.

- (21) Um einen angemessenen Schutz der Gläubiger in Fällen zu gewährleisten, in denen sie den Schutz, den die Gesellschaft in ihrem Plan ■ bietet, für nicht zufriedenstellend erachten, *oder in denen sie unter Umständen keine befriedigende Lösung mit der Gesellschaft gefunden haben*, können *diejenigen* Gläubiger, *die die Gesellschaft vorab in Kenntnis gesetzt haben*, Garantien bei der zuständigen Behörde beantragen. *Bei der Bewertung dieser Garantien sollte die geeignete Behörde berücksichtigen, ob der Anspruch des Gläubigers gegen die Gesellschaft oder einen Dritten mindestens in gleicher Höhe besteht und von entsprechender Bonität ist, wie vor dem grenzüberschreitenden Vorhaben, und ob der Anspruch vor demselben Gericht geltend gemacht werden kann.*

(22) *Die Mitgliedstaaten sollten einen angemessenen Schutz derjenigen Gläubiger gewährleisten, die mit der Gesellschaft eine Beziehung eingegangen sind, bevor die Gesellschaft ihre Absicht öffentlich gemacht hat, ein grenzüberschreitendes Vorhaben vorzunehmen. Zusätzlich zu den allgemeinen Regelungen der Verordnung Brüssel Ia sollten die Mitgliedstaaten deshalb vorsehen, dass solche Gläubiger die Wahl haben sollten, zwei Jahre lang nach der Offenlegung des Plans der grenzüberschreitenden Umwandlung einen Anspruch in den Wegzugsmitgliedstaaten geltend zu machen. Nachdem der Plan offengelegt wurde, sollten die Gläubiger die potentiellen Auswirkungen der Änderung der gerichtlichen Zuständigkeit und des anwendbaren Rechts infolge des grenzüberschreitenden Vorhabens berücksichtigen können. Gläubiger einer Gesellschaft, die zu schützen sind, könnten auch aktive oder ehemalige Arbeitnehmer mit unverfallbaren Betriebsrentenanwartschaften oder Personen sein, die Betriebsrentenleistungen erhalten. Auch bleiben die nationalen Rechtsvorschriften zur Bestimmung der Verjährungsfrist von Forderungen von der zweijährigen Schutzmaßnahme unberührt, die in dieser Richtlinie in Bezug auf das Gericht geplant ist, an das sich Gläubiger wenden können, deren Forderungen vor der Offenlegung des Plans für die grenzüberschreitende Umwandlung entstanden sind.*

- (23) *Es ist wichtig sicherzustellen, dass die Rechte von Arbeitnehmern auf Unterrichtung und Anhörung im Kontext grenzüberschreitender Vorhaben in vollem Umfang geachtet werden. Die Unterrichtung und Anhörung von Arbeitnehmern im Kontext grenzüberschreitender Vorhaben sollte im Einklang mit dem Rechtsrahmen erfolgen, der durch die Richtlinie 2002/14/EG – soweit auf gemeinschaftsweit operierende Unternehmen und Unternehmensgruppen anwendbar – durch die Richtlinie 2009/38/EG und durch die Richtlinie 2001/23/EG des Rates¹ festgelegt wurde, in der die grenzübergreifende Verschmelzung oder grenzübergreifende Spaltung als Übergang von Unternehmen im Sinne jener Richtlinie angesehen wird. Diese Richtlinie lässt die Richtlinie 2009/38/EG, die Richtlinie 98/59/EG des Rates, die Richtlinie 2001/23/EG und die Richtlinie 2002/14/EG unberührt. Allerdings ist es angesichts der Tatsache, dass durch diese Richtlinie ein harmonisiertes Verfahren für grenzüberschreitende Vorhaben eingeführt wird, sachgerecht, insbesondere den zeitlichen Rahmen festzulegen, innerhalb dessen die Unterrichtung und Anhörung von Arbeitnehmern im Zusammenhang mit dem grenzüberschreitenden Vorhaben erfolgen sollten.*
- (24) *Arbeitnehmervertreter, die nach dem nationalen Recht und/oder gegebenenfalls nach den nationalen Gepflogenheiten vorgesehen sind, sollten auch die einschlägigen Gremien umfassen, die unter Umständen im Einklang mit dem EU-Recht eingerichtet wurden, wie etwa den durch die Richtlinie 2009/38/EG geschaffenen Europäischen Betriebsrat und das durch die Richtlinie 2001/86/EG des Rates² geschaffene Vertretungsorgan.*

¹ *Richtlinie 2001/23/EG des Rates vom 12. März 2001 über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- oder Betriebsteilen (ABl. L 82 vom 22.3.2001, S. 16).*

² *Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 8. Oktober 2001 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer (ABl. L 294 vom 10.11.2001, S. 22).*

- (25) *Die Mitgliedstaaten sollten dafür Sorge tragen, dass die Arbeitnehmervertreter bei der Ausübung ihrer Funktion einen ausreichenden Schutz und ausreichende Sicherheiten gemäß Artikel 7 der Richtlinie 2002/14/EG genießen, die es ihnen ermöglichen, die ihnen übertragenen Aufgaben in angemessener Weise wahrzunehmen.*
- (26) *Um eine Analyse des Berichts durchzuführen, sollte die Gesellschaft, die das grenzüberschreitende Vorhaben vornimmt, den Arbeitnehmervertretern diejenigen Ressourcen zur Verfügung stellen, die notwendig sind, damit sie die sich aus dieser Richtlinie ergebenden Rechte in angemessener Weise wahrnehmen können.*

(27) Um zu gewährleisten, dass die Mitbestimmung der Arbeitnehmer durch *das* grenzüberschreitende *Vorhaben* in Fällen, in denen *die* Gesellschaft, die *das* grenzüberschreitende *Vorhaben* vornimmt, **■** ein System der Arbeitnehmermitbestimmung *eingrichtet hat*, nicht übermäßig beeinträchtigt wird, sollte/*sollten* die Gesellschaft/*Gesellschaften, die aus dem grenzüberschreitenden Vorhaben hervorgeht/hervorgehen*, verpflichtet sein, eine Rechtsform anzunehmen, die die Ausübung von Mitbestimmungsrechten ermöglicht, u. a. durch die Präsenz von Vertretern der Arbeitnehmer in dem entsprechenden Leitungs- oder Aufsichtsorgan der Gesellschaft/*Gesellschaften* im Zuzugsmitgliedstaat. Darüber hinaus sollten in einem solchen Fall, *in dem* zwischen der Gesellschaft und ihren Arbeitnehmern nach Treu und Glauben Verhandlungen *stattfinden, diese* nach dem in der Richtlinie 2001/86/EG vorgesehenen Verfahren geführt werden, um zu einer einvernehmlichen Lösung zu gelangen, die sowohl das Recht der Gesellschaft auf Vornahme *eines* grenzüberschreitenden *Vorhabens* als auch die Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer gewährleistet. Als Ergebnis dieser Verhandlungen sollte entweder eine Vereinbarung zwischen der betreffenden Gesellschaft und ihren Arbeitnehmern oder in Ermangelung einer solchen Vereinbarung die Auffangregelung im Anhang der Richtlinie 2001/86/EG zur Anwendung kommen. Um die Anwendung der Vereinbarung oder der Auffangregeln zu gewährleisten, sollte es der Gesellschaft *vier* Jahre lang nicht möglich sein, die Mitbestimmungsrechte durch die Vornahme anschließender innerstaatlicher oder grenzüberschreitender Umwandlungen, Verschmelzungen oder Spaltungen auszuschalten.

- (28) Um zu verhindern, dass die Mitbestimmungsrechte durch *ein grenzüberschreitendes Vorhaben* umgangen werden, sollte es einer Gesellschaft *bzw. Gesellschaften*, die *ein grenzüberschreitendes Vorhaben* vornimmt/*vornehmen und* in einem Mitgliedstaat eingetragen ist/*sind*, der Mitbestimmungsrechte für Arbeitnehmer vorsieht, nicht möglich sein, *ein grenzüberschreitendes Vorhaben* vorzunehmen, ohne zuvor Verhandlungen mit ihren Arbeitnehmern oder deren Vertretern aufzunehmen, wenn die durchschnittliche Zahl der von dieser Gesellschaft beschäftigten Arbeitnehmer vier Fünfteln des nationalen Schwellenwerts für eine solche Arbeitnehmermitbestimmung entspricht.
- (29) *Die Einbeziehung aller Interessenträger, insbesondere Arbeitnehmer, trägt zu einem langfristigen und nachhaltigen Ansatz durch Gesellschaften im gesamten Binnenmarkt bei. In dieser Hinsicht spielen der Schutz und die Förderung der Mitbestimmungsrechte im Verwaltungs- und Aufsichtsorgan von Gesellschaften eine wichtige Rolle, insbesondere wenn Gesellschaften grenzüberschreitend verlegt oder umstrukturiert werden. Deshalb ist der erfolgreiche Abschluss von Verhandlungen über Mitbestimmungsrechte im Kontext grenzüberschreitender Vorhaben entscheidend und sollte gefördert werden.*

(30) Um eine angemessene Aufgabenteilung zwischen den Mitgliedstaaten und eine effiziente und wirksame Ex-ante-Kontrolle für grenzüberschreitende *Vorhaben* zu gewährleisten, sollten **die zuständigen Behörden der Gesellschaft bzw. der Gesellschaften, die das grenzüberschreitende Vorhaben durchführt/durchführen**, befugt sein, eine Vorabbescheinigung auszustellen. Ohne **diese Bescheinigung sollte es den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der umgewandelten Gesellschaft oder der Gesellschaft bzw. der Gesellschaften, die aus dem grenzüberschreitenden Vorhaben hervorgeht/hervorgehen**, nicht möglich sein, **die** Verfahren **des** grenzüberschreitenden *Vorhabens* abzuschließen.

(31) *Um eine Vorabbescheinigung zu erteilen, sollten die Mitgliedstaaten der Gesellschaft bzw. der Gesellschaften, die das grenzüberschreitende Vorhaben vornimmt/vornehmen, im Einklang mit dem nationalen Recht eine oder mehrere Behörden benennen, die für die Prüfung der Rechtmäßigkeit des Vorhabens zuständig ist/sind. Die zuständige Behörde bzw. die zuständigen Behörden kann/können sein: Gerichte, Notare oder sonstige Behörden, eine Steuerbehörde oder eine Behörde für Finanzdienstleistungen. Wenn es mehr als eine zuständige Behörde gibt, sollte die Gesellschaft die Vorabbescheinigung bei einer einzigen zuständigen Behörde, die von den Mitgliedstaaten benannt wurde, beantragen können. Diese zuständige Behörde sollte sich mit den anderen zuständigen Behörden abstimmen. Die zuständige Behörde bzw. die zuständigen Behörden sollte/sollten bewerten, ob alle einschlägigen Bedingungen erfüllt sind und alle Verfahren und Formalitäten in dem betreffenden Mitgliedstaat ordnungsgemäß erledigt sind, und sie sollte entscheiden, ob eine Vorabbescheinigung innerhalb von drei Monaten ab der Antragstellung durch die Gesellschaft erteilt wird, es sei denn, sie hat ernste Bedenken, dass das grenzüberschreitende Vorhaben missbräuchlichen oder betrügerischen Zwecken, die dazu führen oder führen sollen, sich nationalen Rechtsvorschriften oder EU-Rechtsvorschriften zu entziehen oder sie zu umgehen, oder zu kriminellen Zwecken dient und dass die Prüfung erfordert, dass zusätzliche Informationen berücksichtigt und zusätzliche Untersuchungstätigkeiten durchgeführt werden müssen.*

(32) *Unter bestimmten Bedingungen könnte das Recht von Gesellschaften, ein grenzüberschreitendes Vorhaben vorzunehmen, zu missbräuchlichen oder betrügerischen Zwecken, wie etwa zur Umgehung der Rechte von Arbeitnehmern, Sozialversicherungszahlungen oder Steuerpflichten, oder zu kriminellen Zwecken benutzt werden. Insbesondere ist es wichtig, gegen „Mantelgesellschaften“ oder „Strohfirmen“ vorzugehen, die gegründet werden, um sich nationalen Rechtsvorschriften und/oder Rechtsvorschriften der Union zu entziehen, sie zu umgehen oder gegen sie zu verstoßen. Bemerkt die zuständige Behörde im Verlaufe der Prüfung der Rechtmäßigkeit, auch über eine Konsultation der einschlägigen Behörden, dass das grenzüberschreitende Vorhaben missbräuchlichen oder betrügerischen Zwecken, die dazu führen oder führen sollen, sich nationalen Rechtsvorschriften oder EU-Rechtsvorschriften zu entziehen oder sie zu umgehen, oder zu kriminellen Zwecken dient, sollte sie das Vorhaben nicht genehmigen. Das entsprechende Verfahren, einschließlich einer etwaigen detaillierten Bewertung, sollte gemäß dem nationalen Recht durchgeführt werden. In einem solchen Fall kann die zuständige Behörde die Bewertung um höchstens weitere drei Monate verlängern.*

(33) *Wenn die zuständige Behörde ernste Bedenken hat, dass das grenzüberschreitende Vorhaben missbräuchlichen oder betrügerischen Zwecken dient, sollten bei der Bewertung alle relevanten Tatsachen und Umstände sowie gegebenenfalls mindestens Anhaltspunkte berücksichtigt werden, die sich auf die Merkmale der Niederlassung in dem Mitgliedstaat, in dem die Gesellschaft bzw. die Gesellschaften nach dem Vorhaben registriert werden soll/sollen, beziehen, einschließlich des Zwecks des Vorhabens, der Branche, der Investition, des Nettoumsatzes und des Gewinns oder Verlusts, der Zahl der Arbeitnehmer, der Gliederung der Bilanz, des Steuersitzes, der Vermögenswerte und ihrer Belegenheit, der Ausrüstung, des wirtschaftlichen Eigentümers der Gesellschaft, des gewöhnlichen Arbeitsortes der Arbeitnehmer und besonderer Arbeitnehmergruppen, des Ortes, an dem die Sozialabgaben zu entrichten sind, der Zahl der Arbeitnehmer, die in dem Jahr vor der Umwandlung im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ und der Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates² entsandt wurden, und der Zahl der Arbeitnehmer, die gleichzeitig in mehr als einem Mitgliedstaat im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 arbeiten, sowie der Geschäftsrisiken, die die Gesellschaft bzw. die Gesellschaften vor und nach dem grenzüberschreitenden Vorhaben übernimmt/übernehmen. Bei der Bewertung sollten auch die relevanten Tatsachen und Umstände in Bezug auf die Mitbestimmungsrechte berücksichtigt werden, insbesondere hinsichtlich Verhandlungen über solche Rechte, wenn sie durch die vier Fünftel des anwendbaren nationalen Schwellenwerts ausgelöst wurden. Alle diese Elemente sollten nur Anhaltspunkte im Rahmen der Gesamtprüfung darstellen und sollten daher nicht isoliert betrachtet werden. Die zuständige Behörde kann es als Anzeichen dafür ansehen, dass keine Umstände vorliegen, die zu einem Missbrauch oder einem Betrug führen, wenn das grenzüberschreitende Vorhaben dazu führt, dass die Gesellschaft den Ort ihrer tatsächlichen Verwaltung und/oder wirtschaftlichen Tätigkeit in dem Mitgliedstaat hat, in dem die Gesellschaft bzw.*

¹ *Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. L 166 vom 30.4.2004, S. 1).*

² *Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen (ABl. L 18 vom 21.1.1997, S. 1).*

die Gesellschaften nach dem grenzüberschreitenden Vorhaben registriert werden soll/sollen.

- (34) *Die zuständige Behörde sollte auch in der Lage sein, von der Gesellschaft, die das grenzüberschreitende Vorhaben vornimmt, oder von anderen zuständigen Behörden, einschließlich derjenigen des Zuzugsmitgliedstaates, alle relevanten Informationen und Dokumente zu erhalten, damit sie die Prüfung der Rechtmäßigkeit innerhalb des im nationalen Recht festgelegten Verfahrensrahmens durchführen kann. Die Mitgliedstaaten sollten festlegen können, welches die möglichen Folgen der durch Gesellschafter und Gläubiger gemäß dieser Richtlinie eingeleiteten Verfahren auf die Erteilung der Vorabbescheinigung sind.*
- (35) *Bei der Bewertung des Antrags, der von der Gesellschaft eingereicht wurde, um eine Vorabbescheinigung zu erhalten, kann sich die zuständige Behörde eines unabhängigen Sachverständigen bedienen. Die Mitgliedstaaten sollten Vorschriften erlassen um sicherzustellen, dass der Sachverständige oder die juristische Person, in deren Namen der Sachverständige handelt, von der Gesellschaft, die eine Vorabbescheinigung beantragt, unabhängig ist. Der Sachverständige sollte von der zuständigen Behörde ernannt werden und sollte weder in der Vergangenheit noch in der Gegenwart irgend eine Verbindung mit der betreffenden Gesellschaft gehabt haben bzw. haben, die Auswirkungen auf seine Unabhängigkeit haben könnte.*

- (36) *Um sicherzustellen, dass die Gesellschaft, die das grenzüberschreitende Vorhaben vornimmt, ihre Gläubiger nicht schädigt, sollte die zuständige Behörde insbesondere überprüfen können, ob die Gesellschaft ihre Pflichten gegenüber öffentlichen Gläubigern nachgekommen ist oder ob etwaige offene Verbindlichkeiten ausreichend besichert sind. Insbesondere sollte die zuständige Behörde prüfen können, ob die Gesellschaft Gegenstand eines laufenden Gerichtsverfahrens ist, das beispielsweise Verstöße gegen das Sozial-, Arbeits- oder Umweltrecht betrifft und zu dem Ergebnis führen könnte, dass die Gesellschaft weitere Pflichten treffen, einschließlich gegenüber Bürgern und privaten Einrichtungen.*
- (37) *Die Mitgliedstaaten sollten Verfahrensgarantien im Einklang mit den allgemeinen Grundsätzen des Zugangs zur Justiz vorsehen, einschließlich der Möglichkeit, Entscheidungen der zuständigen Behörden in grenzüberschreitende Vorhaben betreffenden Verfahren zu überprüfen, der Möglichkeit, die Wirksamkeit der Bescheinigung zu verschieben, damit die Parteien Klage vor dem zuständigen Gericht erheben können, und der Möglichkeit, gegebenenfalls vorläufigen Rechtsschutz zu erwirken.*

(38) Nachdem die ***zuständigen Behörden*** die Vorabbescheinigung erhalten und sich vergewissert ***haben***, dass die ***gesetzlichen Anforderungen des Mitgliedstaats, in dem die Gesellschaft nach dem Vorhaben registriert werden soll***, erfüllt sind, ***einschließlich der Prüfung, ob die Transaktion eine Umgehung von nationalen Rechtsvorschriften oder EU-Rechtsvorschriften darstellt, sollten*** sie die Gesellschaft in das Unternehmensregister ***dieses Mitgliedstaats*** eintragen. Erst nach dieser Eintragung sollte die zuständige Behörde des ***früheren Mitgliedstaats der Gesellschaft bzw. der Gesellschaften, die das grenzüberschreitende Vorhaben vornimmt/vornehmen***, die Gesellschaft in ihrem eigenen Register löschen. ***Den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem die Gesellschaft nach dem grenzüberschreitenden Vorhaben registriert werden soll***, sollte es nicht möglich sein, die **■** Angaben in der Vorabbescheinigung infrage zu stellen. **■**

- (39) *Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass bestimmte verfahrensrechtliche Schritte, d. h. die Offenlegung des Plans, der Antrag auf eine Vorabbescheinigung sowie die Vorlage von Informationen und Unterlagen für die Prüfung der Rechtmäßigkeit der grenzüberschreitenden Umwandlung, Verschmelzung oder Spaltung durch den Zuzugsmitgliedstaat, vollständig online unternommen werden können, ohne dass es notwendig ist, dass die Antragsteller persönlich vor einer zuständigen Behörde in den Mitgliedstaaten erscheinen. Die Vorschriften für den Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht, einschließlich der einschlägigen Schutzbestimmungen, sollten entsprechend Anwendung finden. Die zuständige Behörde sollte in der Lage sein, den Antrag auf eine Vorabbescheinigung, einschließlich der Vorlage von Informationen und Unterlagen, online entgegenzunehmen, es sei denn, dies ist der Behörde ausnahmsweise technisch unmöglich.*
- (40) *Um die Kosten zu senken und die Dauer der Verfahren zu verkürzen sowie den Verwaltungsaufwand für die Gesellschaften zu verringern, sollten die Mitgliedstaaten im Bereich des Gesellschaftsrechts den Grundsatz der einmaligen Erfassung anwenden, was bedeutet, dass Gesellschaften nicht darum ersucht werden, öffentlichen Behörden dieselbe Information mehr als einmal vorzulegen. Beispielsweise sollten Gesellschaften nicht verpflichtet sein, dieselbe Information sowohl an das nationale Register als auch an das nationale Amtsblatt zu übermitteln.*

- (41) *Die Rechtspersönlichkeit, das Aktiv- und Passivvermögen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der umgewandelten Gesellschaft, einschließlich der Rechte und Pflichten aus Verträgen, Handlungen oder Unterlassungen, sollten nach der grenzüberschreitenden Umwandlung bestehen bleiben. Insbesondere sollte die Gesellschaft die Rechte und Pflichten achten, die sich aus Arbeitsverträgen oder -verhältnissen ergeben, einschließlich der in etwaigen Tarifverträgen vereinbarten Bedingungen.*
- (42) Um ein angemessenes Maß an Transparenz und die Nutzung digitaler Werkzeuge und Verfahren zu gewährleisten, sollten die *von den* zuständigen Behörden *in den verschiedenen Mitgliedstaaten erteilten Vorabbescheinigungen* über das System der Registervernetzung *übermittelt* und öffentlich zugänglich gemacht werden. *Im Einklang mit dem allgemeinen Grundsatz, der dieser Richtlinie zugrunde liegt, sollte ein solcher Informationsaustausch stets kostenlos sein.*

(43) *Um die Transparenz bei grenzüberschreitenden Vorhaben zu stärken, ist es wichtig, dass die Register der beteiligten Mitgliedstaaten die notwendigen Informationen von dem anderen Register bzw. den anderen Registern über die an dem grenzüberschreitenden Vorhaben beteiligten Gesellschaften enthalten, damit sie die Geschichte dieser Gesellschaften zurückverfolgen können. Insbesondere sollte die Akte im Register der Gesellschaft, in dem sie vor dem grenzüberschreitenden Vorhaben eingetragen war, die neue Eintragsnummer der Gesellschaft enthalten, die ihr nach dem grenzüberschreitenden Vorhaben erteilt wurde. Entsprechend sollte die Akte im Register der Gesellschaft, in dem sie nach dem grenzüberschreitenden Vorhaben eingetragen war, die ursprüngliche Eintragsnummer der Gesellschaft enthalten, die ihr vor dem grenzüberschreitenden Vorhaben erteilt wurde.*

■

(44) *Zu den bestehenden Vorschriften über grenzüberschreitende Verschmelzungen hat die Kommission in ihrer Mitteilung „Den Binnenmarkt weiter ausbauen: mehr Chancen für die Menschen und die Unternehmen“ angekündigt, dass sie prüfen werde, ob diese Vorschriften ■ aktualisiert werden müssen, damit es für KMU leichter wird, die für sie optimale Unternehmensstrategie zu wählen und sich veränderten Marktbedingungen anzupassen, ohne dass Sozial- und Beschäftigungsschutz aufgeweicht werden. In ihrer Mitteilung „Arbeitsprogramm der Kommission 2017 – Ein Europa, das schützt, stärkt und verteidigt“ kündigte die Kommission eine Initiative zur Erleichterung grenzüberschreitender Verschmelzungen an.*

■

(45) Die mangelnde Harmonisierung der Schutzbestimmungen für Gesellschafter ■ ist von verschiedener Seite als Hindernis für grenzüberschreitende *Vorhaben* beanstandet worden. *Gesellschaften und Gesellschafter haben es mit einer großen Vielfalt unterschiedlicher Formen des Schutzes zu tun, was zu Komplexität und Rechtsunsicherheit führt.* Gesellschaftern ■ sollte deshalb unabhängig von *dem Mitgliedstaat, in dem sich die Gesellschaft befindet*, das gleiche *Mindestschutzniveau* geboten werden. *Die Mitgliedstaaten können deshalb Vorschriften über den zusätzlichen Schutz von Gesellschaftern beibehalten oder einführen, es sei denn, sie widersprechen denjenigen, die in dieser Richtlinie vorgesehen sind, oder der Niederlassungsfreiheit. Die individuellen Rechte der Gesellschafter auf Informationen bleiben unangetastet.*

■

(46) Im Zuge *eines* grenzüberschreitenden *Vorhabens* kann es geschehen, dass die Forderungen der ehemaligen Gläubiger der *Gesellschaft bzw. der* Gesellschaften, *die dieses Vorhaben vornimmt/vornehmen, betroffen sind*, wenn *die* Gesellschaft ■, die für die Verbindlichkeiten haftet, nach *dem Vorhaben* dem Recht eines anderen Mitgliedstaats unterliegt. Derzeit sind die Gläubigerschutzvorschriften von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlich, was *das* grenzüberschreitende *Vorhaben* erheblich erschwert und zu Unsicherheit sowohl für die beteiligten Gesellschaften als auch für ihre Gläubiger im Hinblick auf die Beitreibung oder Befriedigung ihrer Forderungen führt.

■

(47) *Neben den neuen Vorschriften über Umwandlungen regelt diese Richtlinie*
█ *grenzüberschreitende Spaltungen, und zwar sowohl Abspaltungen als auch*
Aufspaltungen, allerdings nur im Wege der Neugründung. Grenzüberschreitende
Spaltungen, bei denen eine Gesellschaft ihr Aktiv- und Passivvermögen auf mehr als
eine bestehende Gesellschaft überträgt, sind von dieser Richtlinie ausgenommen, da
diese Fälle als sehr komplex angesehen werden, die Beteiligung der zuständigen
*Behörden mehrerer Mitgliedstaaten erfordern und zusätzliche **Risiken der***
Umgehung von nationalen Vorschriften und EU-Vorschriften bergen. Die in
dieser Richtlinie vorgesehene Möglichkeit, eine Gesellschaft im Wege einer
Spaltung durch Trennung zu schaffen, bietet den Gesellschaften ein neues
harmonisiertes Verfahren im Binnenmarkt. Allerdings sollte es Gesellschaften
freistehen, Tochtergesellschaften in anderen Mitgliedstaaten direkt zu gründen.

█
(48) *Als Folge einer grenzüberschreitenden Verschmelzung sollten das Aktiv- und*
Passivvermögen sowie sämtliche Rechte und Pflichten, einschließlich der Rechte
und Pflichten aus Verträgen, Handlungen oder Unterlassungen, auf die
übernehmende Gesellschaft oder neue Gesellschaft übergehen, und die
Gesellschafter der sich verschmelzenden Gesellschaften, die ihr Austrittsrecht
nicht wahrnehmen, sollten Gesellschafter der übernehmenden bzw. der neuen
Gesellschaft werden. Insbesondere sollte die übernehmende oder neue
Gesellschaft die Rechte und Pflichten achten, die sich aus Arbeitsverträgen oder
-verhältnissen ergeben, einschließlich der in etwaigen Tarifverträgen vereinbarten
Bedingungen.

(49) Infolge der grenzüberschreitenden Spaltung *sollte* das Aktiv- und Passivvermögen der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, *sowie sämtliche Rechte und Pflichten, einschließlich der Rechte und Pflichten aus Verträgen, Handlungen oder Unterlassungen*, entsprechend der im Spaltungsplan festgelegten Zuteilung auf die begünstigten Gesellschaften übertragen *werden*, wobei die Gesellschafter der die Spaltung vornehmenden Gesellschaft, die *ihr Austrittsrecht nicht wahrnehmen*, entweder in dieser Gesellschaft bleiben oder Gesellschafter der begünstigten Gesellschaften oder Gesellschafter sowohl der gespaltenen Gesellschaft als auch der begünstigten Gesellschaften werden *sollten*. *Insbesondere sollten die begünstigten Gesellschaften die Rechte und Pflichten achten, die sich aus Arbeitsverträgen oder -verhältnissen ergeben, einschließlich der in etwaigen Tarifverträgen vereinbarten Bedingungen.*

I

(50) *Im Interesse der Rechtssicherheit sollte es nicht mehr möglich sein, ein grenzüberschreitendes Vorhaben, das im Einklang mit dem in dieser Richtlinie vorgesehenen Verfahren wirksam wurde, für nichtig zu erklären. Davon sollten die Befugnisse der Mitgliedstaaten unter anderem im Bereich des Strafrechts, der Terrorismusfinanzierung, des Sozialrechts, der Besteuerung und der Strafverfolgung im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften unberührt bleiben, insbesondere in dem Fall, dass die zuständige Behörde oder andere einschlägige Behörden, insbesondere durch neue sachliche Informationen nach dem Wirksamwerden des grenzüberschreitenden Vorhabens, feststellen, dass das grenzüberschreitende Vorhaben missbräuchlichen oder betrügerischen Zwecken, die dazu führen oder führen sollen, sich nationalen Rechtsvorschriften oder EU-Rechtsvorschriften zu entziehen oder sie zu umgehen, oder zu kriminellen Zwecken dient. In diesem Kontext könnten die zuständigen Behörden auch bewerten, ob der anwendbare nationale Schwellenwert für die Mitbestimmung des Mitgliedstaats der Gesellschaft, die das grenzüberschreitende Vorhaben vornimmt, in den folgenden Jahren nach dem grenzüberschreitenden Vorhaben erreicht oder überschritten wurde.*

- (51) *Durch ein grenzüberschreitendes Vorhaben sollte die Haftung für Steuerpflichtigen im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Gesellschaft bzw. der Gesellschaften vor dem Vorhaben unberührt bleiben.*
- (52) Die Richtlinie 2009/38/EG, die Richtlinie 98/59/EG des Rates¹, die Richtlinie 2001/23/EG und die Richtlinie 2002/14/EG, die andere Rechte der Arbeitnehmer als Mitbestimmungsrechte gewährleisten, bleiben von dieser Richtlinie unberührt. Angelegenheiten, die nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, wie z. B. Steuern oder soziale Sicherheit, unterliegen weiterhin nationalem Recht.
- (53) Die Bestimmungen dieser Richtlinie berühren nicht die Rechts- und Verwaltungsvorschriften des nationalen Steuerrechts der Mitgliedstaaten oder des Steuerrechts ihrer gebiets- oder verwaltungsmäßigen Gliederungseinheiten einschließlich der Durchsetzung der Steuervorschriften bei grenzüberschreitenden Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen.

¹ Richtlinie 98/59/EG des Rates vom 20. Juli 1998 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Massenentlassungen (ABl. L 225 vom 12.8.1998, S. 1).

- (54) *Diese Richtlinie sollte die Richtlinie (EU) 2016/1164 des Rates¹ mit Vorschriften zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken mit unmittelbaren Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarkts, die Richtlinie 2009/133/EG des Rates² über das gemeinsame Steuersystem für Fusionen, Spaltungen, Abspaltungen, die Einbringung von Unternehmensteilen und den Austausch von Anteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten betreffen, sowie für die Verlegung des Sitzes einer Europäischen Gesellschaft oder einer Europäischen Genossenschaft von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat, die Richtlinie (EU) 2015/2376 des Rates³, in der ein verpflichtender automatischer Austausch von Informationen über Steuervorbescheide und Vorabverständigungen über die Verrechnungspreisgestaltung zwischen den Mitgliedstaaten vorgesehen ist, die Richtlinie (EU) 2016/881 des Rates⁴ bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung und die Richtlinie (EU) 2018/822 des Rates⁵ bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen unberührt lassen.*
- (55) Diese Richtlinie lässt die Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ unberührt, die auf die Bewältigung der

¹ *Richtlinie (EU) 2016/1164 des Rates vom 12. Juli 2016 mit Vorschriften zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken mit unmittelbaren Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarkts (ABl. L 193 vom 19.7.2016, S. 1).*

² *Richtlinie 2009/133/EG des Rates vom 19. Oktober 2009 über das gemeinsame Steuersystem für Fusionen, Spaltungen, Abspaltungen, die Einbringung von Unternehmensteilen und den Austausch von Anteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten betreffen, sowie für die Verlegung des Sitzes einer Europäischen Gesellschaft oder einer Europäischen Genossenschaft von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat (ABl. L 310 vom 25.11.2009, S. 34).*

³ *Richtlinie (EU) 2015/2376 des Rates vom 8. Dezember 2015 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung (ABl. L 332 vom 18.12.2015, S. 1).*

⁴ *Richtlinie (EU) 2016/881 des Rates vom 25. Mai 2016 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung (ABl. L 146 vom 3.6.2016, S. 8).*

⁵ *Richtlinie (EU) 2018/822 des Rates vom 25. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen, ABl. L 139, 5.6.2018, S. 1.*

⁶ *Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU)*

Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung gerichtet sind; dies gilt insbesondere für die Pflichten im Zusammenhang mit angemessenen Maßnahmen zur Erfüllung von Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden auf risikoorientierter Grundlage sowie für Pflichten im Zusammenhang mit der Feststellung der Identität und Eintragung des wirtschaftlichen Eigentümers eines neu gegründeten Unternehmens im Gründungsmitgliedstaat.

- (56) *Die Rechtsvorschriften der Union und die gemäß diesen Rechtsvorschriften erlassenen nationalen Vorschriften zur Regelung von Transparenz und von Rechten von Aktionären in börsennotierten Gesellschaften bleiben von dieser Richtlinie unberührt.*
- (57) *Die für Kreditvermittlungsgesellschaften und andere Finanzgesellschaften geltenden Rechtsvorschriften der Union und die gemäß diesen Rechtsvorschriften erlassenen nationalen Vorschriften bleiben von dieser Richtlinie unberührt.*
- (58) Da die Ziele dieser Richtlinie, nämlich die Erleichterung und Regelung von grenzüberschreitenden Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern besser auf Unionsebene zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des *AEUV* niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (59) Diese Richtlinie steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden.

- (60) Gemäß der Gemeinsamen Politischen Erklärung vom 28. September 2011 der Mitgliedstaaten und der Kommission zu erläuternden Dokumenten¹ haben sich die Mitgliedstaaten verpflichtet, in begründeten Fällen zusätzlich zur Mitteilung ihrer Umsetzungsmaßnahmen ein oder mehrere Dokumente zu übermitteln, in denen der Zusammenhang zwischen den Bestandteilen einer Richtlinie und den entsprechenden Teilen nationaler Umsetzungsinstrumente erläutert wird. In Bezug auf diese Richtlinie hält der Gesetzgeber die Übermittlung derartiger Dokumente für gerechtfertigt.
- (61) Die Kommission sollte eine Evaluierung dieser Richtlinie vornehmen, ***einschließlich einer Bewertung der Frage, wie die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer sowie die Mitbestimmung im Kontext grenzüberschreitender Vorhaben gehandhabt werden. Diese Evaluierung sollte insbesondere darauf ausgerichtet sein, diejenigen grenzüberschreitenden Vorhaben zu bewerten, bei denen Verhandlungen über die Mitbestimmung durch die vier Fünftel des anwendbaren Schwellenwerts ausgelöst wurden, und festzustellen, ob diese Gesellschaften nach dem grenzüberschreitenden Vorhaben den anwendbaren Schwellenwert für die Mitbestimmung des Mitgliedstaats der Gesellschaft, die das grenzüberschreitende Vorhaben vorgenommen hat, erreicht oder überschritten haben.*** Diese Evaluierung sollte sich gemäß Nummer 22 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über bessere Rechtsetzung² auf fünf Kriterien – Effizienz, Effektivität, Relevanz, Kohärenz und Mehrwert – stützen und die Grundlage für Folgenabschätzungen für mögliche weitere Maßnahmen bilden.

¹ ABl. C 369 vom 17.12.2011, S. 14.

² ABl. L 123 vom 12.5. 2016, S. 1.

- (62)** Es sollten Informationen gesammelt werden, um die Leistungsfähigkeit der Rechtsvorschriften im Hinblick auf die mit ihnen verfolgten Ziele zu bewerten und um eine Evaluierung der Rechtsvorschriften gemäß Nummer 22 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über bessere Rechtsetzung zu ermöglichen.
- (63)** Die Richtlinie (EU) 2017/1132 sollte daher entsprechend geändert werden —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1
Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132

Die Richtlinie (EU) 2017/1132 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 18 Absatz 3 wird folgender Buchstabe aa eingefügt:

„aa) den in den Artikeln 86h, 86o, 86q, 123, 127a, 160j, 160q und 160s bezeichneten Unterlagen und Informationen;“

2. Artikel 24 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe e erhält folgende Fassung:

„e) die genaue Liste der zum Zwecke des Informationsaustauschs *und zum Zwecke der Offenlegung* zwischen Registern zu übertragenden Daten gemäß den Artikeln 20, 34, 86o, 86p, 86q, 127a, 128, 130, 160q, 160r und 160s;“

b) In Unterabsatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Kommission erlässt spätestens 18 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens die Durchführungsrechtsakte gemäß Buchstabe e.“

3. Die Überschrift des Titels II erhält folgende Fassung:

„UMWANDLUNG, VERSCHMELZUNG UND SPALTUNG VON
KAPITALGESELLSCHAFTEN“

4. In Titel II wird folgendes Kapitel -I eingefügt:

„KAPITEL -I
Grenzüberschreitende Umwandlung

Artikel 86a

Anwendungsbereich

1. Dieses Kapitel gilt für die Umwandlung einer Kapitalgesellschaft, die nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründet worden ist und ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung in der Union hat, in eine dem Recht eines anderen Mitgliedstaats unterliegende ***Kapitalgesellschaft (nachstehend „grenzüberschreitende Umwandlung“ genannt).***

█

Artikel 86b

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Kapitels bezeichnet der Ausdruck:

- (1) „Kapitalgesellschaft“ (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) eine Gesellschaft mit einer in Anhang II genannten Rechtsform, **die ein grenzüberschreitendes Vorhaben vornimmt**;
 - (2) „grenzüberschreitende Umwandlung“ einen Vorgang, durch den eine **in Anhang II genannte** Gesellschaft ohne Auflösung, Abwicklung oder Liquidation die Rechtsform, in der sie im Wegzugsmitgliedstaat eingetragen ist, in **eine** Rechtsform **■** des Zuzugsmitgliedstaats umwandelt und mindestens ihren satzungsmäßigen Sitz unter Beibehaltung ihrer Rechtspersönlichkeit in den Zuzugsmitgliedstaat verlegt;
 - (3) „Wegzugsmitgliedstaat“ den Mitgliedstaat, in dem eine Gesellschaft in der Rechtsform, die sie vor der grenzüberschreitenden Umwandlung hat, eingetragen ist;
 - (4) „Zuzugsmitgliedstaat“ den Mitgliedstaat, in dem eine Gesellschaft infolge der grenzüberschreitenden Umwandlung einzutragen ist;
-
- (5) „umgewandelte Gesellschaft“ die im Zuzugsmitgliedstaat **infolge des Prozesses der grenzüberschreitenden Umwandlung errichtete** Gesellschaft;

Artikel 86c

Sonderregeln zum Anwendungsbereich

- (1) *Dieses Kapitel gilt nicht für grenzüberschreitende Umwandlungen, an denen eine Gesellschaft beteiligt ist, deren Zweck es ist, die vom Publikum bei ihr eingelegten Gelder nach dem Grundsatz der Risikostreuung gemeinsam anzulegen, und deren Anteile auf Verlangen der Anteilhaber unmittelbar oder mittelbar zulasten des Vermögens dieser Gesellschaft zurückgenommen oder ausbezahlt werden. Diesen Rücknahmen oder Auszahlungen gleichgestellt sind Handlungen, mit denen eine solche Gesellschaft sicherstellen will, dass der Börsenwert ihrer Anteile nicht erheblich von deren Nettoinventarwert abweicht.*
- (2) *Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass dieses Kapitel nicht angewendet wird, wenn einer der folgenden Umstände gegeben ist:*
- a) *■ die Gesellschaft wird abgewickelt und hat mit der Verteilung ihres Vermögens an ihre Aktionäre begonnen;*

■

b) die Gesellschaft ist Gegenstand von in Titel IV der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates* vorgesehenen Abwicklungsinstrumenten, -befugnissen und -mechanismen;

(3) *Die Mitgliedstaaten brauchen dieses Kapitel nicht auf Gesellschaften anzuwenden, die Gegenstand von Folgendem sind:*

a) ***Insolvenzverfahren oder präventiven Restrukturierungsrahmen;***

aa) ***anderen Liquidationsverfahren als denjenigen, die in Absatz 2 genannt sind, oder***

b) ***Krisenpräventionsmaßnahmen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 101 der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates.***

I

(4) Im Einklang mit dem Unionsrecht ist das nationale Recht des Wegzugsmitgliedstaats für den Teil der Verfahren und Formalitäten maßgebend, die im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Umwandlung im Hinblick auf die Erlangung der Vorabbescheinigung zu erledigen sind, und das nationale Recht des Zuzugsmitgliedstaats für den Teil der Verfahren und Formalitäten, die nach Erhalt der Vorabbescheinigung zu erledigen sind.

Artikel 86d

Plan für die grenzüberschreitende Umwandlung.

- (1) Das Leitungs- oder das Verwaltungsorgan der Gesellschaft ■ erstellt einen Plan für die grenzüberschreitende Umwandlung. Der Plan für die grenzüberschreitende Umwandlung enthält mindestens **folgende Angaben**:
- a) Rechtsform, Firma **und Ort ihres satzungsmäßigen Sitzes** im Wegzugsmitgliedstaat;
 - b) Rechtsform, Firma und **Ort ihres satzungsmäßigen Sitzes**, die für die **umgewandelte** Gesellschaft im Zuzugsmitgliedstaat vorgesehen sind;
 - c) Errichtungsakt **und gegebenenfalls die Satzung, wenn sie in einem gesonderten Instrument enthalten ist**, für eine Gesellschaft im Zuzugsmitgliedstaat;
 - d) vorgesehener **indikativer** Zeitplan für die grenzüberschreitende Umwandlung;
 - e) Rechte, welche die umgewandelte Gesellschaft mit Sonderrechten ausgestatteten Gesellschaftern und Inhabern von Wertpapieren, bei denen es sich nicht um Gesellschaftsanteile handelt, gewährt, oder die für diese Personen vorgeschlagenen Maßnahmen;

f) ***Sicherheiten, wie Garantien oder Zusagen, wenn sie den Gläubigern angeboten werden;***

█

h) besondere Vorteile, die den Mitgliedern ***der*** Verwaltungs-, Leitungs-, Aufsichts- oder ***Kontrollorgane*** der █ Gesellschaft gewährt werden;

ha) ob die Gesellschaft in den letzten fünf Jahren im Wegzugsmitgliedstaat irgendwelche Anreize oder Beihilfen erhalten hat;

i) Einzelheiten zum Angebot einer Barabfindung für Gesellschafter █ nach Artikel 86j;

j) voraussichtliche Auswirkungen der grenzüberschreitenden Umwandlung auf die Beschäftigung;

k) gegebenenfalls Angaben zu den Verfahren, nach denen die Regelungen für die Beteiligung von Arbeitnehmern an der Festlegung ihrer Mitbestimmungsrechte in der umgewandelten Gesellschaft nach Artikel 86l getroffen werden █ .

█

Artikel 86e

Bericht des Leitungs- oder des Verwaltungsorgans für die Gesellschafter ***und die Arbeitnehmer***

- (1) Das Leitungs- oder das Verwaltungsorgan der Gesellschaft **■** erstellt einen Bericht ***für Gesellschafter und Arbeitnehmer***, in dem die rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekte der grenzüberschreitenden Umwandlung erläutert und begründet ***sowie die Auswirkungen der grenzüberschreitenden Umwandlung auf die Arbeitnehmer erläutert*** werden.
- (2) In dem Bericht nach Absatz 1 ***sind*** insbesondere **■** die Auswirkungen der grenzüberschreitenden Umwandlung auf die künftige Geschäftstätigkeit der Gesellschaft ***zu erläutern***.

Er enthält auch einen Abschnitt für Gesellschafter und einen Abschnitt für Arbeitnehmer.

- (3) ***In dem Abschnitt des Berichts für Gesellschafter ist insbesondere Folgendes zu erläutern:***

■

- aa) ***die Barabfindung und die Methode, die benutzt wurde, um sie zu ermitteln;***
- b) die Auswirkungen der grenzüberschreitenden Umwandlung auf die Gesellschafter;

- c) die Rechte und Rechtsbehelfe für Gesellschafter ■ nach Artikel 86j.
- (4) *Der Abschnitt des Berichts für Gesellschafter ist nicht erforderlich, wenn alle Gesellschafter der Gesellschaft einvernehmlich darauf verzichtet haben. Die Mitgliedstaaten können Gesellschaften mit einem einzigen Gesellschafter von den Bestimmungen dieses Artikels ausnehmen.*
- (5) *In dem Abschnitt des Berichts für Arbeitnehmer ist insbesondere Folgendes zu erläutern:*
- ca) *die Auswirkungen der grenzüberschreitenden Umwandlung auf die Arbeitsverhältnisse sowie gegebenenfalls Maßnahmen, um sie zu sichern;*
- cb) *wesentliche Änderungen in den anwendbaren Beschäftigungsbedingungen und bei den Standorten der Niederlassungen der Gesellschaft;*
- d) *wie sich die unter den Buchstaben ca und cb genannten Faktoren auch auf etwaige Tochtergesellschaften der Gesellschaft auswirken.*

- (6) *Erhält das Leitungs- oder das Verwaltungsorgan der Gesellschaft nach Maßgabe des nationalen Rechts rechtzeitig eine Stellungnahme der Vertreter ihrer Arbeitnehmer oder – wenn es solche Vertreter nicht gibt – der Arbeitnehmer selbst zu den in den Absätzen 1, 2 und 4 genannten Teilen des Berichts, werden die Gesellschafter hiervon in Kenntnis gesetzt und wird diese Stellungnahme dem Bericht als Anlage beigefügt.*
- (7) *Der Abschnitt des Berichts für Arbeitnehmer ist nicht erforderlich, wenn eine Gesellschaft und ihre Tochtergesellschaften keine anderen Arbeitnehmer haben als diejenigen, die dem Leitungs- oder Verwaltungsorgan angehören.*
- (8) *Die Gesellschaft kann entscheiden, ob sie einen einzigen Bericht, der die beiden in den Absätzen 3 und 4 genannten Abschnitte enthält, oder gesonderte Berichte für Gesellschafter bzw. Arbeitnehmer erstellt.*
- (9) *Der Bericht nach Absatz 1 oder die Berichte nach Absatz 5 werden den Gesellschaftern und den Vertretern der Arbeitnehmer der Gesellschaft oder – wenn es solche Vertreter nicht gibt – den Arbeitnehmern selbst in jedem Fall in elektronischer Form zusammen mit dem Plan für die grenzüberschreitende Umwandlung, falls verfügbar, spätestens sechs Wochen vor dem Tag der Gesellschafterversammlung nach Artikel 86i zugänglich gemacht.*

(10) *Wurde auf den Abschnitt für Gesellschafter nach Absatz 3 gemäß Absatz 3 verzichtet und ist der Abschnitt für Arbeitnehmer nach Absatz 4 nach Absatz 4a nicht erforderlich*, ist ein Bericht nach Absatz 1 nicht erforderlich.

(9) Die Absätze 1 bis **8 dieses Artikels** lassen die anwendbaren Unterrichts- und Anhörungsrechte und -verfahren unberührt, die nach Umsetzung der Richtlinien 2002/14/EG **und** 2009/38/EG auf nationaler Ebene eingeführt wurden.

I

Artikel 86g

Bericht des unabhängigen Sachverständigen

- (1) Die Mitgliedstaaten **stellen** sicher, dass **ein unabhängiger Sachverständiger den Plan für** die grenzüberschreitende Umwandlung **prüft und einen Bericht für die Gesellschafter erstellt, der ihnen** spätestens **einen Monat** vor dem Tag der Gesellschafterversammlung nach Artikel 86i **zugänglich gemacht wird. Sachverständige können je nach dem Recht der Mitgliedstaaten natürliche Personen oder juristische Personen sein.**

■

- (2) **Der Bericht nach Absatz 1 enthält in jedem Fall die Stellungnahme des Sachverständigen zu der Frage, ob die Barabfindung angemessen ist. Bezüglich der Barabfindung gemäß Artikel 86d Buchstabe i berücksichtigt der Sachverständige den Marktpreis, den diese Anteile an der Gesellschaft gegebenenfalls vor Ankündigung der geplanten Umwandlung hatten, und den nach allgemein anerkannten Bewertungsmethoden bestimmten Wert der Gesellschaft ohne die Auswirkungen der geplanten Umwandlung. In dem Bericht wird mindestens**
- a) **angegeben, nach welcher Methode die vorgeschlagene Barabfindung bestimmt worden ist,**

- b) *angegeben, ob diese Methode für die Bewertung der Barabfindung angemessen ist und welcher Wert sich bei dieser Methode ergibt; zugleich ist dazu Stellung zu nehmen, welche relative Bedeutung dieser Methode bei der Bestimmung des zugrunde gelegten Wertes beigemessen wurde;*
- c) *beschrieben, welche besonderen Schwierigkeiten möglicherweise aufgetreten sind.*

Der Sachverständige ist befugt, von der Gesellschaft alle Auskünfte zu erhalten, die er zur Erfüllung seiner Aufgabe für erforderlich hält.

- (3) *Weder die Prüfung des Plans für die grenzüberschreitende Umwandlung durch einen unabhängigen Sachverständigen noch die Erstellung eines Sachverständigenberichts sind erforderlich, wenn alle Gesellschafter der Gesellschaft darauf verzichtet haben. Die Mitgliedstaaten können Gesellschaften mit einem einzigen Gesellschafter von den Bestimmungen dieses Artikels ausnehmen.*

I

Artikel 86h

Offenlegung

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **■** die folgenden Unterlagen spätestens einen Monat vor dem Tag der Gesellschafterversammlung **nach Artikel 86i** offenlegt und im Register **des Wegzugsmitgliedstaats** öffentlich zugänglich **gemacht werden**:

a) **der** Plan für die grenzüberschreitende Umwandlung;

■

b) eine Bekanntmachung, in der den Gesellschaftern, Gläubigern und **Arbeitnehmervetretern** der Gesellschaft **oder – wenn es solche Vertreter nicht gibt – den Arbeitnehmern selbst** mitgeteilt wird, dass sie der Gesellschaft **spätestens fünf Arbeitstage** vor dem Tag der Gesellschafterversammlung Bemerkungen zu **dem Plan für die grenzüberschreitende Umwandlung** übermitteln können.

Die Mitgliedstaaten können vorschreiben, dass der Bericht des unabhängigen Sachverständigen, wenn er gemäß Artikel 86g erstellt wurde, in dem Register offengelegt und öffentlich zugänglich gemacht wird.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Gesellschaft vertrauliche Informationen von der Offenlegung des Berichts des unabhängigen Sachverständigen ausnehmen kann.

Die *nach diesem Absatz offengelegten* Unterlagen ■ müssen auch über das System nach Artikel 22 zugänglich sein.

- (2) Die Mitgliedstaaten können die Gesellschaft ■ von der Offenlegungspflicht nach Absatz 1 befreien, wenn sie die Unterlagen nach Absatz 1 während eines ununterbrochenen Zeitraums, der mindestens einen Monat vor dem festgelegten Tag der Gesellschafterversammlung *nach Artikel 86i* beginnt und nicht vor Schließung dieser Versammlung endet, auf ihrer Website der Öffentlichkeit kostenlos zugänglich macht.

Die Mitgliedstaaten knüpfen diese Befreiung jedoch an keine anderen Erfordernisse und Auflagen als die, die für die Sicherheit der Website und die Echtheit der Unterlagen erforderlich sind, sofern und soweit sie zur Erreichung dieser Zwecke angemessen sind.

- (3) Legt die Gesellschaft ■ den Plan für die grenzüberschreitende Umwandlung nach Absatz 2 *dieses Artikels* offen, übermittelt sie dem Register des Wegzugsmitgliedstaats spätestens einen Monat vor dem Tag der Gesellschafterversammlung *nach Artikel 86i* die folgenden Informationen, *die offenzulegen sind*:

- a) Rechtsform, Firma und satzungsmäßiger Sitz der Gesellschaft, wie sie im Wegzugsmitgliedstaat bestehen und wie sie für die umgewandelte Gesellschaft im Zuzugsmitgliedstaat vorgesehen sind;
 - b) Register, in dem die in Artikel 14 genannten Unterlagen für die Gesellschaft **■** hinterlegt worden sind, und Nummer der Eintragung in diesem Register;
 - c) Verweis auf die Regelungen, die für die Ausübung der Rechte der Gläubiger, Arbeitnehmer und Gesellschafter getroffen wurden;
 - d) Angaben zu der Website, auf der der Plan für die grenzüberschreitende Umwandlung, die Bekanntmachung und der Sachverständigenbericht nach Absatz 1 sowie vollständige Informationen zu den Regelungen nach Buchstabe c kostenlos online abgerufen werden können.
- (4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Pflichten nach den Absätzen 1 und 3 vollständig online erfüllt werden können, ohne dass es notwendig ist, dass die Antragsteller persönlich vor einer zuständigen Behörde in den Mitgliedstaaten erscheinen, ***im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen von Titel I Kapitel III.***

■

- (5) Zusätzlich zu der Offenlegung nach den Absätzen 1, 2 und 3 können die Mitgliedstaaten vorschreiben, dass der Plan für die grenzüberschreitende Umwandlung oder die Informationen nach Absatz 3 in ihrem nationalen Amtsblatt *oder über eine zentrale elektronische Plattform gemäß Artikel 16 Absatz 3* veröffentlicht werden. In diesem Fall stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass das Register dem nationalen Amtsblatt die betreffenden Informationen übermittelt.
- (6) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unterlagen nach Absatz 1 *bzw. die Informationen nach Absatz 3 über das System der Registervernetzung* der Öffentlichkeit kostenlos zugänglich sind.

Die Mitgliedstaaten stellen ferner sicher, dass Gebühren, die der Gesellschaft **■** von den Registern für die Offenlegung nach den Absätzen 1 und 3 und gegebenenfalls für die Veröffentlichung nach Absatz 5 in Rechnung gestellt werden, die *Deckung der Kosten* für die Erbringung *solcher Dienstleistungen* nicht übersteigen.

Artikel 86i

Zustimmung der Gesellschafterversammlung

- (1) Nachdem die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft **■** gegebenenfalls die Berichte nach den Artikeln 86e **■** und 86g **sowie die gemäß Artikel 86e vorgelegten Stellungnahmen der Arbeitnehmer und die gemäß Artikel 86h übermittelten Bemerkungen** zur Kenntnis genommen hat, beschließt sie in Form einer EntschlieÙung, ob sie dem Plan für die grenzüberschreitende Umwandlung zustimmt **und ob sie den Errichtungsakt und gegebenenfalls die Satzung, wenn sie in einem gesonderten Instrument enthalten ist, anpasst.**
- (2) Die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft **■** kann sich das Recht vorbehalten, die Umsetzung der grenzüberschreitenden Umwandlung davon abhängig zu machen, dass die Regelungen nach Artikel 86l ausdrücklich von ihr bestätigt werden.
- (3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass für die Zustimmung zu **dem Plan** für die grenzüberschreitende Umwandlung **oder zu einer Änderung dieses Plans** eine Mehrheit von nicht weniger als zwei Dritteln, aber nicht mehr als 90 % der Stimmen der **in der Versammlung** vertretenen Anteile oder des **in der Versammlung** vertretenen gezeichneten Kapitals erforderlich ist. In jedem Fall darf die Stimmrechtsschwelle nicht höher sein als die im nationalen Recht vorgesehene Stimmrechtsschwelle für die Zustimmung zu grenzüberschreitenden Verschmelzungen.

(4) Wenn eine Klausel des Plans für die grenzüberschreitende Umwandlung oder eine etwaige Änderung des Errichtungsakts der sich umwandelnden Gesellschaft dazu führt, dass die wirtschaftlichen Verpflichtungen eines Gesellschafters gegenüber der Gesellschaft oder Dritten zunehmen, können die Mitgliedstaaten unter solchen spezifischen Umständen vorsehen, dass der betreffende Gesellschafter dieser Klausel oder der Änderung des Errichtungsakts zustimmen muss, vorausgesetzt, dieser Gesellschafter kann die Rechte nach Artikel 86j nicht ausüben.

I

(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Zustimmung der Gesellschafterversammlung zu der grenzüberschreitenden Umwandlung nicht allein mit der Begründung angefochten werden kann, dass

**a) die Barabfindung nach *Artikel 86d Buchstabe i* nicht angemessen ist;
oder**

b) die zu *Buchstabe a* erteilten Informationen nicht die rechtlichen Anforderungen erfüllen.

Artikel 86j

Schutz der Gesellschafter

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **mindestens** die **■** Gesellschafter einer Gesellschaft, die **gegen die Zustimmung zu dem Plan für die** grenzüberschreitende Umwandlung gestimmt haben, berechtigt sind, ihre Anteile unter den Voraussetzungen der Absätze 2 bis 6 **gegen Zahlung einer angemessenen Barabfindung** zu veräußern.

Die Mitgliedstaaten können ein solches Recht auch anderen Gesellschaftern der Gesellschaft einräumen.

Die Mitgliedstaaten können vorschreiben, dass die ausdrückliche Ablehnung des Plans für die grenzüberschreitende Umwandlung und/oder die Absicht der Gesellschafter, ihr Recht auf Veräußerung ihrer Anteile auszuüben, spätestens in der Gesellschafterversammlung nach Artikel 86i angemessen dokumentiert wird. Die Mitgliedstaaten können zulassen, dass die Aufzeichnung der Ablehnung des Plans für die grenzüberschreitende Umwandlung als ordnungsgemäße Dokumentation einer negativen Stimmabgabe gilt.

- (2) Die Mitgliedstaaten **legen die Frist fest, innerhalb derer die in Absatz 1 genannten Gesellschafter gegenüber der Gesellschaft ihre Entscheidung erklären müssen, das** Recht auf Veräußerung ihrer Anteile **auszuüben. Diese Frist darf einen Monat nach der Gesellschafterversammlung nach Artikel 86i nicht überschreiten. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Gesellschaft eine elektronische Adresse für den Eingang dieser Erklärung in elektronischer Form zur Verfügung stellt.**

- (3) Die Mitgliedstaaten legen ferner die Frist für die Zahlung der *in dem Plan für die grenzüberschreitende Umwandlung festgelegten* Barabfindung fest. *Diese Frist darf nicht später als zwei Monate nach dem Wirksamwerden der grenzüberschreitenden Umwandlung gemäß Artikel 86r ablaufen.*

■

- (4) Die Mitgliedstaaten *stellen sicher*, dass Gesellschafter, die *die Entscheidung erklärt* haben, *ihr Recht auf Veräußerung der Anteile auszuüben*, aber der Auffassung sind, dass die *von der Gesellschaft angebotene* Abfindung nicht angemessen ist, berechtigt sind, *bei den* nach *nationalem Recht beauftragten zuständigen Behörden oder Stellen* eine *zusätzliche* Barabfindung zu beantragen. *Die Mitgliedstaaten setzen eine Frist für den Antrag bezüglich einer zusätzlichen Barabfindung fest.*

Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass die endgültige Entscheidung, durch die eine zusätzliche Barabfindung zuerkannt wird, für diejenigen Gesellschafter gültig ist, die die Entscheidung erklärt haben, ihr Recht auf Veräußerung ihrer Anteile gemäß Absatz 2 auszuüben.

- (5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass für die Rechte nach den Absätzen 1 bis 4 das Recht des Wegzugsmitgliedstaats maßgebend ist und dass die ***ausschließliche Zuständigkeit zur Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Rechten im Wegzugsmitgliedstaat liegt.***

Artikel 86k

Schutz der Gläubiger

■

- (1) ***Die Mitgliedstaaten sehen ein angemessenes Schutzsystem für die Interessen der Gläubiger vor, deren Forderungen vor der Offenlegung des Plans für die grenzüberschreitende Umwandlung entstanden und zum Zeitpunkt dieser Offenlegung noch nicht fällig geworden sind.*** Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Gläubiger, ***die*** die im Plan für die grenzüberschreitende Umwandlung nach Artikel 86d ***Absatz 1*** Buchstabe f ***angebotenen Sicherheiten*** für nicht zufriedenstellend erachten, innerhalb ***von drei Monaten*** nach der in Artikel 86h genannten Offenlegung ***des Plans für die grenzüberschreitende Umwandlung*** bei der zuständigen Verwaltungs- oder Justizbehörde angemessene Sicherheiten beantragen können, ***wenn sie nachweisen können, dass die Befriedigung ihrer Forderungen durch die grenzüberschreitende Umwandlung gefährdet ist und sie von der Gesellschaft keine angemessenen Sicherheiten erhalten haben.*** Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ***das die Sicherheiten davon abhängen, dass die grenzüberschreitende Umwandlung nach Artikel 86r wirksam wird.***

(2) Die Mitgliedstaaten können vorschreiben, dass das Leitungs- oder das Verwaltungsorgan der Gesellschaft **■** eine Erklärung *zur Verfügung stellt*, die die *aktuelle* finanzielle Lage der Gesellschaft *zum Zeitpunkt der Erklärung, der nicht früher als einen Monat vor ihrer Offenlegung liegen darf*, genau wiedergibt. Inhalt der Erklärung muss sein, dass aus Sicht des Leitungs- oder des Verwaltungsorgans der Gesellschaft nach Einziehung angemessener Erkundigungen auf der Grundlage der ihm zum Zeitpunkt der Erklärung zur Verfügung stehenden Informationen kein Grund zu der Annahme besteht, dass die Gesellschaft nach Wirksamwerden der Umwandlung nicht in der Lage sein könnte, ihre Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu erfüllen. Die Erklärung *wird zusammen mit dem Plan* für die grenzüberschreitende Umwandlung nach Artikel 86h *offengelegt*.

■

(3) Die Absätze **■** 2 und 3 lassen die Anwendung nationaler Rechtsvorschriften des Wegzugsmitgliedstaats über die Befriedigung *von Forderungen* oder Sicherung von Forderungen der öffentlichen Hand *oder nichtgeldlichen Pflichten gegenüber öffentlichen Stellen* unberührt.

- (4) Unbeschadet der Vorschriften über die gerichtliche Zuständigkeit, die sich aus nationalem Recht, EU-Recht oder vertraglichen Vereinbarungen ergeben, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Gläubiger, deren Forderungen vor der Offenlegung des Plans für die grenzüberschreitende Umwandlung entstanden sind, innerhalb von zwei Jahren nach dem Wirksamwerden der Umwandlung auch in dem Wegzugsmitgliedstaat ein Verfahren gegen die Gesellschaft einleiten können. Die Möglichkeit, ein solches Verfahren einzuleiten, ist zusätzlich zu anderen Vorschriften über die Wahl des Gerichtsstands, die nach Unionsrecht anwendbar sind.**

Artikel 86ka

Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Rechte der Arbeitnehmer auf Unterrichtung und Anhörung in Bezug auf die grenzüberschreitende Umwandlung geachtet und im Einklang mit dem Rechtsrahmen ausgeübt werden, der durch die Richtlinie 2002/14/EG – soweit anwendbar auf gemeinschaftsweit operierende Unternehmen und Unternehmensgruppen – und durch die Richtlinie 2009/38/EG des Rates festgelegt wurde. Die Mitgliedstaaten können beschließen, die Rechte auf Unterrichtung und Anhörung auf andere Gesellschaften als diejenigen anzuwenden, die in Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 2002/14/EG genannt sind.**

- (2) *Unbeschadet des Artikels 86e Absatz 6 und des Artikel 86h Absatz 1 Buchstabe b stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Rechte von Arbeitnehmern auf Unterrichtung und Anhörung mindestens vor einer Entscheidung über den Plan für die grenzüberschreitende Umwandlung oder den Bericht nach Artikel 86e, je nachdem, welcher Zeitpunkt zuerst eintritt, in einer Weise geachtet werden, dass den Arbeitnehmern vor der Gesellschafterversammlung nach Artikel 86i eine Antwort mit Begründung gegeben wird.*
- (3) *Unbeschadet etwaiger geltender Vorschriften und/oder Gepflogenheiten, die für die Arbeitnehmer günstiger sind, legen die Mitgliedstaaten die praktischen Modalitäten für die Ausübung des Rechts auf Unterrichtung und Anhörung gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2002/14/EG fest.*

Artikel 86l

Mitbestimmung der Arbeitnehmer

- (1) Unbeschadet des Absatzes 2 findet auf die **umgewandelte** Gesellschaft die Regelung für die Arbeitnehmermitbestimmung Anwendung, die gegebenenfalls im Zuzugsmitgliedstaat gilt.
- (2) Die Regelung für die Arbeitnehmermitbestimmung, die gegebenenfalls im Zuzugsmitgliedstaat gilt, findet jedoch keine Anwendung, wenn die Gesellschaft, die die Umwandlung vornimmt, in den sechs Monaten vor Veröffentlichung des in Artikel 86d genannten Plans für die grenzüberschreitende Umwandlung eine durchschnittliche Zahl von Arbeitnehmern beschäftigt, die vier Fünfteln des im Recht des Wegzugsmitgliedstaats festgelegten Schwellenwerts entspricht, der die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Sinne des Artikels 2 Buchstabe k der Richtlinie 2001/86/EG auslöst, oder wenn das nationale Recht des Zuzugsmitgliedstaats
 - a) nicht mindestens den gleichen Umfang an Arbeitnehmermitbestimmung vorsieht, wie er in der Gesellschaft vor der Umwandlung bestand, wobei dieser Umfang als der Anteil der die Arbeitnehmer vertretenden Mitglieder des Verwaltungs- oder des Aufsichtsorgans oder ihrer Ausschüsse oder des Leitungsgremiums ausgedrückt wird, das für die Ergebniseinheiten der Gesellschaft zuständig ist, wenn eine Arbeitnehmermitbestimmung besteht, oder

- b) für Arbeitnehmer in Betrieben der **umgewandelten** Gesellschaft, die sich in anderen Mitgliedstaaten befinden, nicht den gleichen Anspruch auf Ausübung von Mitbestimmungsrechten vorsieht, wie sie den Arbeitnehmern im Zuzugsmitgliedstaat gewährt werden.
- (3) In den in Absatz 2 genannten Fällen regeln die Mitgliedstaaten die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in der umgewandelten Gesellschaft sowie ihre Beteiligung an der Festlegung dieser Rechte vorbehaltlich der Absätze 4 bis 7 des vorliegenden Artikels entsprechend den Grundsätzen und Modalitäten des Artikels 12 Absätze 2 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 und den nachstehenden Bestimmungen der Richtlinie 2001/86/EG:
- a) Artikel 3 Absatz 1, Absatz 2 Buchstabe a Ziffer i und Buchstabe b **sowie** Absatz 3, **die ersten beiden Sätze von Artikel 3** Absatz 4, **Artikel 3** Absätze 5 und 7;
 - b) Artikel 4 Absatz 1, Absatz 2 Buchstaben a, g und h sowie Absätze 3 und 4;
 - c) Artikel 5;
 - d) Artikel 6;
 - e) Artikel 7 Absatz 1 **mit Ausnahme des zweiten Gedankenstriches in Buchstabe b**;

- f) Artikel 8, **■** 10, *II* und 12;
 - g) Teil 3 Buchstabe a des Anhangs.
- (4) Bei der Festlegung der in Absatz 3 genannten Grundsätze und Modalitäten verfahren die Mitgliedstaaten wie folgt:
- a) Sie gestatten dem besonderen Verhandlungsgremium, mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner mindestens zwei Drittel der Arbeitnehmer vertretenden Mitglieder zu beschließen, dass keine Verhandlungen eröffnet oder bereits eröffnete Verhandlungen beendet werden und die Mitbestimmungsregelung angewendet wird, die im Wegzugsmitgliedstaat gilt.
 - b) Sie können in dem Fall, dass nach vorherigen Verhandlungen die Auffangregelung für die Mitbestimmung gilt, und ungeachtet dieser Regelung beschließen, den Anteil der Arbeitnehmervertreter im Verwaltungsorgan der umgewandelten Gesellschaft zu begrenzen. Bestand jedoch das Verwaltungs- oder das Aufsichtsorgan der Gesellschaft **■** zu mindestens einem Drittel aus Arbeitnehmervertretern, so darf die Begrenzung in keinem Fall dazu führen, dass die Arbeitnehmervertretung im Verwaltungsorgan weniger als ein Drittel beträgt.

- c) Sie stellen sicher, dass die Regelung für die Arbeitnehmermitbestimmung, die vor der grenzüberschreitenden Umwandlung galt, bis zum Geltungsbeginn einer danach vereinbarten Regelung beziehungsweise in Ermangelung einer vereinbarten Regelung bis zur Anwendung der **Standardregelung** nach Teil 3 Buchstabe a des Anhangs weitergilt.
- (5) Die Ausweitung von Mitbestimmungsrechten auf in anderen Mitgliedstaaten beschäftigte Arbeitnehmer der umgewandelten Gesellschaft nach Absatz 2 Buchstabe b verpflichtet die Mitgliedstaaten, die eine solche Ausweitung beschließen, nicht dazu, diese Arbeitnehmer bei der Berechnung der Schwellenwerte für die Beschäftigtenzahl zu berücksichtigen, bei deren Überschreitung Mitbestimmungsrechte nach nationalem Recht entstehen.
- (6) **Unterliegt die umgewandelte** Gesellschaft **einem** System der Arbeitnehmermitbestimmung **gemäß der Regelung nach Absatz 2**, ist **sie** verpflichtet, eine Rechtsform anzunehmen, die die Ausübung von Mitbestimmungsrechten ermöglicht.

- (7) Gilt für die umgewandelte Gesellschaft ein System der Arbeitnehmermitbestimmung, so ist diese Gesellschaft verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer im Falle nachfolgender grenzüberschreitender oder innerstaatlicher Verschmelzungen, Spaltungen oder Umwandlungen während **vier** Jahren nach Wirksamwerden der grenzüberschreitenden Umwandlung durch entsprechende Anwendung der Absätze 1 bis 6 geschützt werden.
- (8) Die Gesellschaft teilt ihren Arbeitnehmern **oder deren Vertretern** ohne unangemessene Verzögerung das Ergebnis der Verhandlungen über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer mit.

Artikel 86m

Vorabbescheinigung

- (1) Die Mitgliedstaaten benennen **das Gericht, den Notar oder eine sonstige Behörde oder sonstige Behörden**, die dafür zuständig ist/**sind**, die Rechtmäßigkeit der grenzüberschreitenden Umwandlung für die Verfahrensabschnitte, für die das Recht des Wegzugsmitgliedstaats maßgebend ist, zu prüfen und eine Vorabbescheinigung auszustellen, aus der hervorgeht, dass alle einschlägigen Voraussetzungen erfüllt und alle Verfahren und Formalitäten im Wegzugsmitgliedstaat ordnungsgemäß erledigt sind (**„die zuständige Behörde“**).

Diese Erledigung von Verfahren und Formalitäten kann die Befriedigung von Forderungen oder Sicherung von Forderungen der öffentlichen Hand oder nichtgeldlichen Pflichten gegenüber öffentlichen Stellen oder die Erfüllung besonderer sektoraler Anforderungen umfassen, einschließlich der Sicherung von Forderungen oder Pflichten, die sich aus laufenden Verfahren ergeben.

- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Gesellschaft **■** ihrem Antrag auf Erteilung einer Vorabbescheinigung Folgendes beifügt:
- a) den Plan für die grenzüberschreitende Umwandlung nach Artikel 86d;
 - b) *den Bericht und gegebenenfalls die als Anlage beigefügte Stellungnahme nach Artikel 86e sowie den Bericht nach Artikel 86g, sofern sie verfügbar sind;*
 - ba) *etwaige gemäß Artikel 86h Absatz 1 übermittelte Bemerkungen;*
 - c) Informationen über die **Zustimmung** der Gesellschafterversammlung **■** nach Artikel 86i **■**.
- (3) *Die Mitgliedstaaten können vorschreiben, dass dem Antrag auf Erteilung einer Vorabbescheinigung zusätzliche Informationen beigefügt werden, wie insbesondere*
- a) *über die Zahl der Arbeitnehmer zum Zeitpunkt der Erstellung des Umwandlungsplans;*

- b) *über Tochtergesellschaften und ihre jeweiligen geographischen Standorte;*
- c) *hinsichtlich der Erfüllung von Pflichten gegenüber öffentlichen Stellen durch die Gesellschaft.*

Für die Zwecke dieses Absatzes können die zuständigen Behörden diese Informationen, wenn sie nicht erteilt werden, von anderen einschlägigen Behörden anfordern.

- (4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Antrag nach *den Absätzen 2 und 3* einschließlich Informationen und Unterlagen vollständig online eingereicht werden kann, ohne dass es notwendig ist, persönlich vor der zuständigen Behörde nach Absatz 1 zu erscheinen, *im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen von Titel I Kapitel III.*
- (5) In Bezug auf die Einhaltung der Regelung für die Arbeitnehmermitbestimmung in Artikel 86l prüft *die zuständige Behörde im* Wegzugsmitgliedstaat, ob der in Absatz 2 genannte Plan für die grenzüberschreitende Umwandlung Angaben zu den Verfahren, nach denen die einschlägigen Regelungen getroffen werden, und zu den Optionen für diese Regelungen enthält.

- (6) Im Rahmen der **Prüfung** nach Absatz 1 prüft die zuständige Behörde Folgendes:
- a) **alle** Unterlagen und Informationen, **die der Behörde gemäß den Absätzen 2 und 3 übermittelt wurden**;
 - b) gegebenenfalls die Angabe der Gesellschaft, dass das Verfahren nach Artikel 86l Absätze 3 und 4 begonnen hat.

■

- (7) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ■ die Prüfung **nach Absatz 1** innerhalb **von drei Monaten** nach dem Tag des Eingangs der **Unterlagen und** Informationen über die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft zu der **grenzüberschreitenden** Umwandlung **vorgenommen wird**. Die Prüfung muss, je nach Fall, zu folgendem Ergebnis führen:
- a) **Wird festgestellt**, dass die grenzüberschreitende Umwandlung ■ alle einschlägigen Voraussetzungen erfüllt und dass alle erforderlichen Verfahren und Formalitäten erledigt sind, stellt die zuständige Behörde die Vorabbescheinigung aus.

- b) ***Wird festgestellt***, dass die grenzüberschreitende Umwandlung nicht ***alle einschlägigen Voraussetzungen erfüllt und dass nicht alle erforderlichen Verfahren und/oder Formalitäten erledigt sind***, stellt die zuständige Behörde die Vorabbescheinigung nicht aus und teilt der Gesellschaft die Gründe für ihre Entscheidung mit. ***In diesem Fall kann die zuständige Behörde der Gesellschaft die Möglichkeit einräumen, die entsprechenden Bedingungen zu erfüllen oder die Verfahren und Formalitäten innerhalb einer angemessenen Frist zu erledigen.***
- (8) ***Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständige Behörde keine Vorabbescheinigung ausstellt, wenn im Einklang mit dem nationalen Recht festgestellt wird, dass eine grenzüberschreitende Umwandlung missbräuchlichen oder betrügerischen Zwecken, die dazu führen oder führen sollen, sich nationalen Rechtsvorschriften oder EU-Rechtsvorschriften zu entziehen oder sie zu umgehen, oder zu kriminellen Zwecken dient.***

- (9) Hat die zuständige Behörde *aufgrund der Prüfung der Rechtmäßigkeit nach Absatz 1* ernste *Zweifel*, dass *die grenzüberschreitende Umwandlung missbräuchlichen oder betrügerischen Zwecken, die dazu führen oder führen sollen, sich nationalen Rechtsvorschriften oder EU-Rechtsvorschriften zu entziehen oder sie zu umgehen, oder zu kriminellen Zwecken dient, hat sie relevante Tatsachen und Umstände zu berücksichtigen, wie etwa – sofern relevant und nicht isoliert betrachtet – Anhaltspunkte, die die zuständige Behörde im Verlaufe der Prüfung der Rechtmäßigkeit nach Absatz 1, auch über eine Konsultation der einschlägigen Behörden, bemerkt hat. Die Prüfung für die Zwecke dieses Absatzes wird von Fall zu Fall über ein Verfahren vorgenommen, das dem nationalen Recht unterliegt.*
- (10) *Ist es für die Prüfung nach Absatz 8 notwendig, zusätzliche Informationen zu berücksichtigen oder zusätzliche Untersuchungstätigkeiten durchzuführen, kann der in Absatz 7 vorgesehene Zeitraum von drei Monaten um höchstens weitere drei Monate verlängert werden.*
- (11) *Ist es wegen der Komplexität des grenzüberschreitenden Verfahrens nicht möglich, die Prüfung innerhalb der in diesem Artikel vorgesehenen Fristen vorzunehmen, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der Antragsteller über die Gründe für eine etwaige Verzögerung vor Ablauf der ursprünglichen Frist unterrichtet wird.*

(12) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die gemäß Absatz 1 benannten zuständigen Behörden andere relevante Behörden mit Zuständigkeiten in den verschiedenen, von der grenzüberschreitenden Umwandlung betroffenen Bereichen, einschließlich derjenigen aus dem Zuzugsmitgliedstaat, konsultieren und von diesen Behörden sowie von der Gesellschaft Informationen und Unterlagen erhalten können, die notwendig sind, um die Prüfung der Rechtmäßigkeit innerhalb des im nationalen Recht festgelegten Verfahrensrahmens durchzuführen. Bei der Prüfung kann sich die zuständige Behörde eines unabhängigen Sachverständigen bedienen.

■

Artikel 86o

■ Übermittlung der Vorabbescheinigung

■

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass *die* Vorabbescheinigung den in *Artikel 86p* Absatz 1 genannten Behörden ■ über das nach Artikel 22 eingerichtete System der Registervernetzung *übermittelt wird*.

Die Mitgliedstaaten stellen ferner sicher, dass die Vorabbescheinigung über das nach Artikel 22 eingerichtete System der Registervernetzung zugänglich ist.

- (2) **Der Zugang zu den Informationen nach Absatz 1 ist für die in Artikel 86p Absatz 1 genannten Behörden und die Register kostenlos.**

Artikel 86p

Prüfung der Rechtmäßigkeit der grenzüberschreitenden Umwandlung durch den Zuzugsmitgliedstaat

- (1) Jeder Mitgliedstaat benennt **das Gericht, den Notar oder eine sonstige** Behörde, die dafür zuständig ist, die Rechtmäßigkeit der grenzüberschreitenden Umwandlung für die Verfahrensabschnitte, für die das Recht des Zuzugsmitgliedstaats maßgebend ist, zu prüfen und die grenzüberschreitende Umwandlung zu genehmigen, wenn **■** alle einschlägigen Voraussetzungen erfüllt und alle **■** Formalitäten im Zuzugsmitgliedstaat ordnungsgemäß erledigt sind.

Die zuständige Behörde des Zuzugsmitgliedstaats stellt insbesondere sicher, dass die geplante umgewandelte Gesellschaft den Bestimmungen des nationalen Rechts über die Gründung **und Eintragung** von Gesellschaften entspricht und dass gegebenenfalls Regelungen für die Mitbestimmung der Arbeitnehmer nach Artikel 86l getroffen wurden.

- (2) Für die Zwecke des Absatzes 1 legt die Gesellschaft, die die grenzüberschreitende Umwandlung vornimmt, der in Absatz 1 genannten Behörde den Plan für die grenzüberschreitende Umwandlung vor, dem die Gesellschafterversammlung nach Artikel 86i zugestimmt hat.
- (3) Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass der von der Gesellschaft, die die grenzüberschreitende Umwandlung vornimmt, nach Absatz 1 gestellte Antrag einschließlich Informationen und Unterlagen vollständig online eingereicht werden kann, ohne dass es notwendig ist, **dass die Antragsteller** persönlich vor der zuständigen Behörde **■** erscheinen, **im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen von Titel I Kapitel III.**

■

- (4) Die zuständige Behörde nach Absatz 1 **genehmigt die grenzüberschreitende** Umwandlung, sobald sie ihre Prüfung der einschlägigen Voraussetzungen abgeschlossen hat.
- (5) Die Vorabbescheinigung nach **Artikel 86o** Absatz 1 wird von der in Absatz 1 genannten zuständigen Behörde als schlüssiger **Nachweis der ordnungsgemäßen** Erledigung der Verfahren und Formalitäten nach dem nationalen Recht des Wegzugsmitgliedstaats anerkannt, ohne die die grenzüberschreitende Umwandlung nicht genehmigt werden kann.

Artikel 86q

Eintragung

- (1) Für die Regelungen zur Offenlegung des Abschlusses der grenzüberschreitenden Umwandlung im Register ist das Recht des Wegzugs- beziehungsweise des Zuzugsmitgliedstaats in Bezug auf das Hoheitsgebiet des betreffenden Staates maßgebend.
- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in ihre Register mindestens die folgenden Informationen einzutragen sind, die über das System nach Artikel 22 öffentlich zugänglich und verfügbar gemacht werden:
 - a) ***im Register des Zuzugsmitgliedstaats – dass die*** Eintragung der umgewandelten Gesellschaft nach Vollzug ***einer*** grenzüberschreitenden Umwandlung ***erfolgte***;
 - b) ***im Register des Zuzugsmitgliedstaats*** – Tag der Eintragung der umgewandelten Gesellschaft **■** ;
 - c) ***im Register des Wegzugsmitgliedstaats – dass die*** Löschung der Gesellschaft ***aus dem Register nach Vollzug einer grenzüberschreitenden*** Umwandlung ***erfolgte***;

- d) *im Register des Wegzugsmitgliedstaats – Tag der Löschung* der Gesellschaft *aus dem Register*;
- e) *in den Registern des Wegzugsmitgliedstaats bzw. des Zuzugsmitgliedstaats* – Eintragsnummer, *Firma und Rechtsform* der Gesellschaft im Wegzugsmitgliedstaat *sowie Eintragsnummer, Firma und Rechtsform* der umgewandelten Gesellschaft im Zuzugsmitgliedstaat.
- (3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Registratur im Zuzugsmitgliedstaat der Registratur im Wegzugsmitgliedstaat über das System nach Artikel 22 mitteilt, dass die *grenzüberschreitende Umwandlung wirksam* wurde. Die Mitgliedstaaten stellen auch sicher, dass die Eintragung der Gesellschaft ■ unmittelbar nach Eingang dieser Mitteilung gelöscht wird■ .

Artikel 86r

Wirksamwerden der grenzüberschreitenden Umwandlung

Die Rechtsvorschriften des Zuzugsmitgliedstaats bestimmen den Zeitpunkt, zu dem die grenzüberschreitende Umwandlung wirksam ■ wird. Sie kann jedoch erst dann wirksam werden, wenn die Kontrolle nach Artikel 86p abgeschlossen ist.

Artikel 86s

Wirkungen der grenzüberschreitenden Umwandlung

Eine im Einklang mit den nationalen Bestimmungen zur Umsetzung dieser Richtlinie vorgenommene grenzüberschreitende Umwandlung bewirkt *wegen des Wirksamwerdens der grenzüberschreitenden Umwandlung und ab dem in Artikel 86r genannten Tag* Folgendes:

- a) Das gesamte Aktiv- und Passivvermögen der Gesellschaft **█**, einschließlich aller Verträge, Kredite, Rechte und Pflichten, wird *von der umgewandelten* Gesellschaft **█** weitergeführt.
- b) Die Gesellschafter der Gesellschaft **█** werden Gesellschafter der umgewandelten Gesellschaft, es sei denn, sie üben das Austrittsrecht nach Artikel 86j *Absatz 1* aus.
- c) Die am Tag des Wirksamwerdens der grenzüberschreitenden Umwandlung bestehenden Rechte und Pflichten der Gesellschaft **█** aus Arbeitsverträgen oder -verhältnissen werden *von der umgewandelten* Gesellschaft *weitergeführt*.

█

Artikel 86t

Haftung der unabhängigen Sachverständigen

Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften, in denen mindestens die zivilrechtliche Haftung *des* unabhängigen Sachverständigen geregelt ist, *der den Bericht* nach Artikel 86g zu erstellen *hat*.

Die Mitgliedstaaten müssen über Vorschriften verfügen um sicherzustellen, dass der Sachverständige oder die juristische Person, in deren Namen der Sachverständige handelt, von der Gesellschaft, die eine Vorabbescheinigung beantragt, unabhängig ist und dass kein Interessenkonflikt besteht, dass die Stellungnahme des Sachverständigen unparteiisch und objektiv ist und abgegeben wird, um die zuständige Behörde im Einklang mit den Anforderungen der Unabhängigkeit und der Unparteilichkeit gemäß dem nationalen Recht oder den beruflichen Standards, denen der Sachverständige unterliegt, zu unterstützen.

Artikel 86u

Gültigkeit

Eine grenzüberschreitende Umwandlung, die im Einklang mit den Verfahren zur Umsetzung dieser Richtlinie wirksam geworden ist, kann nicht mehr für nichtig erklärt werden.

Davon bleiben die Befugnisse der Mitgliedstaaten – unter anderem im Bereich des Strafrechts, der Terrorismusfinanzierung, des Sozialrechts, der Besteuerung und der Strafverfolgung – unberührt, im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften nach dem Tag des Wirksamwerdens der grenzüberschreitenden Umwandlung Maßnahmen und Sanktionen zu verhängen.

-
- (*) Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 190).

5. Artikel 119 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

a) Am Ende von Buchstabe c wird Folgendes angefügt: „; oder“

b) Es wird folgender Buchstabe d angefügt:

„d) eine oder mehrere Gesellschaften zum Zeitpunkt ihrer Auflösung ohne Abwicklung ihr gesamtes Aktiv- und Passivvermögen auf eine bereits bestehende Gesellschaft – „übernehmende Gesellschaft“ – übertragen, ohne dass die übernehmende Gesellschaft neue Anteile ausgibt, sofern eine Person unmittelbar oder mittelbar alle Anteile an den sich verschmelzenden Gesellschaften besitzt oder die Anteile der Gesellschafter der sich verschmelzenden Gesellschaften bei allen sich verschmelzenden Gesellschaften dasselbe Verhältnis haben.“

6. *Artikel 120 wird wie folgt geändert:*

a) *Der Titel erhält folgende Fassung:*

„Artikel 120

Sonderregeln zum Anwendungsbereich“

b) Artikel 120 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass dieses Kapitel nicht **■** angewendet wird, *wenn einer der folgenden Umstände gegeben ist:*

a) *die Gesellschaft oder Gesellschaften wird/werden abgewickelt und hat/haben mit der Verteilung ihres Vermögens an ihre Aktionäre begonnen;*

■

d) *die Gesellschaft ist Gegenstand von in Titel IV der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vorgesehenen Abwicklungsinstrumenten, -befugnissen und -mechanismen **■**;*“

■

f) *Folgender Absatz wird angefügt:*

„(5) *Die Mitgliedstaaten brauchen dieses Kapitel nicht auf Gesellschaften anzuwenden, die Gegenstand von Folgendem sind:*

a) *Insolvenzverfahren oder präventiven Restrukturierungsrahmen;*

b) *anderen Liquidationsverfahren als denjenigen, die in Absatz 4 Buchstabe a genannt sind, oder*

c) *Krisenpräventionsmaßnahmen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 101 der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates.*

7. Artikel 121 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Buchstabe a gestrichen.

■

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zu den in Absatz 1 Buchstabe b genannten Vorschriften und Formalitäten zählen insbesondere Bestimmungen über das die Verschmelzung betreffende Beschlussfassungsverfahren und über den Schutz der Arbeitnehmer, soweit andere als die in Artikel 133 geregelten Rechte betroffen sind.“

8. Artikel 122 wird wie folgt geändert:

a) *Die Buchstaben a und b erhalten folgende Fassung:*

„a) ***Rechtsform, Firma und Sitz der sich verschmelzenden Gesellschaften sowie Rechtsform, Firma und Sitz, die für die aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehende Gesellschaft vorgesehen sind;***

- b) ***Umtauschverhältnis der Wertpapiere oder Anteile der Gesellschaft und gegebenenfalls Höhe der baren Zuzahlungen;***“
- b) ***Buchstabe h erhält folgende Fassung:***
- „h) besondere Vorteile, die den Mitgliedern der Verwaltungs-, Leitungs-, Aufsichts- oder Kontrollorgane der sich verschmelzenden Gesellschaften gewährt werden;“***
- c) Buchstabe i erhält folgende Fassung:
- i) den Errichtungsakt oder die Errichtungsakte ***und gegebenenfalls die Satzung, wenn sie in einem gesonderten Instrument enthalten ist***, für die aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehende Gesellschaft;“
- d) Es werden die folgenden Buchstaben m und n angefügt:
- „m) Einzelheiten zum Angebot einer Barabfindung für ***die*** Gesellschafter
■ nach Artikel 126a;
- n) ***Sicherheiten, wie Garantien oder Zusagen, wenn sie den Gläubigern angeboten werden.***“

■

9. Die Artikel 123 und 124 erhalten folgende Fassung:

Artikel 123

Offenlegung

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **die folgenden Unterlagen** spätestens einen Monat vor dem Tag der Gesellschafterversammlung **nach Artikel 126** offengelegt und in **den** Registern **der Mitgliedstaaten jeder der sich verschmelzenden Gesellschaften** öffentlich zugänglich gemacht **werden:**
- a) der gemeinsame Plan **für die grenzüberschreitende Verschmelzung;**
 - b) **eine Bekanntmachung, in der den Gesellschaftern, Gläubigern und Arbeitnehmervertretern der sich verschmelzenden Gesellschaft oder – wenn es solche Vertreter nicht gibt – den Arbeitnehmern selbst mitgeteilt wird, dass sie der jeweiligen Gesellschaft spätestens fünf Arbeitstage vor dem Tag der Gesellschafterversammlung Bemerkungen zu dem gemeinsamen Plan für die grenzüberschreitende Verschmelzung übermitteln können.**

Die Mitgliedstaaten können vorschreiben, dass der Bericht des unabhängigen Sachverständigen, wenn er gemäß Artikel 125 erstellt wurde, in dem Register offengelegt und öffentlich zugänglich gemacht wird.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Gesellschaft vertrauliche Informationen von der Offenlegung des Berichts des unabhängigen Sachverständigen ausnehmen können.

Die nach diesem Absatz offengelegten Unterlagen müssen auch über das System nach Artikel 22 zugänglich sein.

- (2) Die Mitgliedstaaten können die sich verschmelzenden Gesellschaften von der Pflicht nach Absatz 1 befreien, wenn diese Gesellschaften ***die in Absatz 1 genannten Unterlagen*** während eines ununterbrochenen Zeitraums, der mindestens einen Monat vor dem festgelegten Tag der Gesellschafterversammlung ***nach Artikel 126*** beginnt und nicht vor Schließung dieser Versammlung endet, auf ihren Websites kostenlos ***der Öffentlichkeit*** zugänglich machen.

Die Mitgliedstaaten knüpfen diese Befreiung jedoch an keine anderen Erfordernisse und Auflagen als die, die für die Sicherheit der Website und die Echtheit der Unterlagen erforderlich sind, sofern und soweit sie zur Erreichung dieser Zwecke angemessen sind.

- (3) Legen die sich verschmelzenden Gesellschaften den gemeinsamen Plan für die grenzüberschreitende Verschmelzung nach Absatz 2 offen, **übermitteln sie** spätestens einen Monat vor dem Tag der Gesellschafterversammlung **nach Artikel 126** den jeweiligen nationalen Registern **die folgenden Informationen, die offenzulegen sind:**
- a) Rechtsform, Firma und satzungsmäßiger Sitz jeder der sich verschmelzenden Gesellschaften sowie Rechtsform, Firma und satzungsmäßiger Sitz, die für neu gegründete Gesellschaften vorgesehen sind;
 - b) Register, in dem die in Artikel 14 genannten Unterlagen für jede der sich verschmelzenden Gesellschaften hinterlegt worden sind, und Nummer der Eintragung in diesem Register;
 - c) für jede der sich verschmelzenden Gesellschaften Verweis auf die Regelungen, die für die Ausübung der Rechte der Gläubiger, Arbeitnehmer und Gesellschafter getroffen wurden;
 - d) Angaben zu der Website, auf der der gemeinsame Plan für die grenzüberschreitende Verschmelzung, **die Bekanntmachung** und **der Sachverständigenbericht nach Absatz 1** sowie vollständige Informationen zu den Regelungen nach Buchstabe c kostenlos **online** abgerufen werden können.

- (4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Pflichten nach den Absätzen 1 und 3 vollständig online erfüllt werden können, ohne dass es notwendig ist, ***dass die Antragsteller*** persönlich vor einer zuständigen Behörde in ***den*** Mitgliedstaaten ***der sich verschmelzenden Gesellschaften*** erscheinen, ***im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen von Titel I Kapitel III.***
- (5) Ist nach Artikel 126 Absatz 3 die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der übernehmenden Gesellschaft zu der Verschmelzung nicht erforderlich, so muss die Offenlegung nach den Absätzen 1, 2 und 3 des vorliegenden Artikels spätestens einen Monat vor dem Tag der Gesellschafterversammlung der anderen sich verschmelzenden Gesellschaften erfolgen.
- (6) Zusätzlich zu der Offenlegung nach den Absätzen 1, 2 und 3 können die Mitgliedstaaten vorschreiben, dass der Plan für die grenzüberschreitende Verschmelzung oder die Informationen nach Absatz 3 in ihrem nationalen Amtsblatt ***oder über eine zentrale elektronische Plattform gemäß Artikel 16 Absatz 3*** veröffentlicht werden. In diesem Fall stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass das Register dem nationalen Amtsblatt die betreffenden Informationen übermittelt.

- (7) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **die Unterlagen nach Absatz 1 bzw.** die Informationen nach Absatz 3 **über das System der Registervernetzung** der Öffentlichkeit kostenlos zugänglich sind.

Die Mitgliedstaaten stellen ferner sicher, dass Gebühren, die **der Gesellschaft** von den Registern für die Offenlegung nach den Absätzen 1 und 3 und gegebenenfalls für die Veröffentlichung nach Absatz 5 in Rechnung gestellt werden, die **Deckung der Kosten** für die Erbringung **solcher Dienstleistungen** nicht übersteigen.

Artikel 124

Bericht des Verwaltungs- oder des **Leitungsgremiums** für die Gesellschafter **und die Arbeitnehmer**

- (1) Das Leitungs- oder das Verwaltungsorgan jeder der sich verschmelzenden Gesellschaften erstellt einen Bericht **für Gesellschafter und Arbeitnehmer**, in dem die rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekte der grenzüberschreitenden Verschmelzung erläutert und begründet **sowie die Auswirkungen der grenzüberschreitenden Verschmelzung auf die Arbeitnehmer erläutert** werden.
- (2) In dem Bericht nach Absatz 1 **sind** insbesondere **■** die Auswirkungen der grenzüberschreitenden Verschmelzung auf die künftige Geschäftstätigkeit der **■** Gesellschaft **zu erläutern**.

Er enthält auch einen Abschnitt für Gesellschafter und einen Abschnitt für Arbeitnehmer.

(3) In dem Abschnitt des Berichts für Gesellschafter ist insbesondere Folgendes zu erläutern:

■

aa) die Barabfindung und die Methode, die benutzt wurde, um sie zu ermitteln;

b) das Umtauschverhältnis der Gesellschaftsanteile *und gegebenenfalls die Methode oder Methoden, die benutzt wurde/wurden, um es zu ermitteln;*

■

d) die Auswirkungen der grenzüberschreitenden Verschmelzung auf die Gesellschafter;

e) die Rechte und Rechtsbehelfe für Gesellschafter ■ nach Artikel 126a.

(3a) Der Abschnitt des Berichts für Gesellschafter ist nicht erforderlich, wenn alle Gesellschafter der Gesellschaft einvernehmlich darauf verzichtet haben. Die Mitgliedstaaten können Gesellschaften mit einem einzigen Gesellschafter von den Bestimmungen dieses Artikels ausnehmen.

(4) In dem Abschnitt des Berichts für Arbeitnehmer ist insbesondere Folgendes zu erläutern:

ca) die Auswirkungen der grenzüberschreitenden Verschmelzung auf die Arbeitsverhältnisse sowie gegebenenfalls Maßnahmen, um sie zu sichern;

cb) wesentliche Änderungen in den anwendbaren Beschäftigungsbedingungen und bei den Standorten der Niederlassungen der Gesellschaft;

d) wie sich die unter den Buchstaben ca und cb genannten Faktoren auch auf etwaige Tochtergesellschaften der Gesellschaft auswirken.

(4aa) Erhält das Leitungs- oder das Verwaltungsorgan der sich verschmelzenden Gesellschaft nach Maßgabe des nationalen Rechts rechtzeitig eine Stellungnahme der Vertreter ihrer Arbeitnehmer oder – wenn es solche Vertreter nicht gibt – der Arbeitnehmer selbst zu den in den Absätzen 1, 2 und 4 genannten Teilen des Berichts, werden die Gesellschafter hiervon in Kenntnis gesetzt und wird diese Stellungnahme dem Bericht als Anlage beigefügt.

(4a) Der Abschnitt des Berichts für Arbeitnehmer ist nicht erforderlich, wenn eine sich verschmelzende Gesellschaft und ihre Tochtergesellschaften keine anderen Arbeitnehmer haben als diejenigen, die dem Leitungs- oder Verwaltungsorgan angehören.

- (5) *Jede sich verschmelzende Gesellschaft kann entscheiden, ob sie einen einzigen Bericht, der die beiden in den Absätzen 3 und 4 genannten Abschnitte enthält, oder gesonderte Berichte für Gesellschafter bzw. Arbeitnehmer erstellt.*
- (6) Der Bericht *nach Absatz 1 oder die Berichte nach Absatz 5* werden den Gesellschaftern **und** den Vertretern der Arbeitnehmer jeder der sich verschmelzenden Gesellschaften oder – wenn es solche Vertreter nicht gibt – den Arbeitnehmern selbst *in jedem Fall in elektronischer Form zusammen mit dem gemeinsamen Plan für die grenzüberschreitende* Verschmelzung, *falls verfügbar*, spätestens *sechs Wochen* vor dem Tag der Gesellschafterversammlung *nach Artikel 126* zugänglich gemacht **■** .

Ist jedoch nach Artikel 126 Absatz 3 die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der übernehmenden Gesellschaft zu der Verschmelzung nicht erforderlich, so muss der Bericht spätestens *sechs Wochen* vor dem Tag der Gesellschafterversammlung der anderen sich verschmelzenden Gesellschaften zugänglich gemacht werden.

- (8) *Wurde auf den Abschnitt für Gesellschafter nach Absatz 3 gemäß Absatz 3 verzichtet und ist der Abschnitt für Arbeitnehmer nach Absatz 4 nach Absatz 4a nicht erforderlich, ist ein Bericht nach Absatz 1 nicht erforderlich.*

- (9) Die Absätze 1 bis 8 lassen die anwendbaren Unterrichts- und Anhörungsrechte und -verfahren unberührt, die nach Umsetzung der Richtlinien 2002/14/EG und 2009/38/EG auf nationaler Ebene eingeführt wurden.**



10. Artikel 125 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgender Unterabsatz 2 angefügt:

„Ist jedoch nach Artikel 126 Absatz 3 die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der übernehmenden Gesellschaft zu der Verschmelzung nicht erforderlich, so muss der Bericht spätestens einen Monat vor dem Tag der Gesellschafterversammlung der anderen sich verschmelzenden Gesellschaften zugänglich gemacht werden.“

- b) ***Absatz 3 erhält folgende Fassung:***

„(3) Der Bericht nach Absatz 1 enthält in jedem Fall die Stellungnahme der Sachverständigen zu der Frage, ob die Barabfindung und das Umtauschverhältnis der Gesellschaftsanteile angemessen sind. Bezüglich der Barabfindung gemäß Artikel 122 Buchstabe m berücksichtigen die Sachverständigen den Marktpreis, den diese Anteile an den sich verschmelzenden Gesellschaften gegebenenfalls vor Ankündigung der geplanten Verschmelzung hatten, und den nach allgemein anerkannten Bewertungsmethoden bestimmten Wert der Gesellschaften ohne die Auswirkungen der geplanten Verschmelzung. In den Berichten wird mindestens

- a) angegeben, nach welcher Methode oder welchen Methoden die vorgeschlagene Barabfindung bestimmt worden ist,**
- b) angegeben, nach welcher oder welchen Methoden das vorgeschlagene Umtauschverhältnis der Gesellschaftsanteile bestimmt worden ist;**

- c) *angegeben, ob diese Methode oder Methoden für die Bewertung der Barabfindung und des Umtauschverhältnisses der Gesellschaftsanteile angemessen ist/sind und welcher Wert sich bei jeder dieser Methoden ergibt; zugleich ist dazu Stellung zu nehmen, welche relative Bedeutung diesen Methoden bei der Bestimmung des zugrunde gelegten Wertes beigemessen wurde; und in dem Fall, dass unterschiedliche Methoden in den sich verschmelzenden Gesellschaften verwendet werden, auch angegeben, ob die Verwendung unterschiedlicher Methoden gerechtfertigt war;*
- d) *beschrieben, welche besonderen Schwierigkeiten möglicherweise aufgetreten sind.*

Die Sachverständigen sind befugt, von den sich verschmelzenden Gesellschaften alle Auskünfte zu erhalten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe für erforderlich halten.

- c) *In Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:*

„Die Mitgliedstaaten können Gesellschaften mit einem einzigen Gesellschafter von den Bestimmungen dieses Artikels ausnehmen.“

11. Artikel 126 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Nachdem die Gesellschafterversammlung jeder der sich verschmelzenden Gesellschaften gegebenenfalls die Berichte nach den Artikeln 124 ■ und 125 **sowie die gemäß Artikel 124 vorgelegten Stellungnahmen der Arbeitnehmer und die gemäß Artikel 123 übermittelten Bemerkungen** zur Kenntnis genommen hat, beschließt sie in Form einer Entschließung, **ob sie** dem gemeinsamen Plan für die grenzüberschreitende Verschmelzung **zustimmt und ob sie den Errichtungsakt und gegebenenfalls die Satzung, wenn sie in einem gesonderten Instrument enthalten ist, anpasst.**“

b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ■ die Zustimmung **der Gesellschafterversammlung** zu **der** grenzüberschreitenden Verschmelzung ■ nicht allein mit der Begründung angefochten werden kann, dass

a) das in Artikel 122 Buchstabe b genannte Umtauschverhältnis der Gesellschaftsanteile nicht angemessen ist;

- b) die in Artikel 122 Buchstabe m genannte Barabfindung nicht angemessen ist;

■

- d) *die zu Buchstabe a oder b erteilten Informationen nicht die rechtlichen Anforderungen erfüllen.*

12. Es werden die folgenden Artikel ■ eingefügt:

Artikel 126a

Schutz der Gesellschafter

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen *mindestens* sicher, dass die ■ Gesellschafter der sich verschmelzenden Gesellschaften, *die gegen die Zustimmung zu dem gemeinsamen Plan für die grenzüberschreitende Verschmelzung gestimmt haben*, berechtigt sind, ihre Anteile unter den Voraussetzungen der Absätze 2 bis 6 *gegen Zahlung einer angemessenen Barabfindung* zu veräußern, *sofern sie infolge der Verschmelzung Anteile an der aus der Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft erwerben würden, die dem Recht eines anderen Mitgliedstaats als des Mitgliedstaats der entsprechenden sich verschmelzenden Gesellschaft unterliegen würden.*

Die Mitgliedstaaten können ein solches Recht auch anderen Gesellschaftern der sich verschmelzenden Gesellschaften einräumen.

Die Mitgliedstaaten können vorschreiben, dass die ausdrückliche Ablehnung des gemeinsamen Plans für die grenzüberschreitende Verschmelzung und/oder die Absicht der Gesellschafter, ihr Recht auf Veräußerung ihrer Anteile auszuüben, spätestens in der Gesellschafterversammlung nach Artikel 126 angemessen dokumentiert wird. Die Mitgliedstaaten können zulassen, dass die Aufzeichnung der Ablehnung des gemeinsamen Plans für die grenzüberschreitende Verschmelzung als ordnungsgemäße Dokumentation einer negativen Stimmabgabe gilt.

- (2) *Die Mitgliedstaaten legen die Frist fest, innerhalb derer die in Absatz 1 genannten Gesellschafter gegenüber der betreffenden sich verschmelzenden Gesellschaft ihre Entscheidung erklären müssen, das Recht auf Veräußerung ihrer Anteile auszuüben. Diese Frist darf einen Monat nach der Gesellschafterversammlung nach Artikel 126 nicht überschreiten. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die sich verschmelzenden Gesellschaften eine elektronische Adresse für den Eingang dieser Erklärung in elektronischer Form zur Verfügung stellen.*

- (3) *Die Mitgliedstaaten legen ferner die Frist für die Zahlung der in dem gemeinsamen Plan für die grenzüberschreitende Verschmelzung festgelegten Barabfindung fest. Diese Frist darf nicht später als zwei Monate nach dem Wirksamwerden der grenzüberschreitenden Verschmelzung gemäß Artikel 129 ablaufen.*
- (4) *Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Gesellschafter, die die Entscheidung erklärt haben, ihr Recht auf Veräußerung der Anteile auszuüben, aber der Auffassung sind, dass die von der betreffenden sich verschmelzenden Gesellschaft angebotene Barabfindung nicht angemessen ist, berechtigt sind, bei den nach nationalem Recht beauftragten zuständigen Behörden oder Stellen eine zusätzliche Barabfindung zu beantragen. Die Mitgliedstaaten setzen eine Frist für den Antrag bezüglich einer zusätzlichen Barabfindung fest.*

Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass die endgültige Entscheidung, durch die eine zusätzliche Barabfindung zuerkannt wird, für diejenigen Gesellschafter der betreffenden sich verschmelzenden Gesellschaft gültig ist, die die Entscheidung erklärt haben, ihr Recht auf Veräußerung ihrer Anteile gemäß Absatz 2 auszuüben.

- (5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass für die Rechte nach den Absätzen 1 bis 6 das nationale Recht des Mitgliedstaats maßgebend ist, dem eine sich verschmelzende Gesellschaft unterliegt, und dass die ***ausschließliche Zuständigkeit zur Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Rechten in dem betreffenden Mitgliedstaat liegt.***
- (6) Die Mitgliedstaaten **■** stellen sicher, dass Gesellschafter der sich verschmelzenden Gesellschaften, die ***über kein Recht zur Veräußerung ihrer Anteile verfügten oder dieses nicht ausgeübt*** haben, aber der Auffassung sind, dass das Umtauschverhältnis der Gesellschaftsanteile nicht angemessen ist, **■** berechtigt sind, **■** das im gemeinsamen Plan für die grenzüberschreitende Verschmelzung **■** festgelegte Umtauschverhältnis **■** anzufechten ***und eine bare Zuzahlung zu verlangen. Dieses Verfahren wird vor den zuständigen Behörden oder Stellen, die gemäß dem nationalen Recht des Mitgliedstaats beauftragt sind, dem die jeweilige sich verschmelzende Gesellschaft unterliegt, innerhalb der im nationalen Recht dieses Mitgliedstaats festgesetzten Frist eingeleitet und steht der Eintragung der grenzüberschreitenden Verschmelzung nicht entgegen. Die Entscheidung ist für die aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft bindend.***

Die Mitgliedstaaten können ferner vorsehen, dass das in der Entscheidung festgelegte Umtauschverhältnis der Gesellschaftsanteile für diejenigen Gesellschafter der betreffenden sich verschmelzenden Gesellschaft gültig ist, die über kein Recht zur Veräußerung ihrer Anteile verfügten oder dieses nicht ausgeübt haben.

- (7) Die Mitgliedstaaten stellen *ferner* sicher, dass [] die aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehende Gesellschaft [] anstelle *einer* baren Zuzahlung [] Anteile *oder eine andere Abfindung bereitstellen kann*.

[]

Artikel 126b

Schutz der Gläubiger

- (1) *Die Mitgliedstaaten sehen ein angemessenes Schutzsystem für die Interessen der Gläubiger vor, deren Forderungen vor der Offenlegung des gemeinsamen Plans für die grenzüberschreitende Verschmelzung entstanden und zum Zeitpunkt dieser Offenlegung noch nicht fällig geworden sind.*

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Gläubiger, die die im gemeinsamen Plan für die grenzüberschreitende Verschmelzung nach Artikel 122 Buchstabe m angebotenen Sicherheiten für nicht zufriedenstellend erachten, innerhalb von drei Monaten nach der in Artikel 123 genannten Offenlegung des gemeinsamen Plans für die grenzüberschreitende Verschmelzung bei der zuständigen Verwaltungs- oder Justizbehörde angemessene Sicherheiten beantragen können, wenn sie nachweisen können, dass die Befriedigung ihrer Forderungen durch die grenzüberschreitende Verschmelzung gefährdet ist und sie von den sich verschmelzenden Gesellschaften keine angemessenen Sicherheiten erhalten haben.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Sicherheiten davon abhängen, dass die grenzüberschreitende Verschmelzung nach Artikel 129 wirksam wird.

- (2) Die Mitgliedstaaten können vorschreiben, dass das Leitungs- oder das Verwaltungsorgan der sich verschmelzenden **Gesellschaften** eine Erklärung **zur Verfügung stellt**, die die **aktuelle** finanzielle Lage **dieser Gesellschaften zum Zeitpunkt der Erklärung, der nicht früher als einen Monat vor ihrer Offenlegung liegen darf**, genau wiedergibt. Inhalt der Erklärung muss sein, dass aus Sicht des Leitungs- oder des Verwaltungsorgans der **sich verschmelzenden Gesellschaften** nach Einziehung angemessener Erkundigungen auf der Grundlage der ihm zum Zeitpunkt dieser Erklärung zur Verfügung stehenden Informationen kein Grund zu der Annahme besteht, dass die aus der Verschmelzung hervorgehende Gesellschaft nicht in der Lage sein könnte, ihre Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu erfüllen. Die Erklärung **wird zusammen mit dem** gemeinsamen **Plan** für die grenzüberschreitende Verschmelzung nach Artikel 123 **offengelegt**.

-
- (3) Die Absätze ■ 2 und 3 lassen die Anwendung nationaler Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats der sich verschmelzenden Gesellschaften über die Befriedigung **von Forderungen** oder Sicherung von Forderungen der öffentlichen Hand **oder nichtgeldlichen Pflichten gegenüber öffentlichen Stellen** unberührt.“

Artikel 126c

Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Rechte der Arbeitnehmer auf Unterrichtung und Anhörung in Bezug auf die grenzüberschreitende Verschmelzung geachtet und im Einklang mit dem Rechtsrahmen ausgeübt werden, der durch die Richtlinie 2002/14/EG und durch die Richtlinie 2001/23/EG, in der die grenzübergreifende Verschmelzung als Übergang von Unternehmen im Sinne der Richtlinie 2001/23/EG angesehen wird, und – soweit anwendbar auf gemeinschaftsweit operierende Unternehmen und Unternehmensgruppen – durch die Richtlinie 2009/38/EG festgelegt wurde. Die Mitgliedstaaten können beschließen, die Rechte auf Unterrichtung und Anhörung auf andere Gesellschaften als diejenigen anzuwenden, die in Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 2002/14/EG genannt sind.**
- (2) Unbeschadet des Artikels 124 Absatz 4aa und des Artikel 123 Absatz 1 Buchstabe b stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Rechte von Arbeitnehmern auf Unterrichtung und Anhörung mindestens vor einer Entscheidung über den Plan für die grenzüberschreitende Verschmelzung oder den Bericht nach Artikel 124, je nachdem, welcher Zeitpunkt zuerst eintritt, in einer Weise geachtet werden, dass den Arbeitnehmern vor der Gesellschafterversammlung nach Artikel 126 eine Antwort mit Begründung gegeben wird.**

(3) Unbeschadet etwaiger geltender Vorschriften und/oder Gepflogenheiten, die für die Arbeitnehmer günstiger sind, legen die Mitgliedstaaten die praktischen Modalitäten für die Ausübung des Rechts auf Unterrichtung und Anhörung gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2002/14/EG fest.“

13. Artikel 127 erhält folgende Fassung:

„Artikel 127

Vorabbescheinigung

(1) Die Mitgliedstaaten benennen das Gericht, den Notar oder eine sonstige Behörde oder sonstige Behörden, die dafür zuständig ist/sind, die Rechtmäßigkeit der grenzüberschreitenden Verschmelzung für die Verfahrensabschnitte, für die das Recht des Mitgliedstaats der sich verschmelzenden Gesellschaft maßgebend ist, zu prüfen und eine Vorabbescheinigung auszustellen, aus der hervorgeht, dass alle einschlägigen Voraussetzungen erfüllt und alle Verfahren und Formalitäten im Mitgliedstaat der sich verschmelzenden Gesellschaft ordnungsgemäß erledigt sind („die zuständige Behörde“).

Diese Erledigung von Verfahren und Formalitäten kann die Befriedigung von Forderungen oder Sicherung von Forderungen der öffentlichen Hand oder nichtgeldlichen Pflichten gegenüber öffentlichen Stellen oder die Erfüllung besonderer sektoraler Anforderungen umfassen, einschließlich der Sicherung von Forderungen oder Pflichten, die sich aus laufenden Verfahren ergeben.

- (2) *Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Gesellschaft ihrem Antrag auf Erteilung einer Vorabbescheinigung Folgendes beifügt:*
- a) *den Plan für die grenzüberschreitende Verschmelzung nach Artikel 122;*
 - b) *den Bericht und gegebenenfalls die als Anlage beigefügte Stellungnahme nach Artikel 124 sowie den Bericht nach Artikel 125, sofern sie verfügbar sind;*
 - ba) *etwaige gemäß Artikel 123 Absatz 1 übermittelte Bemerkungen;*
 - c) *Informationen über die Zustimmung der Gesellschafterversammlung nach Artikel 126.*
- (3) *Die Mitgliedstaaten können vorschreiben, dass dem Antrag auf Erteilung einer Vorabbescheinigung zusätzliche Informationen beigefügt werden, wie insbesondere*

- a) *über die Zahl der Arbeitnehmer zum Zeitpunkt der Erstellung des gemeinsamen Verschmelzungsplans;*
- b) *über Tochtergesellschaften und ihre jeweiligen geographischen Standorte;*
- c) *hinsichtlich der Erfüllung von Pflichten gegenüber öffentlichen Stellen durch die Gesellschaft.*

Für die Zwecke dieses Absatzes können die zuständigen Behörden diese Informationen, wenn sie nicht erteilt werden, von anderen einschlägigen Behörden anfordern.

I

- (4) *Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Antrag nach den Absätzen 2 und 2a einschließlich Informationen und Unterlagen vollständig online eingereicht werden kann, ohne dass es notwendig ist, persönlich vor der zuständigen Behörde nach Absatz 1 zu erscheinen, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen von Titel I Kapitel III.*

- (5) *In Bezug auf die Einhaltung der Regelung für die Arbeitnehmermitbestimmung in Artikel 133 prüft die zuständige Behörde des Mitgliedstaats der sich verschmelzenden Gesellschaft, ob der in Absatz 2 genannte gemeinsame Verschmelzungsplan Angaben zu den Verfahren, nach denen die einschlägigen Regelungen getroffen werden, und zu den Optionen für diese Regelungen enthält.*
- (6) *Im Rahmen der Prüfung nach Absatz 1 prüft die zuständige Behörde Folgendes:*
- a) *alle Unterlagen und Informationen, die der Behörde gemäß den Absätzen 2 und 2a übermittelt wurden;*
 - c) *gegebenenfalls die Angabe der sich verschmelzenden Gesellschaften, dass das Verfahren nach Artikel 133 Absätze 3 und 4 begonnen hat;*
- (7) *Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Prüfung nach Absatz 1 innerhalb von drei Monaten nach dem Tag des Eingangs der Unterlagen und Informationen über die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft zu der grenzüberschreitenden Verschmelzung vorgenommen wird. Die Prüfung muss, je nach Fall, zu folgendem Ergebnis führen:*

- a) *Wird festgestellt, dass die grenzüberschreitende Verschmelzung alle einschlägigen Voraussetzungen erfüllt und dass alle erforderlichen Verfahren und Formalitäten erledigt sind, stellt die zuständige Behörde die Vorabbescheinigung aus.*
- b) *Wird festgestellt, dass die grenzüberschreitende Verschmelzung nicht alle einschlägigen Voraussetzungen erfüllt und dass nicht alle erforderlichen Verfahren und/oder Formalitäten erledigt sind, stellt die zuständige Behörde die Vorabbescheinigung nicht aus und teilt der Gesellschaft die Gründe für ihre Entscheidung mit. In diesem Fall kann die zuständige Behörde der Gesellschaft die Möglichkeit einräumen, die entsprechenden Bedingungen zu erfüllen oder die Verfahren und Formalitäten innerhalb einer angemessenen Frist zu erledigen.*
- (8) *Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständige Behörde keine Vorabbescheinigung ausstellt, wenn im Einklang mit dem nationalen Recht festgestellt wird, dass eine grenzüberschreitende Verschmelzung missbräuchlichen oder betrügerischen Zwecken, die dazu führen oder führen sollen, sich nationalen Rechtsvorschriften oder EU-Rechtsvorschriften zu entziehen oder sie zu umgehen, oder zu kriminellen Zwecken dient.*

- (9) *Hat die zuständige Behörde aufgrund der Prüfung der Rechtmäßigkeit nach Absatz 1 ernste Zweifel, dass die grenzüberschreitende Verschmelzung missbräuchlichen oder betrügerischen Zwecken, die dazu führen oder führen sollen, sich nationalen Rechtsvorschriften oder EU-Rechtsvorschriften zu entziehen oder sie zu umgehen, oder zu kriminellen Zwecken dient, hat sie relevante Tatsachen und Umstände zu berücksichtigen, wie etwa – sofern relevant und nicht isoliert betrachtet – Anhaltspunkte, die die zuständige Behörde im Verlaufe der Prüfung der Rechtmäßigkeit nach Absatz 1, auch über eine Konsultation der einschlägigen Behörden, bemerkt hat. Die Prüfung für die Zwecke dieses Absatzes wird von Fall zu Fall über ein Verfahren vorgenommen, das dem nationalen Recht unterliegt.*
- (10) *Ist es für die Prüfung nach Absatz 7 notwendig, zusätzliche Informationen zu berücksichtigen oder zusätzliche Untersuchungstätigkeiten durchzuführen, kann der in Absatz 6 vorgesehene Zeitraum von drei Monaten um höchstens weitere drei Monate verlängert werden.*

- (11) Ist es wegen der Komplexität des grenzüberschreitenden Verfahrens nicht möglich, die Prüfung innerhalb der in diesem Artikel vorgesehenen Fristen vorzunehmen, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der Antragsteller über die Gründe für eine etwaige Verzögerung vor Ablauf der ursprünglichen Frist unterrichtet wird.*
- (12) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die gemäß Absatz 1 benannten zuständigen Behörden andere relevante Behörden mit Zuständigkeiten in den verschiedenen, von der grenzüberschreitenden Verschmelzung betroffenen Bereichen, einschließlich derjenigen aus dem Mitgliedstaat der aus der Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft, konsultieren und von diesen Behörden sowie von der Gesellschaft Informationen und Unterlagen erhalten können, die notwendig sind, um die Prüfung der Rechtmäßigkeit innerhalb des im nationalen Recht festgelegten Verfahrensrahmens durchzuführen. Bei der Prüfung kann sich die zuständige Behörde eines unabhängigen Sachverständigen bedienen.“*

14. *Es wird folgender Artikel eingefügt:*

„Artikel 127a

Übermittlung der Vorabbescheinigung

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Vorabbescheinigung den in Artikel 128 Absatz 1 genannten Behörden über das nach Artikel 22 eingerichtete System der Registervernetzung übermittelt wird.

Die Mitgliedstaaten stellen ferner sicher, dass die Vorabbescheinigung über das nach Artikel 22 eingerichtete System der Registervernetzung zugänglich ist.

(2) Der Zugang zu den Informationen nach Absatz 1 ist für die in Artikel 128 Absatz 1 genannten Behörden und die Register kostenlos.“

15. Artikel 128 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 legt jede der sich verschmelzenden Gesellschaften der *in Absatz 1* genannten Behörde den gemeinsamen Plan für die grenzüberschreitende Verschmelzung vor, dem die Gesellschafterversammlung nach Artikel 126 zugestimmt hat, *oder wenn die Zustimmung der Gesellschafterversammlung gemäß Artikel 132 Absatz 3 nicht erforderlich ist, den Plan für die grenzüberschreitende Verschmelzung, dem jede sich verschmelzenden Gesellschaften im Einklang mit dem nationalen Recht zugestimmt hat.*“

- b) Es werden die folgenden Absätze **■** angefügt:
- (3) Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass der von einer der sich verschmelzenden Gesellschaften nach Absatz 1 gestellte Antrag auf Abschluss des Verfahrens einschließlich Informationen und Unterlagen vollständig online eingereicht werden kann, ohne dass es notwendig ist, ***dass die Antragsteller*** persönlich vor ***der*** zuständigen Behörde ***nach Absatz 1*** erscheinen, ***im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen von Titel I Kapitel III.***
- (4) ***Die zuständige Behörde nach Absatz 1 genehmigt die grenzüberschreitende Verschmelzung, sobald sie ihre Prüfung der einschlägigen Voraussetzungen abgeschlossen hat.***
- (5) Vorabbescheinigungen nach ***Artikel 127a Absatz 1*** werden von einer zuständigen Behörde des Mitgliedstaats einer aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft als schlüssiger ***Nachweis der ordnungsgemäßen*** Erledigung der der Verschmelzung vorangehenden ***Verfahren*** und Formalitäten in den betreffenden Mitgliedstaaten anerkannt. **■** “

16. *Artikel 130 wird wie folgt geändert:*

a) *Absatz 1 erhält folgende Fassung:*

„(1) Das Recht der Mitgliedstaaten der sich verschmelzenden Gesellschaften und der aus der Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft, bestimmt für das Hoheitsgebiet dieses Staates, in welcher Form der Abschluss der grenzüberschreitenden Verschmelzung gemäß Artikel 16 bei dem öffentlichen Register, bei dem jede der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften ihre Urkunden zu hinterlegen hat, offenzulegen ist.“

b) *Es wird folgender Absatz 1a eingefügt:*

„(1a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in ihre Register mindestens die folgenden Informationen einzutragen sind, die über das System nach Artikel 22 öffentlich zugänglich und verfügbar gemacht werden:

- a) *im Register des Mitgliedstaats der aus der Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft – dass die Eintragung der aus der Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft nach Vollzug einer grenzüberschreitenden Verschmelzung erfolgte;*

- b) im Register des Mitgliedstaats der aus der Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft – Tag der Eintragung der aus der Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft;*
- c) im Register des Mitgliedstaats jeder der sich verschmelzenden Gesellschaften – Tag der Löschung der Gesellschaft aus dem Register;*
- d) im Register des Mitgliedstaats jeder der sich verschmelzenden Gesellschaften – dass die Löschung der Gesellschaft nach Vollzug einer grenzüberschreitenden Verschmelzung erfolgte;*
- e) im Register des Mitgliedstaats jeder der sich verschmelzenden Gesellschaften bzw. der aus der Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft – Eintragsnummern, Firmen und Rechtsform jeder der sich verschmelzenden Gesellschaften und der aus der Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft.*

17. Artikel 131 wird wie folgt geändert:

- a)* **■** Absatz 1 erhält **■** folgende Fassung:

- „(1) Die gemäß Artikel 119 Nummer 2 Buchstaben a, c **und d** vollzogene grenzüberschreitende Verschmelzung bewirkt ab dem in Artikel 129 genannten Zeitpunkt Folgendes:
- a) Das gesamte Aktiv- und Passivvermögen der übertragenden Gesellschaft, ***einschließlich aller Verträge, Kredite, Rechte und Pflichten, wird*** auf die übernehmende Gesellschaft ***übertragen und von ihr weitergeführt.***
 - b) Die Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft werden Gesellschafter der übernehmenden Gesellschaft, ***es sei denn, sie üben das Austrittsrecht nach Artikel 126a Absatz 1 aus.***
 - c) ***Die übertragende Gesellschaft erlischt.“***
- b) In Absatz 2 ***erhalten die Buchstaben a und b*** folgende Fassung:
- „a) Das gesamte Aktiv- und Passivvermögen der sich verschmelzenden Gesellschaften, ***einschließlich aller Verträge, Kredite, Rechte und Pflichten, wird*** auf die neue Gesellschaft ***übertragen und von ihr weitergeführt.***

- b) Die Gesellschafter der sich verschmelzenden Gesellschaften werden Gesellschafter der neuen Gesellschaft, *es sei denn, sie üben das Austrittsrecht nach Artikel 126a Absatz 1 aus.*“

18. Artikel 132 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Nimmt eine Gesellschaft, die alle in den Gesellschafterversammlungen der übertragenden Gesellschaften Stimmrecht gewährenden Anteile und sonstigen Wertpapiere besitzt, oder eine Person, die unmittelbar oder mittelbar alle Anteile an der übernehmenden Gesellschaft und an den übertragenden Gesellschaften besitzt, eine grenzüberschreitende Verschmelzung durch Aufnahme vor und teilt die übernehmende Gesellschaft im Rahmen der Verschmelzung keine Anteile zu, so

- finden Artikel 122 Buchstaben b, c, e und m, Artikel 125 und Artikel 131 Absatz 1 Buchstabe b keine Anwendung;
- finden Artikel 124 und Artikel 126 Absatz 1 keine Anwendung auf die übertragenden Gesellschaften.“

b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Sehen die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten aller sich verschmelzender Gesellschaften die Befreiung von der Zustimmung der Gesellschafterversammlung nach Artikel 126 Absatz 3 und nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels vor, so müssen der gemeinsame Plan für die grenzüberschreitende Verschmelzung beziehungsweise die Informationen nach Artikel 123 Absätze 1 bis 3 und die Berichte nach den Artikeln 124 und 124a spätestens einen Monat vor dem Tag zugänglich gemacht werden, an dem die Gesellschaft im Einklang mit dem nationalen Recht den Beschluss über die Verschmelzung fasst.“

19. Artikel 133 wird wie folgt geändert:

a) *In Absatz 2 erhält die Einleitung folgende Fassung:*

„(2) Die Regelung für die Arbeitnehmermitbestimmung, die gegebenenfalls in dem Mitgliedstaat gilt, in dem die aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehende Gesellschaft ihren Sitz hat, findet jedoch keine Anwendung, wenn in den sechs Monaten vor der Veröffentlichung des in Artikel 123 genannten Verschmelzungsplans mindestens eine der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften eine durchschnittliche Zahl von Arbeitnehmern beschäftigt, die vier Fünfteln des im Recht des Mitgliedstaats, dessen Rechtsordnung die sich verschmelzende Gesellschaft unterliegt, festgelegten Schwellenwerts entspricht, der die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Sinne des Artikels 2 Buchstabe k der Richtlinie 2001/86/EG auslöst, oder wenn das für die aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehende Gesellschaft maßgebende nationale Recht“

b) *In Absatz 4 erhält Buchstabe a folgende Fassung:*

„a) Gilt für mindestens eine der sich verschmelzenden Gesellschaften ein System der Arbeitnehmermitbestimmung im Sinne des Artikels 2 Buchstabe k der Richtlinie 2001/86/EG, gestatten sie den betreffenden Organen der sich verschmelzenden Gesellschaften, sich dafür zu entscheiden, die Auffangregelung nach Absatz 3 Buchstabe h, die durch das Recht des Mitgliedstaats, in dem die aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehende Gesellschaft ihren Sitz haben soll, festgelegt ist, ohne jede vorhergehende Verhandlung unmittelbar anzuwenden und diese Regelung ab dem Zeitpunkt der Eintragung einzuhalten.“

c) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

*„(7) Gilt für die aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehende Gesellschaft ein System der Arbeitnehmermitbestimmung, so ist diese Gesellschaft verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer im Falle nachfolgender grenzüberschreitender oder innerstaatlicher Verschmelzungen, Spaltungen oder Umwandlungen während **vier** Jahren nach Wirksamwerden der grenzüberschreitenden Verschmelzung durch entsprechende Anwendung der Absätze 1 bis 6 geschützt werden.“*

d) Es wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Eine Gesellschaft teilt ihren Arbeitnehmern *oder deren Vertretern* mit, ob sie die Auffangregelung für die Mitbestimmung nach Absatz 3 Buchstabe h anwenden oder Verhandlungen mit dem besonderen Verhandlungsgremium aufnehmen will. Im letzteren Fall teilt die Gesellschaft ihren Arbeitnehmern *oder deren Vertretern* ohne unangemessene Verzögerung das Ergebnis der Verhandlungen mit.“

20. Es wird folgender Artikel 133a eingefügt:

„Artikel 133a

Haftung der unabhängigen Sachverständigen

Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften, in denen die zivilrechtliche Haftung der unabhängigen Sachverständigen geregelt ist, die den Bericht nach Artikel 125 **■** zu erstellen haben **■** .

Die Mitgliedstaaten müssen über Vorschriften verfügen um sicherzustellen, dass der Sachverständige oder die juristische Person, in deren Namen der Sachverständige handelt, von der Gesellschaft, die eine Vorabbescheinigung beantragt, unabhängig ist und dass kein Interessenkonflikt besteht, dass die Stellungnahme des Sachverständigen unparteiisch und objektiv ist und abgegeben wird, um die zuständige Behörde im Einklang mit den Anforderungen der Unabhängigkeit und der Unparteilichkeit gemäß dem nationalen Recht oder den beruflichen Standards, denen der Sachverständige unterliegt, zu unterstützen.“

21. *In Artikel 134 wird folgender Absatz angefügt:*

Davon bleiben die Befugnisse der Mitgliedstaaten – unter anderem im Bereich des Strafrechts, der Terrorismusfinanzierung, des Sozialrechts, der Besteuerung und der Strafverfolgung – unberührt, im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften nach dem Tag des Wirksamwerdens der grenzüberschreitenden Verschmelzung Maßnahmen und Sanktionen zu verhängen.“

22. In Titel II wird folgendes Kapitel IV angefügt:

„KAPITEL IV

Grenzüberschreitende Spaltung von Kapitalgesellschaften

Artikel 160a

Anwendungsbereich

Dieses Kapitel gilt für die grenzüberschreitende Spaltung einer Kapitalgesellschaft, die nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründet worden ist und ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung in der Union hat, sofern mindestens zwei der an der Spaltung beteiligten **Kapitalgesellschaften** dem Recht verschiedener Mitgliedstaaten unterliegen (*nachstehend* „grenzüberschreitende Spaltung“ *genannt*).

Artikel 160b

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Kapitels bezeichnet der Ausdruck:

- (1) „Kapitalgesellschaft“ (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) eine **Gesellschaft mit einer** in Anhang II **genannten Rechtsform**;
- (2) „Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt“ eine Gesellschaft, die im Rahmen einer grenzüberschreitenden Spaltung **im Falle einer Aufspaltung** ihr gesamtes Aktiv- und Passivvermögen oder **im Falle einer Abspaltung oder Spaltung durch Trennung** einen Teil ihres Aktiv- und Passivvermögens auf **zwei** oder **mehr** Gesellschaften überträgt;
- (3) „Spaltung“ einen Vorgang,
 - a) durch den eine Gesellschaft, die eine Spaltung vornimmt, **zum Zeitpunkt ihrer** Auflösung ohne Abwicklung ihr gesamtes Aktiv- und Passivvermögen auf zwei oder mehr neugegründete Gesellschaften (nachstehend „begünstigte Gesellschaften“ genannt) überträgt, und zwar gegen Gewährung von Wertpapieren oder Anteilen der begünstigten Gesellschaften an die Gesellschafter der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, und gegebenenfalls einer baren Zuzahlung, die 10 % des Nennwerts dieser Wertpapiere oder Anteile nicht übersteigt, oder, wenn ein Nennwert nicht vorhanden ist, einer baren Zuzahlung, die 10 % des rechnerischen Wertes dieser Wertpapiere oder Anteile nicht übersteigt (nachstehend „Aufspaltung“ genannt), oder

- b) durch den eine Gesellschaft, die eine Spaltung vornimmt, einen Teil ihres Aktiv- und Passivvermögens auf eine oder mehrere neugegründete Gesellschaften (nachstehend „begünstigte Gesellschaften“ genannt) überträgt, und zwar gegen Gewährung von Wertpapieren oder Anteilen der begünstigten Gesellschaften) und/oder gegen Gewährung eigener Wertpapiere oder Anteile an die eigenen Gesellschafter, und gegebenenfalls einer baren Zuzahlung, die 10 % des Nennwerts dieser Wertpapiere oder Anteile nicht übersteigt, oder, wenn ein Nennwert nicht vorhanden ist, einer baren Zuzahlung, die 10 % des rechnerischen Wertes dieser Wertpapiere oder Anteile nicht übersteigt (nachstehend „Abspaltung“ genannt).
- c) ***durch den eine Gesellschaft, die eine Spaltung vornimmt, einen Teil ihres Aktiv- und Passivvermögens auf eine oder mehrere neugegründete Gesellschaften (nachstehend „begünstigte Gesellschaften“ genannt) überträgt, und zwar gegen Gewährung von Wertpapieren oder Anteilen der begünstigten Gesellschaften an die Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt (nachstehend „Spaltung durch Trennung“ genannt).***

Artikel 160c

Sonderregeln zum Anwendungsbereich

- (1) Ungeachtet des Artikels 160b Absatz 3 findet dieses Kapitel auch dann Anwendung auf grenzüberschreitende Spaltungen, wenn die bare Zuzahlung nach Artikel 160b Absatz 3 Buchstaben a und b gemäß dem nationalen Recht mindestens eines der betroffenen Mitgliedstaaten 10 % des Nennwerts oder – wenn ein Nennwert nicht vorhanden ist – 10 % des rechnerischen Wertes der Wertpapiere oder Anteile der begünstigten Gesellschaft(en) übersteigen darf.

-
- (3) Dieses Kapitel gilt nicht für grenzüberschreitende Spaltungen, an denen eine Gesellschaft beteiligt ist, deren Zweck es ist, die vom Publikum bei ihr eingelegten Gelder nach dem Grundsatz der Risikostreuung gemeinsam anzulegen, und deren Anteile auf Verlangen der Anteilsinhaber unmittelbar oder mittelbar zulasten des Vermögens dieser Gesellschaft zurückgenommen oder ausgezahlt werden. Diesen Rücknahmen oder Auszahlungen gleichgestellt sind Handlungen, mit denen eine solche Gesellschaft sicherstellen will, dass der Börsenwert ihrer Anteile nicht erheblich von deren Nettoinventarwert abweicht.
- (4) ***Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass dieses Kapitel nicht angewendet wird, wenn einer der folgenden Umstände gegeben ist:***
- a) ***die Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, wird abgewickelt und hat mit der Verteilung ihres Vermögens an ihre Aktionäre begonnen;***
 - b) ***die Gesellschaft ist Gegenstand von in Titel IV der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates(*) vorgesehenen Abwicklungsinstrumenten, -befugnissen und -mechanismen;***

- (5) Die Mitgliedstaaten brauchen dieses Kapitel nicht auf Gesellschaften anzuwenden, die Gegenstand von Folgendem sind:**
- a) Insolvenzverfahren oder präventiven Restrukturierungsrahmen,**
 - aa) anderen Liquidationsverfahren als denjenigen, die in Absatz 4 Buchstabe a genannt sind, oder**
 - b) Krisenpräventionsmaßnahmen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 101 der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates.**
- (6) Im Einklang mit dem Unionsrecht ist das nationale Recht des Mitgliedstaats der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, für den Teil der Verfahren und Formalitäten maßgebend, die im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Spaltung im Hinblick auf die Erlangung der Vorabbescheinigung zu erledigen sind, und das nationale Recht der Mitgliedstaaten der begünstigten Gesellschaften für den Teil der Verfahren und Formalitäten, die nach Erhalt der Vorabbescheinigung zu erledigen sind.**

I

Artikel 160e

Plan für die grenzüberschreitende Spaltung

Das Leitungs- oder das Verwaltungsorgan der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, erstellt einen Plan für *eine* grenzüberschreitende Spaltung. Der Plan für die grenzüberschreitende Spaltung enthält mindestens *folgende Angaben*:

- a) Rechtsform, Firma und *Ort des satzungsmäßigen Sitzes der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, und derjenigen*, die für die aus der grenzüberschreitenden Spaltung hervorgehende(n) neue(n) Gesellschaft(en) vorgesehen sind;
- b) Umtauschverhältnis der Wertpapiere oder Anteile der Gesellschaften und gegebenenfalls Höhe der baren Zuzahlungen;
- c) Einzelheiten zur Verteilung der Wertpapiere oder Anteile der begünstigten Gesellschaften bzw. der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt;
- d) vorgesehener *indikativer* Zeitplan für die grenzüberschreitende Spaltung;
- e) voraussichtliche Auswirkungen der grenzüberschreitenden Spaltung auf die Beschäftigung;

- f) Tag, von dem an Wertpapiere oder Anteile der Gesellschaften deren Inhabern das Recht auf Beteiligung am Gewinn gewähren, sowie alle Besonderheiten, die eine Auswirkung auf dieses Recht haben;
- g) Tag bzw. Tage, von dem bzw. denen an die Handlungen der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, unter dem Gesichtspunkt der Rechnungslegung als für Rechnung der begünstigten Gesellschaften vorgenommen gelten;
- h) *besondere Vorteile*, die den Mitgliedern *der* Verwaltungs-, Leitungs-, Aufsichts- oder *Kontrollorgane* der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, gewährt werden;
- i) Rechte, welche die begünstigten Gesellschaften mit Sonderrechten ausgestatteten Gesellschaftern der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, und Inhabern von Wertpapieren, bei denen es sich nicht um Anteile der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, handelt, gewähren, oder die für diese Personen vorgeschlagenen Maßnahmen;

■

- j)* Errichtungsakte **und gegebenenfalls die Satzung, wenn sie in einem gesonderten Instrument enthalten ist**, der begünstigten Gesellschaften und, im Falle einer Abspaltung, etwaige Änderungen am Errichtungsakt der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt;
- k)* gegebenenfalls Angaben zu den Verfahren, nach denen die Regelungen für die Beteiligung von Arbeitnehmern an der Festlegung ihrer Mitbestimmungsrechte in den begünstigten Gesellschaften nach Artikel 160n getroffen werden **■** .
- l)* genaue Beschreibung der Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, und Erklärung, wie diese Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens den begünstigten Gesellschaften zugeteilt werden bzw. ob sie, im Fall einer Abspaltung, bei der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, verbleiben, einschließlich Vorschriften für die Behandlung von Gegenständen des Aktiv- und Passivvermögens, die im Plan für die grenzüberschreitende Spaltung nicht ausdrücklich zugeteilt werden, wie etwa Gegenstände des Aktiv- bzw. Passivvermögens, die zum Zeitpunkt der Erstellung des Plans für die grenzüberschreitende Spaltung nicht bekannt sind;
- m)* Angaben zur Bewertung des Aktiv- und Passivvermögens, das den einzelnen an der grenzüberschreitenden Spaltung beteiligten Gesellschaften zugeteilt wird;

- n)** Stichtag der Jahresabschlüsse der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, die zur Festlegung der Bedingungen der grenzüberschreitenden Spaltung verwendet werden;
- o)** gegebenenfalls Zuteilung von Anteilen und Wertpapieren der begünstigten Gesellschaften und/oder der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, an die Gesellschafter der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, sowie den Aufteilungsmaßstab;
- p)** Einzelheiten zum Angebot einer Barabfindung für Gesellschafter **■** nach Artikel 160l;
- q)** *Sicherheiten, wie Garantien oder Zusagen, wenn sie den Gläubigern angeboten werden.*

■

Artikel 160g

Bericht des Leitungs- oder des Verwaltungsorgans für die Gesellschafter **und Arbeitnehmer**

- (1) Das Leitungs- oder das Verwaltungsorgan der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, erstellt einen Bericht **für die Gesellschafter und Arbeitnehmer**, in dem die rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekte der grenzüberschreitenden Spaltung erläutert und begründet **sowie die Auswirkungen der grenzüberschreitenden Spaltung auf die Arbeitnehmer erläutert** werden.
- (2) In dem Bericht nach Absatz 1 **sind** insbesondere ■ die Auswirkungen der grenzüberschreitenden Spaltung auf die künftige Geschäftstätigkeit der ■ Gesellschaften **zu erläutern**.

Er enthält auch einen Abschnitt für Gesellschafter und einen Abschnitt für Arbeitnehmer.

- (3) ***In dem Abschnitt des Berichts für Gesellschafter ist insbesondere Folgendes zu erläutern:***

■

- aa) die Barabfindung und die Methode, die benutzt wurde, um sie zu ermitteln;***
- b) das Umtauschverhältnis der Gesellschaftsanteile und gegebenenfalls die Methode, die benutzt wurde, um es zu ermitteln;***

■

- d) die Auswirkungen der grenzüberschreitenden Spaltung auf die Gesellschafter;
- e) die Rechte und Rechtsbehelfe für Gesellschafter ■ nach Artikel 160l.

(4) Der Abschnitt des Berichts für Gesellschafter ist nicht erforderlich, wenn alle Gesellschafter der Gesellschaft einvernehmlich darauf verzichtet haben. Die Mitgliedstaaten können Gesellschaften mit einem einzigen Gesellschafter von den Bestimmungen dieses Artikels ausnehmen.

(5) In dem Abschnitt des Berichts für Arbeitnehmer ist insbesondere Folgendes zu erläutern:

- ca) die Auswirkungen der grenzüberschreitenden Spaltung auf die Arbeitsverhältnisse sowie gegebenenfalls Maßnahmen, um sie zu sichern;***
- cb) wesentliche Änderungen in den anwendbaren Beschäftigungsbedingungen und bei den Standorten der Niederlassungen der Gesellschaft;***
- d) wie sich die unter den Buchstaben ca und cb genannten Faktoren auch auf etwaige Tochtergesellschaften der Gesellschaft auswirken.***

- (6) *Erhält das Leitungs- oder das Verwaltungsorgan der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, nach Maßgabe des nationalen Rechts rechtzeitig eine Stellungnahme der Vertreter ihrer Arbeitnehmer oder – wenn es solche Vertreter nicht gibt – der Arbeitnehmer selbst zu den in den Absätzen 1, 2 und 4 genannten Teilen des Berichts, werden die Gesellschafter hiervon in Kenntnis gesetzt und wird diese Stellungnahme dem Bericht als Anlage beigefügt.*
- (7) *Der Abschnitt des Berichts für Arbeitnehmer ist nicht erforderlich, wenn eine Gesellschaft und ihre Tochtergesellschaften keine anderen Arbeitnehmer haben als diejenigen, die dem Leitungs- oder Verwaltungsorgan angehören.*
- (8) *Die Gesellschaft kann entscheiden, ob sie einen einzigen Bericht, der die beiden in den Absätzen 3 und 4 genannten Abschnitte enthält, oder gesonderte Berichte für Gesellschafter bzw. Arbeitnehmer erstellt.*
- (9) *Der Bericht nach Absatz 1 oder die Berichte nach Absatz 5 werden den Gesellschaftern und den Vertretern der Arbeitnehmer der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, oder – wenn es solche Vertreter nicht gibt – den Arbeitnehmern selbst in jedem Fall in elektronischer Form zusammen mit dem Plan für die grenzüberschreitende Spaltung, falls verfügbar, spätestens sechs Wochen vor dem Tag der Gesellschafterversammlung nach Artikel 160k zugänglich gemacht.*

- (10) *Wurde auf den Abschnitt für Gesellschafter nach Absatz 3 gemäß Absatz 3 verzichtet und ist der Abschnitt für Arbeitnehmer nach Absatz 4 nach Absatz 4a nicht erforderlich, ist ein Bericht nach Absatz 1 nicht erforderlich.*
- (11) *Die Absätze 1 bis 8 dieses Artikels lassen die anwendbaren Unterrichts- und Anhörungsrechte und -verfahren unberührt, die nach Umsetzung der Richtlinien 2002/14/EG und 2009/38/EG auf nationaler Ebene eingeführt wurden.*

█

Artikel 160i

Bericht des unabhängigen Sachverständigen

(1) **■** Die Mitgliedstaaten *stellen* sicher, dass *ein unabhängiger Sachverständiger den Plan für die grenzüberschreitende Spaltung prüft und einen Bericht für die Gesellschafter erstellt, der ihnen* spätestens *einen Monat* vor dem Tag der Gesellschafterversammlung nach Artikel 160k *zugänglich gemacht wird. Sachverständige können je nach dem Recht der Mitgliedstaaten natürliche Personen oder juristische Personen sein.*

■

(2) *Der Bericht nach Absatz 1 enthält in jedem Fall die Stellungnahme des Sachverständigen zu der Frage, ob die Barabfindung und das Umtauschverhältnis der Gesellschaftsanteile angemessen sind. Bezüglich der Barabfindung gemäß Artikel 160e Buchstabe q berücksichtigt der Sachverständige den Marktpreis, den diese Anteile an der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, gegebenenfalls vor Ankündigung der geplanten Spaltung hatten, und den nach allgemein anerkannten Bewertungsmethoden bestimmten Wert der Gesellschaft ohne die Auswirkungen der geplanten Spaltung. In dem Bericht wird mindestens*

- a) *angegeben, nach welcher Methode die vorgeschlagene Barabfindung bestimmt worden ist,*
- b) *angegeben, nach welcher das vorgeschlagene Umtauschverhältnis der Gesellschaftsanteile bestimmt worden ist;*
- c) *angegeben, ob diese Methode für die Bewertung der Barabfindung und des Umtauschverhältnisses der Gesellschaftsanteile angemessen ist und welcher Wert sich bei diesen Methoden ergibt; zugleich ist dazu Stellung zu nehmen, welche relative Bedeutung diesen Methoden bei der Bestimmung des zugrunde gelegten Wertes beigemessen wurde;*
- d) *beschrieben, welche besonderen Schwierigkeiten möglicherweise aufgetreten sind.*

Der Sachverständige ist befugt, von der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, alle [] Auskünfte [] zu erhalten [], die er zur Erfüllung seiner Aufgabe für erforderlich hält.

[]

- (3) *Weder die Prüfung des Plans für die grenzüberschreitende Spaltung durch einen unabhängigen Sachverständigen noch die Erstellung eines Sachverständigenberichts sind erforderlich, wenn alle Gesellschafter der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, darauf verzichtet haben. Die Mitgliedstaaten können Gesellschaften mit einem einzigen Gesellschafter von den Bestimmungen dieses Artikels ausnehmen.*

[]

Artikel 160j

Offenlegung

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **■** die folgenden Unterlagen spätestens einen Monat vor dem Tag der Gesellschafterversammlung **nach Artikel 160k offengelegt** und im Register **des Mitgliedstaats der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt**, öffentlich zugänglich **gemacht werden**:

a) **der** Plan für die grenzüberschreitende Spaltung;

■

b) eine Bekanntmachung, in der den Gesellschaftern, Gläubigern und **Arbeitnehmersvertretern** der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, **oder – wenn es solche Vertreter nicht gibt – den Arbeitnehmern selbst** mitgeteilt wird, dass sie der Gesellschaft **spätestens fünf Arbeitstage** vor dem Tag der Gesellschafterversammlung Bemerkungen **zu dem Plan für die grenzüberschreitende Spaltung** übermitteln können.

Die Mitgliedstaaten können vorschreiben, dass der Bericht des unabhängigen Sachverständigen, wenn er gemäß Artikel 160i erstellt wurde, in dem Register offengelegt und öffentlich zugänglich gemacht wird.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Gesellschaft vertrauliche Informationen von der Offenlegung des Berichts des unabhängigen Sachverständigen ausnehmen können.

Die ***nach diesem Absatz offengelegten*** Unterlagen müssen auch über das System nach Artikel 22 zugänglich sein.

- (2) Die Mitgliedstaaten können die Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, von der Offenlegungspflicht nach Absatz 1 befreien, wenn sie die Unterlagen nach Absatz 1 während eines ununterbrochenen Zeitraums, der mindestens einen Monat vor dem festgelegten Tag der Gesellschafterversammlung ***nach Artikel 160k***, die über den Plan für die Spaltung zu beschließen hat, beginnt und nicht vor Schließung dieser Versammlung endet, auf ihrer Website der Öffentlichkeit kostenlos zugänglich macht.

Die Mitgliedstaaten knüpfen diese Befreiung an keine anderen Erfordernisse und Auflagen als die, die für die Sicherheit der Website und die Echtheit dieser Unterlagen erforderlich sind, sofern und soweit sie zur Erreichung dieser Zwecke angemessen sind.

- (3) Legt die Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, den Plan für die grenzüberschreitende Spaltung nach Absatz 2 dieses Artikels offen, übermittelt sie dem Register spätestens einen Monat vor dem Tag der Gesellschafterversammlung **nach Artikel 160k** die folgenden Informationen, **die offenzulegen sind:**
- a) Rechtsform, Firma und satzungsmäßiger Sitz der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, sowie Rechtsform, Firma und satzungsmäßiger Sitz, die für neugegründete, aus der grenzüberschreitenden Spaltung hervorgehende Gesellschaften vorgesehen sind;
 - b) Register, in dem die in Artikel 14 genannten Unterlagen für die Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, hinterlegt worden sind, und Nummer der Eintragung in diesem Register;
 - c) Verweis auf die Regelungen, die für die Ausübung der Rechte der Gläubiger, Arbeitnehmer und Gesellschafter getroffen wurden;
 - d) Angaben zu der Website, auf der der Plan für die grenzüberschreitende Spaltung, die Bekanntmachung und der Sachverständigenbericht nach Absatz 1 sowie vollständige Informationen zu den Regelungen nach Buchstabe c kostenlos online abgerufen werden können.

- (4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Pflichten nach den Absätzen 1 und 3 vollständig online erfüllt werden können, ohne dass es notwendig ist, **dass die Antragsteller** persönlich vor einer zuständigen Behörde im betreffenden Mitgliedstaat **■** erscheinen, **im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen von Titel I Kapitel III.**
- (5) Zusätzlich zu der Offenlegung nach den Absätzen 1, 2 und 3 können die Mitgliedstaaten vorschreiben, dass der Plan für die grenzüberschreitende Spaltung oder die Informationen nach Absatz 3 in ihrem nationalen Amtsblatt **oder über eine zentrale elektronische Plattform gemäß Artikel 16 Absatz 3** veröffentlicht werden. In diesem Fall stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass das Register dem nationalen Amtsblatt die betreffenden Informationen übermittelt.
- (6) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unterlagen nach Absatz 1 **bzw. die Informationen nach Absatz 3 über das System der Registervernetzung** der Öffentlichkeit kostenlos zugänglich sind.

Die Mitgliedstaaten stellen ferner sicher, dass Gebühren, die der Gesellschaft █ von den Registern für die Offenlegung nach den Absätzen 1 und 3 und gegebenenfalls für die Veröffentlichung nach Absatz 5 in Rechnung gestellt werden, die **Deckung der Kosten** für die Erbringung **solcher Dienstleistungen** nicht übersteigen.

Artikel 160k

Zustimmung der Gesellschafterversammlung

- (1) Nachdem die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, gegebenenfalls die Berichte nach den Artikeln 160g █ und 160i **sowie die gemäß Artikel 160g vorgelegten Stellungnahmen der Arbeitnehmer und die gemäß Artikel 160j übermittelten Bemerkungen** zur Kenntnis genommen hat, beschließt sie in Form einer EntschlieÙung, ob sie dem Plan für die grenzüberschreitende Spaltung zustimmt **und ob sie den Errichtungsakt und gegebenenfalls die Satzung, wenn sie in einem gesonderten Instrument enthalten ist, anpasst**.
- (2) Die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, kann sich das Recht vorbehalten, die Umsetzung der grenzüberschreitenden Spaltung davon abhängig zu machen, dass die Regelungen nach Artikel 160n ausdrücklich von ihr bestätigt werden.

- (3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass für die Zustimmung zu *dem Plan* für die grenzüberschreitende Spaltung *oder zu einer Änderung dieses Plans* eine Mehrheit von nicht weniger als zwei Dritteln, aber nicht mehr als 90 % der Stimmen der *in der Versammlung* vertretenen Anteile oder des *in der Versammlung* vertretenen gezeichneten Kapitals erforderlich ist. In jedem Fall darf die Stimmrechtsschwelle nicht höher sein als die im nationalen Recht vorgesehene Stimmrechtsschwelle für die Zustimmung zu grenzüberschreitenden Verschmelzungen.
- (4) *Wenn eine Klausel des Plans für die grenzüberschreitende Spaltung oder eine etwaige Änderung des Errichtungsakts der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, dazu führt, dass die wirtschaftlichen Verpflichtungen eines Gesellschafters gegenüber der Gesellschaft oder Dritten zunehmen, können die Mitgliedstaaten unter solchen spezifischen Umständen vorsehen, dass der betreffende Gesellschafter dieser Klausel oder der Änderung des Errichtungsakts der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, zustimmen muss, vorausgesetzt, dieser Gesellschafter kann die Rechte nach Artikel 160l nicht ausüben.*

█

- (5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Zustimmung der Gesellschafterversammlung zu der grenzüberschreitenden Spaltung nicht allein mit der Begründung angefochten werden kann, dass
- a) das Umtauschverhältnis der Gesellschaftsanteile nach Artikel 160e **Buchstabe b** nicht angemessen ist;
 - b) die Barabfindung nach **Artikel 160e Buchstabe q** nicht angemessen ist;
 - c) **die zu Buchstabe a oder b erteilten Informationen nicht die rechtlichen Anforderungen erfüllen.**

Artikel 160I

Schutz der Gesellschafter

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **mindestens** die ■ Gesellschafter, **die gegen die Zustimmung zu dem Plan für die grenzüberschreitende Spaltung einer Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, gestimmt haben**, berechtigt sind, ihre Anteile unter den Voraussetzungen der Absätze 2 bis 6 **gegen Zahlung einer angemessenen Barabfindung zu veräußern, sofern sie infolge der Spaltung Anteile an den begünstigten Gesellschaften erwerben würden, die dem Recht eines anderen Mitgliedstaats als des Mitgliedstaats der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, unterliegen würden.**

Die Mitgliedstaaten können ein solches Recht auch anderen Gesellschaftern der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, einräumen.

Die Mitgliedstaaten können vorschreiben, dass die ausdrückliche Ablehnung des Plans für die grenzüberschreitende Spaltung und/oder die Absicht der Gesellschafter, ihr Recht auf Veräußerung ihrer Anteile auszuüben, spätestens in der Gesellschafterversammlung nach Artikel 160k angemessen dokumentiert wird. Die Mitgliedstaaten können zulassen, dass die Aufzeichnung der Ablehnung des Plans für die grenzüberschreitende Spaltung als ordnungsgemäße Dokumentation einer negativen Stimmabgabe gilt.

- (2) Die Mitgliedstaaten legen die Frist fest, innerhalb derer die in Absatz 1 genannten Gesellschafter gegenüber der Gesellschaft ihre Entscheidung erklären müssen, das Recht auf Veräußerung der Anteile auszuüben. Diese Frist darf einen Monat nach der Gesellschafterversammlung nach Artikel 160k nicht überschreiten. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine Gesellschaft, die eine Spaltung vornimmt, eine elektronische Adresse für den Eingang dieser Erklärung in elektronischer Form zur Verfügung stellt.*
- (3) Die Mitgliedstaaten legen ferner die Frist für die Zahlung der in dem Plan für die grenzüberschreitende Spaltung festgelegten Barabfindung fest. Diese Frist darf nicht später als zwei Monate nach dem Wirksamwerden der grenzüberschreitenden Spaltung gemäß Artikel 160t ablaufen.*

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Gesellschafter, die die Entscheidung erklärt haben, ihr Recht auf Veräußerung der Anteile auszuüben, aber der Auffassung sind, dass die von der betreffenden Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, angebotene Barabfindung nicht angemessen ist, berechtigt sind, bei den nach nationalem Recht beauftragten zuständigen Behörden oder Stellen eine zusätzliche Barabfindung zu beantragen. Die Mitgliedstaaten setzen eine Frist für den Antrag bezüglich einer zusätzlichen Barabfindung fest.

Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass die endgültige Entscheidung, durch die eine zusätzliche Barabfindung zuerkannt wird, für diejenigen Gesellschafter der betreffenden sich verschmelzenden Gesellschaft gültig ist, die die Entscheidung erklärt haben, ihr Recht auf Veräußerung ihrer Anteile gemäß Absatz 2a auszuüben.

I

(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass für die Rechte nach den Absätzen 1 bis 5 das nationale Recht des Mitgliedstaats der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, maßgebend ist und dass die ausschließliche Zuständigkeit zur Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Rechten in dem Mitgliedstaat der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, liegt.

- (6) Die Mitgliedstaaten stellen **■** sicher, dass Gesellschafter der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, die ***über kein Recht zur Veräußerung ihrer Anteile verfügten oder dieses nicht ausgeübt*** haben, aber der Auffassung sind, dass das Umtauschverhältnis der Gesellschaftsanteile nicht angemessen ist, berechtigt sind, das im Plan für die grenzüberschreitende Spaltung festgelegte Umtauschverhältnis **■** anzufechten ***und eine bare Zuzahlung zu verlangen***. ***Dieses Verfahren wird vor den zuständigen Behörden oder Stellen, die gemäß dem nationalen Recht der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, beauftragt sind, innerhalb der im nationalen Recht dieses Mitgliedstaats festgesetzten Frist eingeleitet und steht der Eintragung der grenzüberschreitenden Spaltung nicht entgegen. Die Entscheidung ist für die begünstigten Gesellschaften und im Falle einer Abspaltung auch für die Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, bindend.***
- (7) ***Die Mitgliedstaaten stellen ferner sicher, dass die betreffende begünstigte Gesellschaft und im Falle einer teilweisen Abspaltung auch die Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, anstelle einer baren Zuzahlung **■** Anteile oder eine andere Abfindung bereitstellen kann.***

■

Artikel 160m

Schutz der Gläubiger

(1) Die Mitgliedstaaten sehen ein angemessenes Schutzsystem für die Interessen der Gläubiger vor, deren Forderungen vor der Offenlegung des Plans für die grenzüberschreitende Spaltung entstanden und zum Zeitpunkt dieser Offenlegung noch nicht fällig geworden sind. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Gläubiger, die die im Plan für die grenzüberschreitende Spaltung nach Artikel 160e Buchstabe r angebotenen Sicherheiten für nicht zufriedenstellend erachten, innerhalb von drei Monaten nach der in Artikel 160j genannten Offenlegung des Plans für die grenzüberschreitende Spaltung bei der zuständigen Verwaltungs- oder Justizbehörde angemessene Sicherheiten beantragen können, wenn sie nachweisen können, dass die Befriedigung ihrer Forderungen durch die grenzüberschreitende Spaltung gefährdet ist und sie von der Gesellschaft keine angemessenen Sicherheiten erhalten haben.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Sicherheiten davon abhängen, dass die grenzüberschreitende Spaltung nach Artikel 160t wirksam wird.

█

- (2) Wenn ein Gläubiger der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, *von der Gesellschaft, der der Gegenstand des Passivvermögens zugeteilt* wird, keine Befriedigung erlangt, haften die übrigen begünstigten Gesellschaften und, im Fall einer Abspaltung *oder im Fall einer Spaltung durch Trennung*, die Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, für diese Verpflichtung *mit der Gesellschaft, der der Gegenstand des Passivvermögens zugeteilt wird*, als Gesamtschuldner. Die gesamtschuldnerische Haftung einer an der Spaltung beteiligten Gesellschaft ist jedoch auf den Wert des der jeweiligen Gesellschaft zugeteilten Nettoaktivvermögens am Tag des Wirksamwerdens der Spaltung begrenzt.
- (3) *Die Mitgliedstaaten können vorschreiben, dass das Leitungs- oder das Verwaltungsorgan der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, eine Erklärung zur Verfügung stellt, die die aktuelle finanzielle Lage der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Erklärung, der nicht früher als einen Monat vor ihrer Offenlegung liegen darf, genau wiedergibt. Inhalt der Erklärung muss sein, dass aus Sicht des Leitungs- oder des Verwaltungsorgans der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, nach Einziehung angemessener Erkundigungen auf der Grundlage der ihm zum Zeitpunkt der Erklärung zur Verfügung stehenden Informationen kein Grund zu der Annahme besteht, dass eine begünstigte Gesellschaft und, im Fall einer Abspaltung, die Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, nach Wirksamwerden der Spaltung nicht in der Lage sein könnten, ihre im Plan für die grenzüberschreitende Spaltung festgelegten Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu erfüllen. Die Erklärung wird zusammen mit dem Plan für die grenzüberschreitende Spaltung nach Artikel 160j offengelegt.*

- (4) Die Absätze 1, 2 und 3 lassen die Anwendung nationaler Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, über die Befriedigung von Forderungen oder Sicherung von Forderungen der öffentlichen Hand oder nichtgeldlichen Pflichten gegenüber öffentlichen Stellen unberührt.**

Artikel 160ma

Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Rechte der Arbeitnehmer auf Unterrichtung und Anhörung in Bezug auf die grenzüberschreitende Spaltung geachtet und im Einklang mit dem Rechtsrahmen ausgeübt werden, der durch die Richtlinie 2002/14/EG und durch die Richtlinie 2001/23/EG, in der die grenzübergreifende Spaltung als Übergang von Unternehmen im Sinne der Richtlinie 2001/23/EG angesehen wird, und – soweit auf gemeinschaftsweit operierende Unternehmen und Unternehmensgruppen anwendbar – durch die Richtlinie 2009/38/EG festgelegt wurde. Die Mitgliedstaaten können beschließen, die Rechte auf Unterrichtung und Anhörung auf andere Gesellschaften als diejenigen anzuwenden, die in Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 2002/14/EG genannt sind.**

- (2) Unbeschadet des Artikels 160g Absatz 6 und des Artikel 160j Absatz 1 Buchstabe b stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Rechte von Arbeitnehmern auf Unterrichtung und Anhörung mindestens vor einer Entscheidung über den Plan für die grenzüberschreitende Spaltung oder den Bericht nach Artikel 160g, je nachdem, welcher Zeitpunkt zuerst eintritt, in einer Weise geachtet werden, dass den Arbeitnehmern vor der Gesellschafterversammlung nach Artikel 160k eine Antwort mit Begründung gegeben wird.**
- (3) Unbeschadet etwaiger geltender Vorschriften und/oder Gepflogenheiten, die für die Arbeitnehmer günstiger sind, legen die Mitgliedstaaten die praktischen Modalitäten für die Ausübung des Rechts auf Unterrichtung und Anhörung gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2002/14/EG fest.**

Artikel 160n

Mitbestimmung der Arbeitnehmer

- (1) Unbeschadet des Absatzes 2 findet auf jede begünstigte Gesellschaft die Regelung für die Arbeitnehmermitbestimmung Anwendung, die gegebenenfalls in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren satzungsmäßigen Sitz hat, gilt.
- (2) Die Regelung für die Arbeitnehmermitbestimmung, die gegebenenfalls in dem Mitgliedstaat, in dem die jeweilige aus der grenzüberschreitenden Spaltung hervorgehende Gesellschaft ihren satzungsmäßigen Sitz hat, gilt, findet jedoch keine Anwendung, wenn die Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, in den sechs Monaten vor Veröffentlichung des in Artikel 160e genannten Plans für die grenzüberschreitende Spaltung eine durchschnittliche Zahl von Arbeitnehmern beschäftigt, die vier Fünfteln des im Recht des Mitgliedstaats der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, festgelegten Schwellenwerts entspricht, der die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Sinne des Artikels 2 Buchstabe k der Richtlinie 2001/86/EG auslöst, oder wenn das nationale Recht, das auf die jeweilige begünstigte Gesellschaft anwendbar ist,

- a) nicht mindestens den gleichen Umfang an Arbeitnehmermitbestimmung vorsieht, wie er in der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, vor der Spaltung bestand, wobei dieser Umfang als der Anteil der die Arbeitnehmer vertretenden Mitglieder des Verwaltungs- oder des Aufsichtsorgans oder ihrer Ausschüsse oder des Leitungsgremiums ausgedrückt wird, das für die Ergebniseinheiten der Gesellschaft zuständig ist, wenn eine Arbeitnehmermitbestimmung besteht, oder
 - b) für Arbeitnehmer in Betrieben der jeweiligen begünstigten Gesellschaft, die sich in anderen Mitgliedstaaten befinden, nicht den gleichen Anspruch auf Ausübung von Mitbestimmungsrechten vorsieht, wie sie den Arbeitnehmern in dem Mitgliedstaat, in dem die begünstigte Gesellschaft ihren satzungsmäßigen Sitz hat, gewährt werden.
- (3) In den in Absatz 2 genannten Fällen regeln die Mitgliedstaaten die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den aus der grenzüberschreitenden Spaltung hervorgehenden Gesellschaften sowie ihre Beteiligung an der Festlegung dieser Rechte vorbehaltlich der Absätze 4 bis 7 entsprechend den Grundsätzen und Modalitäten des Artikels 12 Absätze 2, 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 und den nachstehenden Bestimmungen der Richtlinie 2001/86/EG:

- a) Artikel 3 Absatz 1, Absatz 2 Buchstabe a Ziffer i und Buchstabe b **sowie** Absatz 3, **die ersten beiden Sätze von Artikel 3** Absatz 4, **Artikel 3** Absätze 5 und 7;
 - b) Artikel 4 Absatz 1, Absatz 2 Buchstaben a, g und h sowie Absätze 3 und 4;
 - c) Artikel 5;
 - d) Artikel 6;
 - e) Artikel 7 Absatz 1 **mit Ausnahme des zweiten Gedankenstriches in Buchstabe b**;
 - f) Artikel 8, **10, 11** und 12;
 - g) Teil 3 Buchstabe a des Anhangs.
- (4) Bei der Festlegung der in Absatz 3 genannten Grundsätze und Modalitäten verfahren die Mitgliedstaaten wie folgt:

- a) Sie gestatten dem besonderen Verhandlungsgremium, mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner mindestens zwei Drittel der Arbeitnehmer vertretenden Mitglieder zu beschließen, dass keine Verhandlungen eröffnet oder bereits eröffnete Verhandlungen beendet werden und die Mitbestimmungsregelung angewendet wird, die in den Mitgliedstaaten der begünstigten Gesellschaften gilt;
- b) Sie können in dem Fall, dass nach vorherigen Verhandlungen die Auffangregelung für die Mitbestimmung gilt, und ungeachtet dieser Regelung beschließen, den Anteil der Arbeitnehmervertreter im Verwaltungsorgan der begünstigten Gesellschaften zu begrenzen. Bestand jedoch das Verwaltungs- oder das Aufsichtsorgan der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, zu mindestens einem Drittel aus Arbeitnehmervertretern, so darf die Begrenzung in keinem Fall dazu führen, dass die Arbeitnehmervertretung im Verwaltungsorgan weniger als ein Drittel beträgt.
- c) Sie stellen sicher, dass die Regelung für die Mitbestimmung, die vor der grenzüberschreitenden Spaltung galt, bis zum Geltungsbeginn einer danach vereinbarten Regelung beziehungsweise in Ermangelung einer vereinbarten Regelung bis zur Anwendung der **Standardregelung** nach Teil 3 Buchstabe a des Anhangs weitergilt.

- (5) Die Ausweitung von Mitbestimmungsrechten auf in anderen Mitgliedstaaten beschäftigte Arbeitnehmer der begünstigten Gesellschaften nach Absatz 2 Buchstabe b verpflichtet die Mitgliedstaaten, die eine solche Ausweitung beschließen, nicht dazu, diese Arbeitnehmer bei der Berechnung der Schwellenwerte für die Beschäftigtenzahl zu berücksichtigen, bei deren Überschreitung Mitbestimmungsrechte nach nationalem Recht entstehen.
- (6) Ist auf begünstigte Gesellschaften ein System der Arbeitnehmermitbestimmung nach Maßgabe des Absatzes 2 anwendbar, so sind diese Gesellschaften verpflichtet, eine Rechtsform anzunehmen, die die Ausübung von Mitbestimmungsrechten ermöglicht.
- (7) Gilt für *die begünstigte* Gesellschaft ein System der Arbeitnehmermitbestimmung, so ist diese Gesellschaft verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer im Falle nachfolgender grenzüberschreitender oder innerstaatlicher Verschmelzungen, Spaltungen oder Umwandlungen während *vier* Jahren nach Wirksamwerden der grenzüberschreitenden Spaltung durch entsprechende Anwendung der Absätze 1 bis 6 geschützt werden.
- (8) Die Gesellschaft teilt ihren Arbeitnehmern *oder deren Vertretern* ohne unangemessene Verzögerung das Ergebnis der Verhandlungen über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer mit.

Artikel 160o

Vorabbescheinigung

- (1) Die Mitgliedstaaten benennen ***das Gericht, den Notar oder eine sonstige Behörde oder sonstige Behörden***, die dafür zuständig ist/*sind*, die Rechtmäßigkeit einer grenzüberschreitenden Spaltung für die Verfahrenabschnitte, für die das Recht des Mitgliedstaats der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, maßgebend ist, zu prüfen und eine Vorabbescheinigung auszustellen, aus der hervorgeht, dass alle einschlägigen Voraussetzungen erfüllt und alle Verfahren und Formalitäten in dem jeweiligen Mitgliedstaat ordnungsgemäß erledigt sind (***„die zuständige Behörde“***). ***Diese Erledigung von Verfahren und Formalitäten kann die Befriedigung von Forderungen oder Sicherung von Forderungen der öffentlichen Hand oder nichtgeldlichen Pflichten gegenüber öffentlichen Stellen oder die Erfüllung besonderer sektoraler Anforderungen umfassen, einschließlich der Sicherung von Forderungen oder Pflichten, die sich aus laufenden Verfahren ergeben.***
- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, ihrem Antrag auf Erteilung einer Vorabbescheinigung Folgendes beifügt:

- a) den Plan für die grenzüberschreitende Spaltung nach Artikel 160e;
- b) *den Bericht und* gegebenenfalls die *als Anlage beigefügte Stellungnahme* nach *Artikel 160g* sowie den *Bericht nach Artikel 160i*, *sofern sie verfügbar sind*;
- ba) *etwaige gemäß Artikel 160j Absatz 1 übermittelte Bemerkungen*;
- c) Informationen über die *Zustimmung* der Gesellschafterversammlung
■ nach Artikel 160k.

■

- (3) *Die Mitgliedstaaten können vorschreiben, dass dem Antrag auf Erteilung einer Vorabbescheinigung zusätzliche Informationen beigefügt werden, wie insbesondere*
- a) *über die Zahl der Arbeitnehmer zum Zeitpunkt der Erstellung des Spaltungsplans*;
 - b) *über Tochtergesellschaften und ihre jeweiligen geographischen Standorte*;
 - c) *hinsichtlich der Erfüllung von Pflichten gegenüber öffentlichen Stellen durch die Gesellschaft.*

Für die Zwecke dieses Absatzes können die zuständigen Behörden diese Informationen, wenn sie nicht erteilt werden, von anderen einschlägigen Behörden anfordern.

- (4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Antrag nach **den Absätzen 2 und 2a** einschließlich Informationen und Unterlagen vollständig online eingereicht werden kann, ohne dass es notwendig ist, persönlich vor der zuständigen Behörde nach Absatz 1 zu erscheinen, **im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen von Titel I Kapitel III**.
- (5) In Bezug auf die Einhaltung der Regelung für die Arbeitnehmermitbestimmung in Artikel 160n prüft **die zuständige Behörde im** Mitgliedstaat der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, ob der in Artikel 160e genannte Plan für die grenzüberschreitende Spaltung Angaben zu dem Verfahren, nach dem die einschlägigen Regelungen getroffen werden, und zu den Optionen für diese Regelungen enthält.
- (6) Im Rahmen der **Prüfung** nach Absatz 1 prüft die zuständige Behörde Folgendes:
- a) **alle** Unterlagen und Informationen, **die der Behörde gemäß den Absätzen 2 und 2a übermittelt wurden**;
 - c) gegebenenfalls die Angabe der Gesellschaft, dass das Verfahren nach Artikel 160n Absätze 3 und 4 begonnen hat.

█

(7) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass █ die Prüfung nach Absatz 1 innerhalb **von drei Monaten nach dem Tag des Eingangs der Unterlagen und** Informationen über die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft zu der grenzüberschreitenden Spaltung **vorgenommen wird**. Die Prüfung muss, je nach Fall, zu folgendem Ergebnis führen:

- a) **Wird festgestellt**, dass die grenzüberschreitende Spaltung █ alle einschlägigen Voraussetzungen erfüllt und dass alle erforderlichen Verfahren und Formalitäten erledigt sind, stellt die zuständige Behörde die Vorabbescheinigung aus.
- b) **Wird festgestellt**, dass die grenzüberschreitende Spaltung nicht **alle einschlägigen Voraussetzungen erfüllt und dass nicht alle erforderlichen Verfahren und/oder Formalitäten erledigt sind**, stellt **die zuständige Behörde** die Vorabbescheinigung nicht aus und teilt der Gesellschaft die Gründe für ihre Entscheidung mit. **In diesem Fall kann die zuständige Behörde der Gesellschaft die Möglichkeit einräumen, die entsprechenden Bedingungen zu erfüllen oder die Verfahren und Formalitäten innerhalb einer angemessenen Frist zu erledigen.**

- (8) *Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständige Behörde keine Vorabbescheinigung ausstellt, wenn im Einklang mit dem nationalen Recht festgestellt wird, dass eine grenzüberschreitende Spaltung missbräuchlichen oder betrügerischen Zwecken, die dazu führen oder führen sollen, sich nationalen Rechtsvorschriften oder EU-Rechtsvorschriften zu entziehen oder sie zu umgehen, oder zu kriminellen Zwecken dient.*
- (9) *Hat die zuständige Behörde aufgrund der Prüfung der Rechtmäßigkeit nach Absatz 1 ernste Zweifel, dass die grenzüberschreitende Spaltung missbräuchlichen oder betrügerischen Zwecken, die dazu führen oder führen sollen, sich nationalen Rechtsvorschriften oder EU-Rechtsvorschriften zu entziehen oder sie zu umgehen, oder zu kriminellen Zwecken dient, hat sie relevante Tatsachen und Umstände zu berücksichtigen, wie etwa – sofern relevant und nicht isoliert betrachtet – Anhaltspunkte, die die zuständige Behörde im Verlaufe der Prüfung der Rechtmäßigkeit nach Absatz 1, auch über eine Konsultation der einschlägigen Behörden, bemerkt hat. Die Prüfung für die Zwecke dieses Absatzes wird von Fall zu Fall über ein Verfahren vorgenommen, das dem nationalen Recht unterliegt.*

- (10) Ist es für die Prüfung nach Absatz 7 notwendig, zusätzliche Informationen zu berücksichtigen oder zusätzliche Untersuchungstätigkeiten durchzuführen, kann der in Absatz 6 vorgesehene Zeitraum von drei Monaten um höchstens weitere drei Monate verlängert werden.**
- (11) Ist es wegen der Komplexität des grenzüberschreitenden Verfahrens nicht möglich, die Prüfung innerhalb der in diesem Artikel vorgesehenen Fristen vorzunehmen, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der Antragsteller über die Gründe für eine etwaige Verzögerung vor Ablauf der ursprünglichen Frist unterrichtet wird.**
- (12) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die gemäß Absatz 1 benannten zuständigen Behörden andere relevante Behörden mit Zuständigkeiten in den verschiedenen, von der grenzüberschreitenden Spaltung betroffenen Bereichen, einschließlich derjenigen aus dem Mitgliedstaat der begünstigten Gesellschaften, konsultieren und von diesen Behörden sowie von der Gesellschaft Informationen und Unterlagen erhalten können, die notwendig sind, um die Prüfung der Rechtmäßigkeit innerhalb des im nationalen Recht festgelegten Verfahrensrahmens durchzuführen. Bei der Prüfung kann sich die zuständige Behörde eines unabhängigen Sachverständigen bedienen.**

■
Artikel 160q

■ Übermittlung der Vorabbescheinigung

-
- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **die** Vorabbescheinigung den in Artikel 160r Absatz 1 genannten Behörden **über das nach Artikel 22 eingerichtete System der Registervernetzung** übermittelt wird.

Die Mitgliedstaaten stellen ferner sicher, dass die ■ Vorabbescheinigung über das nach Artikel 22 eingerichtete System der Registervernetzung zugänglich **ist**.

- (3) **Der Zugang zu den Informationen nach Absatz 2 ist für die in Artikel 160r Absatz 1 genannten Behörden und die Register kostenlos.**

Artikel 160r

Prüfung der Rechtmäßigkeit der grenzüberschreitenden Spaltung

- (1) Jeder Mitgliedstaat benennt **das Gericht, den Notar oder eine sonstige** Behörde, die dafür zuständig ist, die Rechtmäßigkeit der grenzüberschreitenden Spaltung für die Verfahrensabschnitte, die sich auf den Abschluss der grenzüberschreitenden Spaltung beziehen und für die das Recht der Mitgliedstaaten der begünstigten Gesellschaften maßgebend ist, zu prüfen und die grenzüberschreitende Spaltung zu genehmigen, wenn **■** alle einschlägigen Voraussetzungen erfüllt und **■** Formalitäten in dem betreffenden Mitgliedstaat ordnungsgemäß erledigt sind.

Die zuständige Behörde stellen insbesondere sicher, dass die geplanten begünstigten Gesellschaften den Bestimmungen des nationalen Rechts über die Gründung **und Eintragung** von Gesellschaften entsprechen und dass gegebenenfalls Regelungen für die Mitbestimmung der Arbeitnehmer nach Artikel 160n getroffen wurden.

- (2) Für die Zwecke des Absatzes 1 legt **die** Gesellschaft, **die die Spaltung vornimmt, jeder** der in Absatz 1 genannten **Behörden** den Plan für die grenzüberschreitende Spaltung vor, dem die Gesellschafterversammlung nach Artikel 160k zugestimmt hat.

- (3) Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass der von *der* Gesellschaft, *die die grenzüberschreitende Spaltung vornimmt*, nach Absatz 1 gestellte Antrag einschließlich Informationen und Unterlagen vollständig online eingereicht werden kann, ohne dass es notwendig ist, *dass die Antragsteller* persönlich vor der zuständigen Behörde nach Absatz 1 **■** erscheinen, *im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen von Titel I Kapitel III*.
- (4) Die zuständige Behörde nach Absatz 1 *genehmigt die grenzüberschreitende Spaltung*, sobald sie ihre Prüfung der einschlägigen Voraussetzungen abgeschlossen hat.
- (5) Die Vorabbescheinigung nach *Artikel 160q Absatz 2* wird von der in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten zuständigen Behörde als schlüssiger *Nachweis der ordnungsgemäßen* Erledigung der Verfahren und Formalitäten im Mitgliedstaat der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, anerkannt, ohne die die grenzüberschreitende Spaltung nicht genehmigt werden kann.

Artikel 160s

Eintragung

- (1) Für die Regelungen zur Offenlegung des Abschlusses der grenzüberschreitenden Spaltung im Register gemäß Artikel 16 ist das Recht der Mitgliedstaaten **■** der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, **und der begünstigten Gesellschaften** in Bezug auf das Hoheitsgebiet des betreffenden Staates maßgebend.
- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in ihre Register mindestens die folgenden Informationen einzutragen sind, die über das System nach Artikel 22 öffentlich zugänglich und verfügbar gemacht werden:
 - a) **im Register der Mitgliedstaaten der begünstigten Gesellschaften – dass die** Eintragung der begünstigten Gesellschaft **nach Vollzug einer** grenzüberschreitenden Spaltung **erfolgte**;
 - b) **im Register der Mitgliedstaaten der begünstigten Gesellschaften –** Tag der Eintragung der begünstigten Gesellschaft;
 - c) **im Register des Mitgliedstaats der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt**, – im Fall einer Aufspaltung Tag der Löschung **■** im Register **■** ;

- d) *im Register des Mitgliedstaats* der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, – **dass die** Löschung der Gesellschaft *nach Vollzug einer grenzüberschreitenden Spaltung erfolgte*;
 - e) *in den Registern der Mitgliedstaaten der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, bzw. der begünstigten Gesellschaften – Eintragsnummer, Firma und Rechtsform der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, und der begünstigten Gesellschaften.*
- (3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Register in den Mitgliedstaaten der begünstigten Gesellschaften der Registratur im Mitgliedstaat der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, über das System nach Artikel 22 mitteilen, dass die begünstigten Gesellschaften eingetragen wurden. Im Fall einer Aufspaltung **erfolgt** die Löschung der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, im Register unmittelbar nach Eingang **aller** dieser **Mitteilungen**.
- (4) **Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Register in den Mitgliedstaaten der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, den Registern in den Mitgliedstaaten der begünstigten Gesellschaften über das System nach Artikel 22 mitteilt, dass die grenzüberschreitende Spaltung wirksam wurde.**

Artikel 160t

Wirksamwerden der grenzüberschreitenden Spaltung

Der Zeitpunkt, zu dem die grenzüberschreitende Spaltung wirksam wird, bestimmt sich nach dem Recht des Mitgliedstaats, dem die Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, unterliegt. Die Spaltung kann jedoch erst dann wirksam werden, wenn die Prüfung nach Artikel 160o und 160r abgeschlossen ist und alle Mitteilungen nach Artikel 160s Absatz 3 vorliegen.

Artikel 160u

Wirkungen der grenzüberschreitenden Spaltung

- (1) Eine im Einklang mit den nationalen Bestimmungen zur Umsetzung dieser Richtlinie vorgenommene grenzüberschreitende Aufspaltung bewirkt **wegen des Wirksamwerdens der grenzüberschreitenden Spaltung und ab dem in Artikel 160t genannten Tag** Folgendes:
 - a) Das gesamte Aktiv- und Passivvermögen der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, einschließlich aller Verträge, Kredite, Rechte und Pflichten, wird gemäß der im Plan für die grenzüberschreitende Spaltung aufgeführten Zuteilung auf die begünstigten Gesellschaften übertragen.

- b) Die Gesellschafter der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, werden gemäß der im Plan für die grenzüberschreitende Spaltung aufgeführten Zuteilung der Anteile Gesellschafter der begünstigten Gesellschaften, es sei denn, sie üben das Austrittsrecht nach Artikel 160l **Absatz 1** aus.
- c) Die am Tag des Wirksamwerdens der grenzüberschreitenden Spaltung bestehenden Rechte und Pflichten der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, aus Arbeitsverträgen oder -verhältnissen gehen ■ auf die ■ begünstigten Gesellschaften über.
- d) Die Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, erlischt.

■

(2) Eine im Einklang mit den nationalen Bestimmungen zur Umsetzung dieser Richtlinie vorgenommene grenzüberschreitende Abspaltung bewirkt **wegen des Wirksamwerdens der grenzüberschreitenden Spaltung und ab dem in Artikel 160t genannten Tag** Folgendes:

- a) **Ein Teil des Aktiv- und Passivvermögens** der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, einschließlich ■ Verträge, Kredite, Rechte und Pflichten, wird gemäß der im Plan für die grenzüberschreitende Spaltung aufgeführten Zuteilung auf **die begünstigte Gesellschaft bzw. die begünstigten Gesellschaften übertragen, und der verbleibende Teil wird von der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, gemäß demselben Plan weitergeführt.**

- b) ***Zumindest einige der*** Gesellschafter der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, werden gemäß der im Plan für die grenzüberschreitende Spaltung aufgeführten Zuteilung der Anteile Gesellschafter ***der begünstigten Gesellschaft bzw. der begünstigten Gesellschaften, und zumindest einige der*** Gesellschafter bleiben Gesellschafter der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, oder beides, ***es sei denn, sie üben das Austrittsrecht nach Artikel 160l Absatz 1 aus.***
- c) Die **■** am Tag ***des Wirksamwerdens der grenzüberschreitenden*** Spaltung bestehenden ***Rechte und Pflichten*** der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, ***aus Arbeitsverträgen oder -verhältnissen, die gemäß dem Plan für die grenzüberschreitende Spaltung der begünstigten Gesellschaft bzw. den begünstigten Gesellschaften zugeteilt wurden, gehen auf die jeweilige begünstigte Gesellschaft bzw. die jeweiligen begünstigten Gesellschaften über.***
- (3) ***Eine im Einklang mit den nationalen Bestimmungen zur Umsetzung dieser Richtlinie vorgenommene grenzüberschreitende Spaltung durch Trennung bewirkt wegen des Wirksamwerdens der grenzüberschreitenden Spaltung und ab dem in Artikel 160t genannten Tag Folgendes:***

- a) *Der Teil des Aktiv- und Passivvermögens der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, einschließlich Verträge, Kredite, Rechte und Pflichten, wird gemäß der im Plan für die grenzüberschreitende Spaltung aufgeführten Zuteilung auf die begünstigte Gesellschaft bzw. die begünstigten Gesellschaften übertragen, und der verbleibende Teil wird von der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, gemäß demselben Plan weitergeführt.*
- aa) *Die Anteile der begünstigten Gesellschaft bzw. der begünstigten Gesellschaften werden der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, zugeteilt.*
- b) *Die am Tag des Wirksamwerdens der grenzüberschreitenden Spaltung bestehenden Rechte und Pflichten der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, aus Arbeitsverträgen oder -verhältnissen, die gemäß dem Plan für die grenzüberschreitende Spaltung der begünstigten Gesellschaft bzw. den begünstigten Gesellschaften zugeteilt wurden, gehen auf die jeweilige begünstigte Gesellschaft bzw. die jeweiligen begünstigten Gesellschaften über.*

- (4) *Wird ein Gegenstand des Aktiv- oder Passivvermögens der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, im Plan für die grenzüberschreitende Spaltung nach Artikel 160e Buchstabe m nicht ausdrücklich zugeteilt und lässt auch die Auslegung des Plans eine Entscheidung über die Zuteilung nicht zu, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der Gegenstand oder sein Gegenwert auf alle begünstigten Gesellschaften bzw., im Fall einer Abspaltung oder einer Spaltung durch Trennung, auf alle begünstigten Gesellschaften und die Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, anteilig im Verhältnis zu dem nach dem Plan für die grenzüberschreitende Spaltung auf sie entfallenden Nettoaktivvermögen übertragen wird. In jedem Fall gilt Artikel 160m Absatz 2.*
- (5) Schreibt das Recht der Mitgliedstaaten im Fall einer *unter dieses Kapitel fallenden* grenzüberschreitenden *Spaltung* die Erfüllung besonderer Formalitäten vor, bevor die Übertragung bestimmter von der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, eingebrachter Vermögensgegenstände, Rechte und Verbindlichkeiten gegenüber Dritten wirksam wird, so werden diese Formalitäten von der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, bzw. von den begünstigten Gesellschaften erfüllt.
- (6) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Anteile einer begünstigten Gesellschaft nicht gegen Anteile der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, getauscht werden dürfen, die entweder von der Gesellschaft selbst oder von einer zwar im eigenen Namen, jedoch für Rechnung der Gesellschaft handelnden Person gehalten werden.

Artikel 160ua

Vereinfachung der Formalitäten

Wird eine Spaltung im Wege einer „Spaltung durch Teilung“ gemäß Artikel 160b Absatz 3 Buchstabe c vorgenommen, gelten Artikel 160e Buchstaben b, c, f, i, p und q sowie die Artikel 160g, 160i und 160l nicht.

Artikel 160v

Haftung der unabhängigen Sachverständigen

Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften, in denen mindestens die zivilrechtliche Haftung **des** unabhängigen Sachverständigen geregelt ist, **der** den Bericht nach Artikel 160i **■** zu erstellen **hat**.

Die Mitgliedstaaten müssen über Vorschriften verfügen um sicherzustellen, dass der Sachverständige oder die juristische Person, in deren Namen der Sachverständige handelt, von der Gesellschaft, die eine Vorabbescheinigung beantragt, unabhängig ist und dass kein Interessenkonflikt besteht, dass die Stellungnahme des Sachverständigen unparteiisch und objektiv ist und abgegeben wird, um die zuständige Behörde im Einklang mit den Anforderungen der Unabhängigkeit und der Unparteilichkeit gemäß dem nationalen Recht oder den beruflichen Standards, denen der Sachverständige unterliegt, zu unterstützen.

Artikel 160w

Gültigkeit

Eine grenzüberschreitende Spaltung, die im Einklang mit den Verfahren zur Umsetzung dieser Richtlinie wirksam geworden ist, kann nicht mehr für nichtig erklärt werden.

Davon bleiben die Befugnisse der Mitgliedstaaten – unter anderem im Bereich des Strafrechts, der Terrorismusfinanzierung, des Sozialrechts, der Besteuerung und der Strafverfolgung – unberührt, im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften nach dem Tag des Wirksamwerdens der grenzüberschreitenden Spaltung Maßnahmen und Sanktionen zu verhängen.

Artikel 2

Sanktionen

Die Mitgliedstaaten legen Regeln für Maßnahmen und Sanktionen fest, die bei Verstößen gegen die gemäß dieser Richtlinie erlassenen nationalen Vorschriften anwendbar sind, und ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen um sicherzustellen, dass sie angewandt werden. Diese Regeln können bei schweren Verstößen strafrechtliche Sanktionen vorsehen.

Die vorgesehenen Maßnahmen und Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Artikel 3

Umsetzung

- (1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie bis zum [OP set the date = the last day of the month of **36** months after entry into force] nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Vorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 4

Bericht und Überprüfung

- (1) Die Kommission nimmt spätestens *vier* Jahre nach dem [OP please insert the date of the end of the transposition period of this Directive] eine Bewertung dieser Richtlinie vor, *einschließlich einer Evaluierung der Umsetzung der Unterrichtung, Anhörung und Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Kontext grenzüberschreitender Vorhaben, einschließlich einer Bewertung der Vorschriften über den Anteil der Arbeitnehmervertreter im Verwaltungsorgan der aus einem grenzüberschreitenden Vorhaben hervorgehenden Gesellschaft und der Wirksamkeit der Schutzbestimmungen hinsichtlich Verhandlungen über Mitbestimmungsrechte unter Berücksichtigung der dynamischen Art von grenzüberschreitend wachsenden Gesellschaften*, und legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bericht über die Ergebnisse vor, *in dem insbesondere die mögliche Notwendigkeit der Einführung eines harmonisierten Rahmens für die Vertretung von Arbeitnehmern im Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan in das Unionsrecht geprüft wird und* dem gegebenenfalls ein Gesetzgebungsvorschlag beigefügt wird.

Die Mitgliedstaaten stellen der Kommission die für die Ausarbeitung dieses Berichts erforderlichen Informationen zur Verfügung, insbesondere die Angaben zu der Zahl der grenzüberschreitender Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen sowie zu deren Dauer und den damit verbundenen Kosten, ***Daten zu den Fällen, in denen Vorabbescheinigungen verweigert wurden, sowie aggregierte Statistiken über die Zahl der Verhandlungen über Mitbestimmungsrechte bei grenzüberschreitenden Vorhaben, und durch die Bereitstellung von Daten über die Funktionsweise und die Wirkungen der für grenzüberschreitende Vorhaben geltenden Vorschriften über den Gerichtsstand.***

- (2) In dem Bericht werden insbesondere Dauer und Kosten der Verfahren nach Titel II Kapitel -I und IV bewertet.
- (3) In dem Bericht wird ferner geprüft, ob es möglich ist, für andere Arten grenzüberschreitender Spaltungsvorgänge, die in dieser Richtlinie nicht erfasst sind, Regeln aufzustellen, ***einschließlich insbesondere für eine grenzüberschreitende Spaltung durch Erwerb.***

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 6

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu ...,

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

Im Namen des Rates

Der Präsident